

**P. b. b.** Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

## 959 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht des Justizausschusses

### über die Regierungsvorlage (30 der Beilagen): Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch — StGB)

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat am 16. November 1971 den Gesetzentwurf über ein Strafgesetzbuch (30 der Beilagen) vorgelegt.

Die gegenständliche Regierungsvorlage wurde am 2. Dezember 1971 dem Justizausschuß zugewiesen, der sie am 24. Jänner 1972 erstmals in Beratung zog. Es wurde eine Debatte durchgeführt, an der sich die Abgeordneten Dr. Hauser, Dr. Heinz Fischer, DDr. König, Skritek, Dr. Blenk, Doktor Reinhart und Blecha sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger und der Bundesminister für Justiz Dr. Broda beteiligten.

In dieser Sitzung setzte der Justizausschuß zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen zwölfgliedrigen Unterausschuß ein. Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Anneliese Albrecht, Blecha, Lona Murowatz, Dr. Reinhart, Schieder und Skritek, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Gasperschitz, Dr. Halder, Dr. Hauser, Dr. Marga Hubinek und Dr. Karasek sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs Abgeordneter Zeillinger an. An einem Großteil der Beratungen nahm der Abgeordnete DDr. König vertretungsweise teil. Zum Obmann des Unterausschusses wurde Abgeordneter Zeillinger, zum Obmannstellvertreter Abgeordneter Skritek gewählt.

Der eingesetzte Unterausschuß hat den gegenständlichen Gesetzentwurf während des Zeitraums vom 10. März 1972 bis 12. November 1973 in insgesamt 43 meist ganztägigen Sitzungen beraten. Von seiten des Bundesministeriums für Justiz

waren Bundesminister Dr. Broda, Sektionschef Dr. Serini, die Ministerialräte Doktor Foregger und Dr. Matouschek sowie Sektionsrat Dr. Kunst an den Unterausschußberatungen beteiligt.

Weitere ständige Mitarbeiter aus dem Bereich des Ressorts waren Ministerialsekretär Doktor Rieder, Ministerialoberkommissär Doktor Miklau, Frau Landesgerichtsrat Doktor Schmidt, Landesgerichtsrat Dr. Auer und Bezirksrichter Dr. Kahler.

Zum Fragenkomplex des Schwangerschaftsabbruches wurden in der Sitzung des Unterausschusses am 13. Oktober 1972 gemäß § 32 GOG die folgenden medizinischen Sachverständigen gehört:

Univ.-Prof. Dr. Hans Asperger, Vorstand der Kinderklinik der Universität Wien;

Univ.-Prof. Dr. Herbert Heiß, Geburtshilflich-gynäkologische Klinik der Universität Graz;

Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Holczabek, Vorstand des Institutes für gerichtliche Medizin der Universität Wien;

Univ.-Prof. Dr. Hugo Husslein, Vorstand der II. Frauenklinik der Universität Wien;

Univ.-Doz. Dr. Klaus Jarosch, Gerichtlich-Medizinisches Institut der Paris Lodron-Universität, Abteilung Linz;

Primarius Univ.-Doz. Dr. Andreas Rett, Vorstand der Kinderabteilung des Krankenhauses Wien-Lainz;

Primarius Univ.-Doz. Dr. Alfred Rockenschaub, Leiter der Semmelweis-Frauenklinik, Wien;

Univ.-Doz. Dr. Wilhelm Solms, Direktor des Psychiatrischen Krankenhauses der Stadt Wien; und

Univ.-Prof. Dr. Hans Strotzka, Vorstand des Institutes für Tiefenpsychologie und Psychotherapie der Universität Wien.

Als weitere Sachverständige zu dieser Frage äußerten sich in der Unterausschußsitzung am 6. November 1972

vom Aktionskomitee zur Abschaffung des § 144 StG:

Dr. Irmtraud Goessler,  
Rosmarie Fischer und  
Gertrude Edlinger;

von der Aktion Leben:

Dr. Walter Csöklisch und  
Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes  
Dr. Friedrich Lehne;

von der Katholischen Aktion Österreichs:

Primarius Dr. Wolfgang Müller-Hartburg.

An der Sitzung des Unterausschusses am 20. Oktober 1972, in der Probleme des Strafvollzuges erörtert wurden, nahmen auch der Leiter der Strafvollzugssektion, Ministerialrat Dr. Schmätral, sowie die Ministerialräte Dr. Doleisch und Dr. Pickl und als Konsulenten des Justizministeriums der Vorstand der Psychiatrischen Universitätsklinik Wien, Univ.-Prof. Dr. Berner, und Oberarzt Dr. Sluga teil.

Zum Studium der Probleme vor allem des Schwangerschaftsabbruchs und des Strafvollzuges unternahm der Unterausschuß Reisen nach Schweden (vom 25. August bis 1. September 1972) und in die Schweiz (vom 10. bis 14. April 1973).

Dem Justizausschuß wurde in seiner Sitzung am 16. November 1973 durch den Berichterstatter Abgeordneten Dr. Reinhart ein Bericht über das Ergebnis der Beratungen im Unterausschuß vorgelegt. Die weitere Ausschußberatung erfolgte unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Fassung.

An den Verhandlungen beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Doktor Hauser, DDr. König, Skritek, Blecha, Schieder, Dr. Heinz Fischer, Dr. Halder, Dr. Marga Hubinek, Anneliese Albrecht, Mondl, Dr. Schwimmer, Dr. Eduard Moser sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger und der Bundesminister für Justiz Dr. Broda.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Fassung sowie von Abänderungsanträgen der Abgeordneten Doktor Hauser, Skritek und Zeillinger; DDr. König, Skritek und Zeillinger; Dr. Hauser und Skritek; Skritek, Anneliese Albrecht, Blecha, Lona Murowatz, Dr. Reinhart und Schieder; Zeillinger, Skritek und Dr. Hauser;

Blecha, Dr. Hauser und Zeillinger sowie Skritek und Dr. Hauser teils einstimmig, teils mit Mehrheit angenommen.

Abänderungsanträge der Abgeordneten Zeillinger sowie Dr. Hauser, Dr. Halder, Dr. Marga Hubinek und DDr. König fanden nicht die erforderliche Mehrheit im Ausschuß.

Die vom Ausschuß beschlossene Fassung des Gesetzestextes ist diesem Bericht beige gedruckt.

Dazu wird folgendes festgestellt:

### Zu § 1

Das in der Regierungsvorlage vorgesehene Rückwirkungsverbot für vorbeugende Maßnahmen schien dem Justizausschuß aus rechtsstaatlichen Gründen nicht hinreichend. Es sind vorbeugende Maßnahmen (z. B. medizinische Eingriffe) denkbar, die ihrer Art nach mit den in der Regierungsvorlage vorgesehenen Strafen und Maßnahmen so unvergleichbar sind, daß die Frage, ob sie den Täter einer ungünstigeren Behandlung unterwerfen als das zur Tatzeit geltende Recht, objektiv nicht entschieden werden kann. Daher wird als erste Voraussetzung für die rückwirkende Anwendung einer vorbeugenden Maßnahme vorgeschlagen, daß sie mit einer im zur Tatzeit geltenden Recht vorgesehenen Strafe oder vorbeugenden Maßnahme der Art nach vergleichbar sein muß. Neben den vorbeugenden Maßnahmen müssen auch die Strafen, die zur Tatzeit angedroht waren, in die Erwägung einbezogen werden, weil es denkbar ist, daß im Zuge der Rechtsentwicklung eine vorbeugende Maßnahme eine Strafe ablöst oder es ermöglicht, eine geringere Strafe zu verhängen.

### Zu § 3

Wie sich durch Vergleich des Wortlautes des § 3 Abs. 1 mit allen Vorentwürfen und aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ergibt, sind durch ein redaktionelles Versehen die Worte „oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen“ zwischen den Worten „gegenwärtigen“ und „Angriff“ in der Regierungsvorlage weggeblieben. Der Justizausschuß empfiehlt, dieses Versehen zu berichtigen.

Nach der Regierungsvorlage soll die gegen einen Angriff auf bestimmte Rechtsgüter gerichtete Handlung nicht gerechtfertigt sein, wenn dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung offensichtlich unangemessen ist. Der Justizausschuß ist der Meinung, daß der Angegriffene im Zeitpunkt des Angriffs oft schwer feststellen kann, ob bloß ein geringer Nachteil droht. Der Justizausschuß empfiehlt daher, die Offensichtlichkeit nicht bloß auf die

Unangemessenheit der Verteidigung, sondern auch auf das Drohen eines bloß geringen Nachteils zu beziehen.

#### Zu § 5

Nach der Regierungsvorlage sollte vorsätzlich handeln, „wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht und rechtswidrig ist“. Wer einen anderen in Notwehr verletzt, würde ihn danach nicht vorsätzlich verletzen, denn die Verletzung geschähe nicht rechtswidrig. Eine solche Begriffsbildung ist nicht wirklichkeitsnahe. Wer durch seine Handlung einen anderen töten oder verletzen will, handelt nach dem unmittelbaren und naheliegenden Verständnis eben mit Tötungs- oder Verletzungsvorsatz. Daß die Handlung gerechtfertigt ist, schließt diesen Vorsatz nicht aus, sondern nimmt ihm nur seinen rechtlichen Unwert. Das ist jedoch durch § 8 (Irrtümliche Annahme eines rechtfertigenden Sachverhalts) ohnedies klargestellt. Die Vorsatzdefinition muß damit also nicht belastet werden. Übrigens ist die Stellung des Vorsatzes im Verbrechenssystem heute umstritten. Die Fassung der Regierungsvorlage würde eine der heute erwogenen Deutungen ausschließen (vgl. Platzgummer, JBl. 1971, S. 239). Die Regierungsvorlage selbst ist jedoch darauf bedacht, der Entwicklung der Wissenschaft in dieser Streitfrage nicht vorzugreifen und sich einer Stellungnahme zu enthalten. Aus allen diesen Gründen empfiehlt der Justizausschuß, die Worte „und rechtswidrig ist“ im § 5 Abs. 1 zu streichen.

#### Zu § 6

Aus den gleichen Gründen, die zu § 5 dargestellt worden sind, sollen im Abs. 1 die Worte „und rechtswidrig ist“ gestrichen werden.

Der Justizausschuß ist gleich der Regierungsvorlage der Meinung, daß die gebotene Sorgfalt und die Zumutbarkeit der Anwendung dieser Sorgfalt jeweils von den besonderen Umständen des Einzelfalles abhängen. Der Ausschuß meint aber, daß dies durch die Einfügung der Worte „nach den Umständen“ ausdrücklich gesagt werden soll. Der Justizausschuß will in diesem Zusammenhang auch die Erläuterungen besonders hervorheben, wonach zunächst maßgebend ist, „welches Maß von Sorgfalt den Umständen nach zur Vermeidung tatbildmäßigen Unrechts objektiv geboten, pflichtgemäß aufzuwenden ist. Hier handelt es sich um jene Sorgfalt, wie sie ein mit den rechtlich geschützten Werten angemessen verbundener, besonnener und einsichtiger Mensch in der Lage des Täters aufwenden würde, um die Gefahr einer Rechtsgutsbeeinträchtigung zu erkennen und hintanzuhalten. Das Maß dieser Aufmerksamkeiten wird je nach den Umständen größer oder geringer sein.“

#### Zu § 8

Zu dieser an sich unverändert aus der Regierungsvorlage übernommenen Bestimmung ist festzustellen, daß die Bemerkung in den Erläuterungen, der Inhalt des § 8 ergebe sich schon aus den §§ 5 und 6, nach der vom Justizausschuß vorgenommenen Änderung dieser Paragraphen nicht mehr zutrifft.

#### Zu § 9

Die Bestimmungen der Regierungsvorlage über den Rechtsirrtum sollen im wesentlichen unverändert bleiben. Doch soll zunächst die Reihenfolge der Absätze dieses Paragraphen aus logischen Gründen geändert werden. Im Abs. 1 soll der erste Satz aus § 9 in der Fassung der Regierungsvorlage unverändert enthalten sein. Als Abs. 2 soll dann weiterhin der zweite Absatz des § 9 in der Fassung der Regierungsvorlage folgen. Doch soll es sich nicht bloß um beispielsweise Fälle der Vorwerfbarkeit handeln; das Wort „insbesondere“ soll daher eliminiert werden. Auch wird eine andere Diktion gewählt, um eine zweimalige Verwendung des Wortes „vorwerfen“ — wie nach der Regierungsvorlage (wenn auch jeweils in anderer Bedeutung) — zu vermeiden. Schließlich ist die besondere Erwähnung des Gewerbes entbehrlich, weil dessen Ausübung zum Beruf des Täters gehört. In einem dritten Absatz sollen dann die Folgen eines vorwerfbaren Rechtsirrtums konform mit dem zweiten Satz im § 9 Abs. 1 der Regierungsvorlage normiert werden. Durch diese Umstellungen werden die Bestimmungen leichter verständlich.

#### Zu § 10

Die Bestimmung ist unverändert aus der Regierungsvorlage übernommen worden. Der Justizausschuß weist jedoch darauf hin, daß den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (S. 74) entnommen werden könnte, Notstandshilfe sei auf nahe Angehörige beschränkt, was offensichtlich nicht den Intentionen der Regierungsvorlage und auch nicht denen des Ausschusses entsprechen würde.

#### Zu § 11

Der Justizausschuß schlägt zwei Änderungen vor. Zunächst einmal soll statt von einer „vorübergehenden Bewußtseinsstörung“ von einer „tiefgreifenden Bewußtseinsstörung“ die Rede sein. Damit folgt der Justizausschuß dem Memorandum der Gesellschaft österreichischer Nervenärzte und Psychiater zu bestimmten Punkten des Strafgesetzentwurfes vom 24. 5. 1972. Die Gesellschaft meinte in ihrem Memorandum, daß „die nähere Bezeichnung ‚vorübergehend‘ als überflüssig erscheint, hingegen eine Ergänzung und Einengung auf entsprechende Bewußtseinsstörungen durch den Zusatz ‚tiefgreifend‘ als zweckmäßig und erstrebenswert angesehen wird“.

Die zweite Änderung betrifft die Schlußworte „ist nicht strafbar“, die durch die Worte „handelt nicht schuldhaft“ ersetzt werden sollen, weil die Regierungsvorlage an anderen Stellen (vgl. §§ 4 und 9) Entschuldigungsgründe mit dieser nach Ansicht des Justizausschusses treffenden Umschreibung anführt.

#### Zu § 12

Der letzte Absatz der Erläuterungen der Regierungsvorlage (S. 80) spricht davon, daß „die bloß versuchte Mitwirkung zur Tat“ straffrei sein soll. Diese Formulierung könnte deshalb mißverstanden werden, weil unter „Mitwirkung“ auch die Anstiftung verstanden werden könnte. Aus § 15 Abs. 2 ergibt sich aber, daß die versuchte Anstiftung (anders als die versuchte Beihilfe) nicht straffrei, sondern wie nach dem bisher geltenden Recht strafbar sein soll.

Hinsichtlich des Begriffes „bestimmen“ geht der Ausschuss davon aus, daß damit vor allem die Mitwirkungsformen erfaßt sind, die derzeit üblicherweise (vgl. auch § 9 StG) als „Anstiftung“ bezeichnet werden. Die neue Bezeichnung fußt darauf, daß man richtigerweise von Anstiftung nur bei einem schuldhaft handelnden Mitwirkenden, nicht aber bei einem schuldlosen Werkzeug sprechen kann.

#### Zu § 14

§ 14 behandelt die Beteiligung mehrerer Personen an einem Sonderdelikt, also an einem Delikt, bei dem das Gesetz beim Handelnden eine besondere Qualifikation, z. B. als Beamter, voraussetzt. Die Regierungsvorlage hat in diesem Zusammenhang auch den persönlichen Strafausschließungsgrund hineingebracht, indem sie im Abs. 1 davon spricht, daß das Gesetz die Strafflosigkeit von besonderen persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen des Täters abhängig macht. Das erscheint dem Justizausschuß überflüssig, da die gesetzliche Regelung persönlicher Strafausschließungsgründe, z. B. die Angehörigen-eigenschaft bei der Entwendung, einer Ergänzung des § 14 nicht bedarf.

Der Justizausschuß schlägt vor, Abs. 1 im übrigen in zwei Sätze aufzuteilen und klarer zu fassen. Besonders der letzte Satzteil ist nicht leicht verständlich. Die Neufassung soll klarmachen, daß damit nur Fälle behandelt werden, in denen ein deliktisches Verhalten überhaupt nur dann zustandekommt, wenn der unmittelbar Ausführende oder sonst in bestimmter Weise an ihr Mitwirkende Träger der besonderen persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse ist. So kommt z. B. das Delikt Blutschande nach § 212 nur zustande, wenn die Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind, den Beischlaf vollziehen.

#### Zu § 15

Abs. 2 grenzt die grundsätzlich straflose Vorbereitungshandlung vom strafbaren Versuch ab. Nach der Regierungsvorlage soll Versuch vorliegen, wenn der Täter den Tatentschluß durch eine Handlung betätigt, „die schon unmittelbar zur wirklichen Ausübung dieses Entschlusses gehört“. Der Justizausschuß meint, daß damit der Versuchsbereich allzu eng abgegrenzt ist. Die vorgeschlagene Formulierung faßt ihn weiter, betont jedoch das Moment der zeitlichen Nähe zwischen Versuch und Ausführung und verhindert damit, daß der Bereich des Versuchs zu weit erstreckt wird. Danach kann Versuch nur sein, was der Ausführung „unmittelbar vorangeht“.

#### Zu § 17

Die Unterscheidung strafbarer Handlungen in die wesentlich größere Gruppe der Vergehen und in eine kleinere Gruppe von Verbrechen dient lediglich der „Wertung der Taten“ (Erläuterungen zur Regierungsvorlage S. 88) und soll das besondere Gewicht der als Verbrechen eingestuften Straftaten herausheben und damit Schuldanspruch und Strafausspruch einen besonderen Akzent geben (Erläuterungen zur Regierungsvorlage S. 89).

Die Regierungsvorlage wollte als Verbrechen nur vorsätzliche Handlungen gelten lassen, die mit lebenslanger oder mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Der Justizausschuß ist hingegen der Meinung, daß entsprechend einem Minderheitsvotum in der Strafrechtskommission die Verbrechensgrenze schon bei Strafdrohungen zu ziehen wäre, die drei Jahre übersteigen. Denn sonst würde der Verbrechensbegriff nur der ausgesprochenen Hochkriminalität vorbehalten bleiben, nicht aber auch dem oberen Bereich der mittelschweren Kriminalität. Diesen Bereich mitterfassen, scheint dem Justizausschuß nämlich deshalb geboten, weil sonst die Kluft zum Verbrechensbegriff des geltenden Strafgesetzes zu groß wäre. Für die rechtliche Behandlung des Einzelfalles ergeben sich aus der Qualifikation der Tat zum Verbrechen keine Schranken, sie betrifft ausschließlich die Einstufung des Unwertes der abstrakt gesehenen Tat.

#### Zu § 19

Es bestand im Justizausschuß Einvernehmen darüber, daß das in Skandinavien seit Jahrzehnten bestehende und in der BRD bereits übernommene sog. Tagessatzsystem bei der Geldstrafe gegenüber dem geltenden Recht den Vorzug größerer Transparenz der Strafzumessung aufweist.

Nach dem Tagessatzsystem sollen Erschwerungs- und Milderungsgründe ausschließlich die Zahl der Tagessätze bestimmen, während die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters wiederum ausschließlich für die Höhe des einzelnen Tagessatzes maßgebend sein sollen. Durch diesen Bemessungsvorgang können sehr unterschiedliche Geldstrafen verhängt werden, ohne daß der ungünstige Eindruck ungleicher Strafzumessung bei mehr oder minder gleichem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat entsteht.

Die Regierungsvorlage hat vermeint, für die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Bemessung der Höhe des Tagessatzes ins einzelne gehende Vorschriften geben zu müssen. Der Justizausschuß kam nach eingehenden Beratungen zur Erkenntnis, daß eine ins einzelne gehende rechnerische Ermittlung des Tagessatzes nicht zielführend wäre, denn eine solche Ermittlung würde nahezu in jedem Fall eingehende Erhebungen verlangen, die geradezu ein eigenes Verfahren notwendig machen würden, wobei der erforderliche Aufwand in aller Regel in keinem Verhältnis zu dem möglichen Gewinn an Gerechtigkeit stünde.

Die Regierungsvorlage hatte auch eine ausdrückliche Ermächtigung für die Gerichte vorgeschlagen, wonach die Bemessungsgrundlagen bloß geschätzt werden können, wenn sie sich nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand feststellen lassen. Eine solche Vorschrift wäre jedoch zu eng. Schätzungen sollen in allen Fällen zulässig sein, es sei denn, daß die gemachten Angaben oder vorliegenden Unterlagen offensichtlich keine auch nur annäherungsweise richtige Schätzung gewährleisten und die Größe der in Betracht kommenden Differenz weitwendigere Ermittlungen angemessen sein läßt.

In Anbetracht all dieser Erwägungen hat der Justizausschuß schließlich vorgeschlagen, die Vorschriften des § 19 Abs. 2 der Regierungsvorlage auf den Satz zu beschränken, daß die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers zu bestimmen sei, sowie auf den weiteren Satz, wonach die Höhe im Einzelfall mindestens 20 S und höchstens 3000 S zu betragen habe.

§ 45 der Regierungsvorlage hatte vorgesehen, daß, falls eine Geldstrafe ohne Verschulden des Verurteilten nicht eingebracht werden kann, die Ersatzfreiheitsstrafe bedingt nachzusehen sei. Der Grund für diese Regelung der Regierungsvorlage war der, daß minderbemittelte Rechtsbrecher, die unverschuldet die über sie verhängte Geldstrafe nicht bezahlen konnten, von der Verbüßung einer in der Regel kurzen und daher anerkanntermaßen schädlichen Freiheitsstrafe

wenigstens zunächst (d. h. für den Fall der Bewährung) verschont bleiben sollten. Der Justizausschuß meint, daß die ratio für die Bestimmung des § 45 der Regierungsvorlage zwar richtig sei, der gewählte Weg aber nicht glücklich, weil er insbesondere asozial eingestellte Rechtsbrecher dazu verleiten könnte, die über sie verhängte Geldstrafe nicht zu bezahlen, ferner weil es sich nur schwer erweisen ließe, worauf die Uneinbringlichkeit zurückzuführen sei, und auf diese Weise Rechtsbrecher leicht in den Genuß einer bedingten Strafnachsicht kämen, die ihnen an sich nicht zugebilligt worden wäre. Der Justizausschuß schlägt daher einen anderen Weg vor. Erweist sich eine Geldstrafe ganz oder teilweise als uneinbringlich, und hängt das damit zusammen, daß sich die für die Bemessung des Tagessatzes maßgebenden Umstände geändert haben, so soll das Gericht die aushaftende Geldstrafe ermäßigen können. Dabei bleibt, schon um das Prinzip der Rechtskraft nicht zu durchbrechen, die tatschuldangemessene Zahl der Tagessätze unverändert. Herabgesetzt kann nur die Höhe des Tagessatzes werden. Diese Herabsetzung ist nur möglich, falls sich die Bemessungsgrundlagen nicht bloß unerheblich geändert haben. Die Herabsetzung kann nur im Rahmen der Höhe der Tagessätze, also im berücksichtigungswürdigsten Fall bis auf 20 S, erfolgen. Und schließlich wirkt eine Herabsetzung der Tagessätze nur für die noch aushaftende Geldstrafe. Sind also etwa 30 Tagessätze verhängt und der Tagessatz mit 500 S bemessen worden, so beträgt die Geldstrafe 15.000 S. Sind davon bloß 5000 S einbringlich gewesen, mit anderen Worten: beträgt die aushaftende Geldstrafe noch 10.000 S (das entspricht 20 aushaftenden Tagessätzen), und wird nun der Tagessatz auf 100 S herabgesetzt, dann hat der Rechtsbrecher statt 10.000 S bloß 2000 S zu bezahlen. Eine Herabsetzung kann jedoch nicht erfolgen, wenn der Rechtsbrecher die Uneinbringlichkeit vorsätzlich (und sei es auch nur mit bedingtem Vorsatz) herbeigeführt hat.

#### Zu § 20

Der Justizausschuß geht davon aus, daß die Wendung „im voraus oder im nachhinein“ im Abs. 1 auch die Möglichkeit einschließt, daß das Geschenk usw. bei Verübung der strafbaren Handlung empfangen wird, wie dies z. B. bei der Geschenkannahme durch Beamte (§ 305, insbesondere Abs. 2) der Fall sein kann.

#### Zu den §§ 21 bis 25

Die Bestimmungen über die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen sind vom Unterausschuß an insgesamt vier Sitzungstagen eingehend beraten und insbesondere

auch mit Univ.Prof. Dr. Berner und Oberarzt Dr. Sluga (als Berater des Bundesministeriums für Justiz auf dem Gebiet der Psychiatrie) erörtert worden. Auf Grund der Ergebnisse dieser Beratungen und Erörterungen empfiehlt der Justizausschuß in den §§ 22 bis 25 eine Reihe von Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage.

#### Zu § 22

Die Regierungsvorlage hatte für die im vorliegenden Paragraphen geregelte Maßnahme die Bezeichnung „Unterbringung in einer Entwöhnungsanstalt“ vorgesehen. Da jedoch auch diese Maßnahme — ebenso wie die im vorangehenden Paragraphen geregelte — in Anstalten vollzogen werden soll, die ausschließlich zur Unterbringung von Rechtsbrechern bestimmt sind, empfiehlt es sich, diesen Umstand bereits in der Bezeichnung zum Ausdruck zu bringen. Dies geschieht zweckmäßigerweise durch den Ausdruck „Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher“.

Die Regierungsvorlage hatte eine der Voraussetzungen für die Unterbringung dahin umschrieben, daß der Täter „dem übermäßigen Genuß von Alkohol oder dem Gebrauch eines anderen berauschenden Mittels“ ergeben ist. Der Justizausschuß war demgegenüber der Ansicht, daß unter Weglassung der ausdrücklichen Erwähnung des Alkohols als eines Mittels, dessen Zugehörigkeit zu den berauschenden Mitteln ohnehin außer Zweifel steht, hier knapper und prägnanter vom „Mißbrauch eines berauschenden Mittels“ gesprochen werden und im Sinn der hiezu von den im Unterausschuß gehörten Sachverständigen vertretenen Auffassungen dem Mißbrauch berauschender Mittel der Mißbrauch allfälliger nicht berauschender Suchtmittel gleichgestellt werden soll.

#### Zu § 23

Die Regierungsvorlage hat in Übereinstimmung mit den früheren Entwürfen und einschlägigen Regelungen in ausländischen Strafrechten die nunmehr „Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter“ genannte Maßnahme als „Sicherungsverwahrung“ bezeichnet. Gegen diese Bezeichnung sind jedoch Bedenken geäußert worden. Unter anderem wurde darauf hingewiesen, daß dadurch der Eindruck entstehen könnte, es werde mit der Maßnahme ausschließlich der Zweck einer bloßen Sicherung bzw. Verwahrung verfolgt. Dieser Eindruck wäre jedoch irreführend, weil auch bei der vorliegenden Maßnahme neben den genannten Zwecken auch eine Resozialisierung des Rechtsbrechers angestrebt werden soll. Weiters schien es ratsam, ebenso wie bei den übrigen mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahmen bereits in der

Bezeichnung zum Ausdruck zu bringen, daß der Vollzug grundsätzlich in eigens dafür bestimmten Anstalten vor sich gehen soll. Aus all diesen Gründen empfiehlt der Justizausschuß, den auch durch unerwünschte Erinnerungen vorbelasteten Ausdruck „Sicherungsverwahrung“ durch die Bezeichnung „Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter“ zu ersetzen.

Nach der Regierungsvorlage sollte es für die Anordnung ohne Bedeutung sein, wegen welcher Art von strafbaren Handlungen der Rechtsbrecher verurteilt oder bestraft worden ist. Der Justizausschuß ist — ausgehend davon, daß absolut politische Delikte nicht zu dieser Maßnahme führen dürfen — der Ansicht, daß die Maßnahme ihrer Schwere wegen darüber hinaus so einzuschränken sei, daß sie nur zum Schutz von Rechtsgütern, die besonders wichtig sind und gegen die sich die Taten von Hang- oder Berufsverbrechern typischerweise richten, zulässig sein soll. Danach führt die vorgeschlagene Aufzählung der in Betracht kommenden Angriffsrichtungen zu einer sinnvollen Beschränkung der Unterbringungsmöglichkeit, ohne die Erfüllung der rechtspolitischen Bedürfnisse, denen die Maßnahme dienen soll, in Frage zu stellen.

Nach der Regierungsvorlage sollte es bei Berufsverbrechern für die zur Unterbringung erforderliche Gefährlichkeitsprognose genügen, daß der Rechtsbrecher seinen Lebensunterhalt ganz oder zum Teil durch strafbare Handlungen zu gewinnen pflegt. Der Justizausschuß hatte Bedenken, daß dadurch auch Fälle erfaßt werden könnten, in denen jemand seinen Lebensunterhalt zwar zum weitaus überwiegenden Teil aus dem Ertrag einer redlichen Erwerbstätigkeit bestreitet, daneben aber auch noch verhältnismäßig geringfügige Beträge durch die regelmäßige Begehung strafbarer Handlungen zu erzielen pflegt. Derartige Fälle sollten jedoch grundsätzlich nicht einer bloß für „gefährliche“ Rückfallstäter vorgesehenen Maßnahme unterstellt werden können. Der Justizausschuß hat daher empfohlen, darauf abzustellen, daß der Rechtsbrecher seinen Lebensunterhalt überwiegend durch strafbare Handlungen zu gewinnen pflegt. Dabei soll es jedoch nicht unbedingt auf das rechnerische Verhältnis zwischen redlich und unredlich erzielten Einkünften, sondern vielmehr darauf ankommen, welches Gewicht den unredlich erzielten Einkünften zukommt.

Nach § 22 Abs. 2 hat dann, wenn sowohl die Voraussetzungen für die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher als auch die Voraussetzungen für die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher vorliegen, die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher den Vorrang. Eine entsprechende Vorschrift über

das Verhältnis zwischen der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher und der im vorliegenden Paragraphen behandelten Maßnahme fehlt dagegen in der Regierungsvorlage. Nach Ansicht des Justizausschusses soll auch in diesem Fall die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vorgehen. Dies wird in Abs. 2 der vom Ausschuss empfohlenen Fassung ausdrücklich gesagt.

Nach der Regierungsvorlage sollten als rechts-erhebliche Vorstrafen im Zusammenhang mit der vorliegenden Bestimmung nur solche Strafen in Betracht kommen, die auf Verurteilungen durch inländische Gerichte zurückgehen. Bestimmend dafür war die Besorgnis, daß andernfalls besonders strenge Strafrechtsordnungen oder Strafzumessungspraktiken einzelner ausländischer Staaten einem Rechtsbrecher gleichsam doppelt zum Nachteil gereichen könnten. Der Justizausschuß hielt jedoch dafür, daß diese Besorgnis durch eine entsprechende Fassung der Bestimmung über die Berücksichtigung ausländischer Vorstrafen entkräftet werden und so zugleich dem Gedanken der internationalen Solidarität in den Bemühungen um eine Eindämmung der Hang- und Berufskriminalität besser Rechnung getragen werden könnte. Nach der Empfehlung des Ausschusses sollen ausländische Verurteilungen bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen des § 73 auch im Rahmen der vorliegenden Bestimmung dann berücksichtigt werden, wenn anzunehmen ist, daß der Täter auch von einem inländischen Gericht im Umfang des Abs. 1 Z. 2 verurteilt worden wäre und deswegen die in dieser Gesetzesstelle geforderte Zeit in Strafhaf zugebracht hätte.

#### Zu § 24

Nach dem Vorschlag der Regierungsvorlage sollte im Fall eines auf Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung lautenden Strafurteils zunächst mit dem Vollzug der Sicherungsverwahrung begonnen und die darin zugebrachte Zeit auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet werden (sog. „Vikariieren“). Im Gegensatz dazu hatte die Regierungsvorlage 1968 vorgesehen, die Sicherungsverwahrung erst im Anschluß an die Freiheitsstrafe zu vollziehen. Die Frage, welchem der beiden Systeme der Vorzug zu geben sei, ist im Unterausschuß eingehend erörtert worden. Dabei haben schließlich vor allem zwei Überlegungen den Ausschlag gegeben. Erstens ist es zwar richtig, daß bei jedem längeren zwangsweisen Freiheitsentzug unter den Bedingungen der Anhaltung zurechnungsfähiger Personen in einer Anstalt die Möglichkeiten einer differenzierenden Ausgestaltung von Strafe einerseits und Maßnahme andererseits von vornherein begrenzt sind; dessenungeachtet sind jedoch solche Mög-

lichkeiten im Umfang etwa der derzeit zwischen dem Vollzug mehrjähriger Kerkerstrafen und der Unterbringung in einem Arbeitshaus bestehenden Unterschiede gegeben und auch sachlich vertretbar. Zweitens könnte zumal dann, wenn der Rechtsbrecher im Vollzug der Maßnahme, sei es auch nur in beschränktem Umfang, besser gestellt erscheint als im Strafvollzug der Vollzug der „bloßen“ Maßnahme an Stelle der „eigentlich verdienten“ Strafe im Sinne einer sachlich nicht vertretbaren Besserstellung gerade desjenigen Rechtsbrechers mißverstanden werden, der wegen seiner Gefährlichkeit sowohl einer Strafe als auch einer Maßnahme unterzogen werden soll. Der Justizausschuß schlägt daher vor, daß die Anhaltung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter nicht an Stelle der gleichzeitig verhängten Freiheitsstrafe, sondern im Anschluß an diese Strafe vollzogen werden soll. Dieser Vorschlag entspricht dem gleichen System, wie es der Unterbringung in einem Arbeitshaus nach geltendem Recht und den vergleichbaren Rechts-einrichtungen im StGB der Bundesrepublik Deutschland und im Schweizerischen StGB zugrunde liegt.

Vor der Überstellung des Rechtsbrechers aus dem Strafvollzug in die Anstalt für gefährliche Rückfalltäter soll das Gericht von Amts wegen zu prüfen haben, ob die Unterbringung noch notwendig ist; verneinendenfalls ist der Rechtsbrecher nach Verbüßung der Strafe mit den Wirkungen der bedingten Entlassung aus der Anstalt auf freien Fuß zu setzen (§ 47 Abs. 4).

#### Zu § 25

Nach der Regierungsvorlage sollte die nunmehr als Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter bezeichnete Maßnahme gegebenenfalls auch lebenslang dauern können. Der Justizausschuß war jedoch der Ansicht, daß eine derart schwerwiegende Maßnahme nicht nur an besondere Voraussetzungen, wie sie im § 23 umschrieben sind, geknüpft werden soll, sondern auch in ihrem Ausmaß einer Beschränkung bedarf. Der Justizausschuß empfiehlt hierfür eine Höchstdauer von zehn Jahren. Dies entspricht einerseits einer Verdoppelung der derzeit für die Unterbringung arbeitsscheuer Rückfalltäter im Arbeitshaus geltenden Höchstdauer, andererseits aber auch jener Grenze, wie sie — allerdings nur für die erstmalige Unterbringung — in der Neufassung des StGB der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen ist.

Der Justizausschuß geht davon aus, daß bei den im Abs. 3 vorgesehenen Überprüfungen der Notwendigkeit einer weiteren Anhaltung auch bei der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter gegebenenfalls psychiatrische Sachverständige heranzuziehen sein werden und daß hierfür durch entsprechende Voll-

zugsbestimmungen — etwa nach dem Vorbild des § 17 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes — vorgeschrieben werden wird.

#### Zu § 26

Die Regierungsvorlage hatte die Einziehung von Gegenständen im Zusammenhang mit der strafgerichtlichen Verfolgung einer strafbaren Handlung in zwei Fällen vorgesehen: einmal dann, wenn die Einziehung nach der Art des Gegenstandes zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist, und zum anderen dann, wenn zu befürchten ist, daß der Täter den Gegenstand zur Begehung einer vorsätzlichen mit Strafe bedrohten Handlung verwenden werde. Der Justizausschuß erachtete den zweiten Fall in zweifacher Hinsicht für bedenklich: erstens müssen danach z. B. auch Gegenstände eingezogen werden, die zwar zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden können, dessenungeachtet aber von jedermann ohne Schwierigkeiten erworben und in rechtlich unbedenklicher Weise besessen werden dürfen, wie etwa gewöhnliche Messer und Stöcke; zweitens wäre danach z. B. auch die Einziehung kostspieliger Maschinen im Zusammenhang mit verhältnismäßig geringfügigen strafbaren Handlungen möglich, etwa die Einziehung einer Druckereimaschine, auf der ein Druckwerk mit beleidigendem Inhalt hergestellt worden ist. Zur Vermeidung derartiger unerwünschter Ergebnisse soll es nach Ansicht des Justizausschusses ausschließlich darauf ankommen, ob die Einziehung nach der besonderen Beschaffenheit der Gegenstände geboten erscheint, um der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen entgegenzuwirken.

Gegenstände, die zum Schutz der Allgemeinheit einzuziehen sind, sollten nach der Regierungsvorlage grundsätzlich auch dann eingezogen werden, wenn sie nicht dem Täter gehören, es sei denn, daß der Eigentümer aus besonderen Gründen Gewähr für die Nichtgefährdung der Allgemeinheit durch diese Gegenstände bietet. Auch hinsichtlich dieser Bestimmung empfiehlt der Justizausschuß eine neue Fassung. Die Neufassung berücksichtigt einerseits die bereits zuvor erläuterten Änderungen, andererseits die Überlegung, daß Eingriffe in Rechte von Personen, die an der strafbaren Handlung nicht beteiligt sind, nicht schon dann zulässig sein sollen, wenn diese Personen nicht „aus besonderen Gründen“ Gewähr für die Nichtgefährdung der Allgemeinheit bieten, sondern erst dann, wenn die Personen diese Gewähr nicht bieten.

#### Zu § 27

Nach der Regierungsvorlage sollte mit der durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vor-

satz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe nicht nur bei Beamten der Verlust des Amtes verbunden sein, sondern auch der Verlust akademischer Grade sowie öffentlicher Würden und Ehrenzeichen und ferner für die Dauer von fünf Jahren der Verlust der Fähigkeit, Beamter zu werden und akademische Grade sowie öffentliche Würden und Ehrenzeichen zu erwerben. Der Justizausschuß war der Ansicht, daß mit den in der Regierungsvorlage umschriebenen Verurteilungen nur mehr eine Rechtsfolge, nämlich bei einem Beamten der Verlust des Amtes, verbunden sein sollte. Dagegen soll sowohl die Beurteilung der Frage, ob und wann ein derart verurteilter und damit seines Amtes verlustig gegangener Beamter wieder aufgenommen werden kann, als auch der Frage, ob und wann eine derart verurteilte Person erstmals als Beamter aufgenommen werden kann, den in Betracht kommenden dienstrechtlichen Vorschriften und den diese Vorschriften vollziehenden Dienstbehörden überlassen bleiben. Soweit die dienstrechtlichen Vorschriften keine Einschränkungen vorsehen, erscheint dadurch die Dienstbehörde gegebenenfalls in die Lage versetzt, den Beamten, der wegen einer Verurteilung sein Amt verloren hat, sogleich in derselben oder in einer anderen Funktion wieder einzustellen.

Der Justizausschuß war ferner der Ansicht, daß Vorschriften über den Verlust und über die Fähigkeit zur Erlangung akademischer Grade sowie öffentlicher Würden und Ehrenzeichen in das StGB nicht aufgenommen, die diesbezüglichen Regelungen vielmehr den betreffenden Verwaltungsvorschriften überlassen werden sollten.

#### Zu § 31

Der Ausschuß erörterte die Frage, ob nicht ausländische Verurteilungen im vorliegenden Zusammenhang nur dann berücksichtigt werden sollten, wenn sie auf unbedingte Strafen gelaftet haben, die auch verbüßt worden sind. Die Besorgnis, daß die von der Regierungsvorlage vorgeschlagene Regelung zu unbilligen Begünstigungen führen könnte, erschien jedoch grundsätzlich nicht begründet. Handelt es sich um einen Inländer, so steht eine unvollstreckte ausländische Verurteilung seiner neuerlichen Verurteilung im Inland unter anschließender Vollstreckung dieser Strafe im Regelfall nicht entgegen. Ist dagegen ein Ausländer im Ausland zu einer unbedingten Strafe verurteilt worden, die er nicht verbüßt hat, so ist er im Regelfall zur Vollstreckung dieser Strafe auszuliefern. Damit ist der überwiegende Teil der in Betracht kommenden Fälle befriedigend erfaßt. Würden dagegen von vornherein nur solche ausländische Verurteilungen

berücksichtigt, bei denen die Strafe im Zeitpunkt der Urteilsfällung in Österreich bereits im Ausland verbüßt ist, so liefe das in vielen Fällen auf eine empfindliche Schlechterstellung der solcherart Verurteilten hinaus. Es empfiehlt sich daher die Beibehaltung des Vorschlages der Regierungsvorlage.

#### Zu § 32

In den Ausschußberatungen ist die Besorgnis geäußert worden, es könnte die Regierungsvorlage dahin mißverstanden werden, daß für die Strafzumessung nahezu ausschließlich die im Abs. 2 zweiter Satz behandelten Umstände bestimmend sein sollten. Diese Besorgnis ist jedoch im Zuge der Beratungen entkräftet worden. Die Erklärung in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage S. 122, wonach die Höhe der Strafe nicht ausschließlich von der Schwere der Schuld bestimmt wird, findet ihre Bestätigung in den übrigen Bestimmungen der Vorlage, insbesondere in der Einleitung des Abs. 3 der vorliegenden Gesetzesstelle, die in Übereinstimmung mit den Strafdrohungen des Besonderen Teils dem Unrechtsgehalt der Tat eine hervorragende Rolle bei der Strafzumessung im Einzelfall zuweist.

Im übrigen hat der Ausschuß empfohlen, in der sprachlichen Fassung des Abs. 2 zweiter Satz letzter Satzteil zum Vorschlag der Strafrechtskommission zurückzukehren. Diese Wendung bringt besser zum Ausdruck, daß eine Straftat aus äußeren Umständen und Beweggründen einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen bloß möglicherweise — unreal — naheliegen könnten (und nicht, daß diese Umstände und Beweggründe ihm eine solche Tat — real — nahelegen können).

#### Zu § 33

Als beispielsweise genannten Erschwerungsgrund führt die Regierungsvorlage in Z. 2 — ohne Vorbild im bisherigen Recht und übrigens auch ohne nähere Begründung in den Erläuterungen — an, daß der Täter „wegen einer solchen (im Zusammenhalt ist gemeint: auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden,) im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangenen Tat einer vorbeugenden Maßnahme unterzogen worden ist“. Der Justizausschuß vermag jedoch nicht einzusehen, warum es erschwerend sein soll, wenn etwa ein Geisteskranker Diebstähle begangen hat, wegen ungünstiger Prognose in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 eingewiesen wurde, dann als geheilt entlassen worden ist und nunmehr im Zustande der Zurechnungsfähigkeit eine auf gleicher schädlicher Neigung beruhende strafbare Handlung begeht. Was er im Zustand der Zurechnungs-

unfähigkeit begangen hat, fällt ihm nicht zur Schuld und soll daher auch nicht erschwerend sein. Nach der Regierungsvorlage sollte auch erschwerend sein, wenn der Täter die Tat während einer ihm gesetzten Probezeit begangen hat. Da ein solches Verhalten unter Umständen ohnehin einen Widerrufgrund darstellt, soll nach Ansicht des Justizausschusses dieser Erschwerungsgrund entfallen.

#### Zu § 34

Als besonderer Milderungsgrund (Z. 5) soll es auch gelten, daß jemand eine strafbare Handlung durch Unterlassung begangen hat (§ 2). Denn die Begehung durch Unterlassung verlangt zwar u. a., „daß die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist“. Diese sogenannte Gleichwertigkeitsklausel begründet jedoch bloß die Strafbarkeit des unechten Unterlassungsdelikttes, sagt aber nichts über die Straf bemessung aus. Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß etwa eine Körperverletzung oder Gefährdung wenigstens im Regelfall milder zu beurteilen ist, wenn die Tat und der Erfolg durch eine Unterlassung des Rechtsbrechers eingetreten sind, als wenn er eine dazu führende Handlung gesetzt hat.

#### Zu § 35

Die Bestimmung der Regierungsvorlage über die Wirkung eines die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustandes auf die Straf bemessung ist zwar inhaltlich richtig, aber sprachlich überladen. Der Justizausschuß empfiehlt daher eine kürzere Fassung ohne wesentliche inhaltliche Änderung.

#### Zu § 36

§ 52 des bisher geltenden Strafgesetzes bestimmt, daß gegen Personen, die zur Tatzeit das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, statt auf eine im Gesetz angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe nur auf eine Freiheitsstrafe zwischen 10 und 20 Jahren zu erkennen ist. Diese Bestimmung hat, wie sich aus dem Zusammenhalt mit den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes 1961 ergibt, ausschließlich für die Altersgruppe der Achtzehn- bis Neunzehnjährigen Bedeutung. Um zu verhindern, daß diese Altersgruppe durch das neue Gesetz in bezug auf lebenslange Strafdrohungen schlechter gestellt würde als nach dem bisher geltenden Recht, schlägt der Justizausschuß vor, eine entsprechende — in der Regierungsvorlage ebenso wie in den bisherigen Entwürfen nicht enthalten gewesene — Bestimmung auch in das neue Strafgesetzbuch aufzunehmen.

**Zu § 37**

Nach der Regierungsvorlage sollte hinsichtlich der Voraussetzungen für die Verhängung von Geldstrafen an Stelle von Freiheitsstrafen kein Unterschied zwischen Fällen bestehen, in denen das Gesetz eine höhere oder geringere Strafe androht; lediglich in den Fällen, in denen das Gesetz eine Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren androht, sollte die Verhängung einer Geldstrafe an Stelle der Freiheitsstrafe überhaupt ausgeschlossen sein. Nach Ansicht des Justizausschusses soll jedoch auch innerhalb des Rahmens, in dem die Verhängung von Geldstrafen an Stelle von Freiheitsstrafen überhaupt zulässig ist, hinsichtlich der Voraussetzungen dafür ein Unterschied nach der Höhe der angedrohten Freiheitsstrafe gemacht werden. Dementsprechend ist die Bestimmung neu gefaßt worden: Bei angedrohten Strafen bis zu fünf Jahren soll es bei den bereits in der Regierungsvorlage verlangten Voraussetzungen sein Bewenden haben, bei angedrohten Strafen von mehr als fünf bis zu zehn Jahren dagegen die Umwandlung unter diesen Voraussetzungen nur zulässig sein, wenn aus besonderen Gründen die Verhängung einer Geldstrafe genügt, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

Unabhängig von dieser Differenzierung kommt nach Ansicht des Ausschusses der Verpflichtung zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Spezial- und Generalprävention bei der Anwendung der vorliegenden Bestimmung im Hinblick auf die allgemeinen Zielsetzungen des Strafgesetzes ein besonderes Gewicht zu.

Bei kumulativer Androhung von Freiheitsstrafe und Geldstrafe im Gesetz ist nach § 28 Abs. 3 bei Anwendung des § 37 eine Geldstrafe zu verhängen. Nach Auffassung des Justizausschusses gilt die Grenze von 360 Tagessätzen im § 37 nur für die an die Stelle der Freiheitsstrafe tretende Geldstrafe. Die Grenze von 360 Tagessätzen kann daher insoweit überschritten werden, als sich dies aus der Hinzurechnung der kumulativ verhängten Geldstrafe ergibt.

**Zur Wahl zwischen Freiheits- und Geldstrafe**

Durch die Neufassung des § 37 hält der Justizausschuß die in der Regierungsvorlage vorgesehene Zumessungsregel für den Fall der wahlweisen Androhung einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe für entbehrlich. Auch wenn das Gesetz keine solche Zumessungsvorschrift enthält, kann nicht verkannt werden, daß der Gesetzgeber bei der wahlweisen Androhung von Freiheits- und Geldstrafe mit Fällen rechnet, bei denen eine Freiheitsstrafe schon nach dem Gewicht der Erschwerungs- und der Milderungsgründe nicht angemessen wäre. Kommt nach der Schwere der Tat eine Freiheitsstrafe in Betracht, so gilt § 37.

**Zu § 38**

Der Ausschuß erachtete die Aufnahme einer besonderen Bestimmung über die Gleichstellung einer im Ausland erlittenen Verwahrungs- oder Untersuchungshaft nicht für erforderlich, weil sich diese Gleichstellung bereits daraus ergibt, daß in der vorliegenden Bestimmung — zum Unterschied von anderen Stellen der Vorlage, wie etwa § 27 Abs. 1 — nicht ausdrücklich auf Maßnahmen abgestellt wird, die von einer inländischen Behörde angeordnet worden sind. Ist die Haft auf eine im Ausland verhängte Strafe angerechnet worden, so ist für die Beurteilung § 66 maßgebend.

Im übrigen hat der Justizausschuß die Bestimmung ohne inhaltliche Änderung lediglich sprachlich dadurch übersichtlicher gestaltet, daß der Inhalt des Abs. 2 der Regierungsvorlage in zwei Ziffern gegliedert in den Abs. 1 eingestellt worden ist; dadurch hat sich gegenüber der Regierungsvorlage auch eine Änderung der Bezeichnung des letzten Absatzes ergeben.

**Zu § 41**

Wie zu § 75 näher erläutert wird, soll in das Strafgesetzbuch auch eine alternativ auf Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe lautende Strafdrohung aufgenommen werden. Nach der Regierungsvorlage sollte aber das mögliche Ausmaß der außerordentlichen Strafmilderung verschieden sein, je nachdem, ob für eine strafbare Handlung eine Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren oder ob dafür eine lebenslange Freiheitsstrafe angedroht ist; für den Fall, daß diese beiden Strafen alternativ nebeneinander angedroht werden, fehlte es dagegen an einer ausdrücklichen Regelung. Es ist daher eine entsprechende Ergänzung des vorliegenden Paragraphen erforderlich.

**Zu § 42**

Die Regierungsvorlage hat, in- und ausländischen Vorbildern folgend, eine allgemeine Bestimmung über die Straflosigkeit unerheblicher Rechtsverletzungen vorgesehen, die die Überschrift „Besonders leichte Fälle“ trug. Hienach sollte der Täter, wenn die Tat nur mit Geldstrafe, mit nicht mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe oder mit einer solchen Freiheits- und Geldstrafe bedroht ist, unter bestimmten Voraussetzungen nicht zu bestrafen sein. In einigen taxativ bezeichneten Fällen sollte diese Straflosigkeit auch bei einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafdrohung eintreten.

Der Justizausschuß stimmt der Straflosigkeit besonders leichter Fälle aus kriminalpolitischen Erwägungen prinzipiell zu. Nach der Regierungsvorlage sollte ein Strafausschließungsgrund vor-

liegen. Auch der Staatsanwalt sollte diesen Grund wahrnehmen können und bei seinem Vorliegen nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sein, von der Verfolgung oder weiteren Verfolgung der Tat abzusehen.

Dagegen hat der Justizausschuß Bedenken. Insbesondere meint er, daß wegen der Weisungsgebundenheit des Staatsanwaltes auch an sich richtige Entscheidungen des Staatsanwaltes in der Öffentlichkeit mißdeutet werden könnten. Der Justizausschuß schließt sich den Empfehlungen der Strafrechtskommission an, wonach über das Vorliegen dieses Strafausschließungsgrundes das Gericht entscheiden sollte. Die hiemit vorgeschlagene Regelung widerspricht nicht etwa strafverfahrensrechtlichen Grundsätzen, weil die Frage, ob im Einzelfall eine Strafwürdigkeit der Tat aus besonderen Gründen nicht besteht, zwar ein Umstand des materiellen Rechtes ist, dem aber als eine seiner Voraussetzungen eine — hypothetische — Strafbemessung vorgelagert ist, die zu beurteilen auch sonst den Gerichten zusteht. Es erscheint daher auch zweckmäßig, in der Überschrift („Mangelnde Strafwürdigkeit der Tat“) zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um eine Frage der Strafbemessung handelt.

Steht die Entscheidung nach § 42 ausschließlich dem unabhängigen Gericht zu, so kann der Wirkungsbereich auch auf Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr ausgedehnt werden.

Eine Strafflosigkeit käme hier z. B. in Betracht: bei einem bisher unbescholtenen Vertreter, der die Wohnungstür mit dem Fuß aufstößt, die Wohnung betritt und dort seine Ware anpreist (§ 109); bei der Weitergabe gutgläubig empfangenen Falschgeldes, wenn es sich um einen geringen Betrag handelt (§ 236); bei einem Zeugen, der vor einer Verwaltungsbehörde nur einen Umstand verschweigt oder bestreitet, den er für beschämend hält und der für die Sache nicht wesentlich ist (§ 289); bei der Verleitung zu Pflichtwidrigkeiten, wenn es der Täter nur auf einen geringfügigen Vorteil abgesehen hat, etwa auf die zeitlich bevorzugte Behandlung einer routinemäßig zu erledigenden Eingabe (§ 307). Bei einigen anderen Strafbestimmungen wird demgegenüber eine Strafflosigkeit von vornherein nicht in Erwägung gezogen werden können; so z. B. angesichts der Folgen bei der fahrlässigen Tötung (§ 80) und bei der fahrlässigen Herbeiführung einer Feuersbrunst (§ 170).

Das Gericht soll bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 das Verfahren in jeder Lage beenden.

Der Justizausschuß möchte die Bemerkung in den Erläuterungen (S. 139 f.) unterstreichen, daß unter den Folgen der Tat nach § 42 nicht nur

der tatbestandsmäßige Erfolg, sondern alle Auswirkungen gemeint sind. Sie darf also keine ins Gewicht fallenden sozialen Störungen herbeigeführt haben. Solche Störungen sind auch bei den sogenannten Formaldelikten nach Ansicht des Justizausschusses nicht von vornherein ausgeschlossen.

#### Zu § 43

Nach Abs. 2 der Regierungsvorlage sollte die bedingte Strafnachsicht unter den übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 auch zulässig sein, wenn die erkannte Strafe zwar mehr als ein Jahr — dies die im Abs. 1 genannte Höchstgrenze —, aber nicht mehr als achtzehn Monate beträgt, jedoch nur unter der weiteren Voraussetzung, daß aus besonderen Gründen Gewähr dafür geboten ist, der Rechtsbrecher werde keine weiteren strafbaren Handlungen begehen. Der Justizausschuß war der Ansicht, daß für die hier in Betracht kommenden, in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage näher erörterten Ausnahmefälle die Grenze nicht bei einem Strafausmaß von achtzehn Monaten, sondern ebenso wie in einer Reihe anderer Staaten, darunter auch der Bundesrepublik Deutschland, bei zwei Jahren liegen sollte.

#### Zu § 45

Nach der Regierungsvorlage sollte es für die bedingte Nachsicht der Unterbringung in einer Entwöhnungsanstalt u. a. darauf ankommen, daß die bloße Androhung der Unterbringung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um die Gewöhnung des Rechtsbrechers an berauschende Mittel zu überwinden. Der Justizausschuß war jedoch der Ansicht, daß hier die bloße Androhung der Unterbringung stets nur in Verbindung mit einer oder mehreren der in den §§ 50 bis 52 vorgesehenen Maßnahmen — Bestellung eines Bewährungshelfers, Erteilung entsprechender Weisungen — zur Erreichung des angestrebten Zwecks genügen könnte, und hat daher entsprechende Änderungen im Text der Regierungsvorlage empfohlen.

#### Zu § 46

Ebenso wie nach geltendem Recht soll auch nach dem neuen Gesetz eine bedingte Entlassung abgesehen von den übrigen Voraussetzungen erst in Betracht kommen, sobald der Verurteilte ein bestimmtes Mindestmaß in Haft zugebracht hat. Nach der Regierungsvorlage sollte ferner ebenfalls in Übereinstimmung mit dem bisher geltenden Recht dieses Mindestmaß voll in Strafhafte zugebracht werden müssen, die Zeit also nicht durch Anrechnung einer Vorhaft verkürzt werden können. Für diese Regelung spricht, daß eine den heutigen Auffassungen vom Strafvollzug

entsprechende Behandlung des Gefangenen nur in der Strafhaft möglich ist. Jedoch wird auf diesen Gesichtspunkt bereits bei der Anrechnung der Vorhaft überhaupt (nach § 38) nicht Bedacht genommen; es ist daher nicht einzusehen, warum er gerade im vorliegenden Zusammenhang durchschlagen sollte. Vielmehr greift auch hier ebenso wie bei der Vorhaftanrechnung überhaupt der Gedanke durch, daß dem Verurteilten eine erlittene Vorhaft, deren Ausmaß seinem Einfluß ja weitgehend entzogen ist, nicht zum Nachteil gereichen darf. Der Justizausschuß war daher der Meinung, daß die eingangs genannte Mindesthaftzeit auch ganz oder teilweise durch eine angerechnete Vorhaft erfüllt werden können soll.

#### Zu § 47

Der Übergang von dem in § 24 der Regierungsvorlage vorgesehenen System, wonach die Sicherungsverwahrung an Stelle der gleichzeitig verhängten Freiheitsstrafe zu vollziehen gewesen wäre, auf das System des an den Vollzug der Freiheitsstrafe anschließenden Vollzugs der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter läßt es sachlich geboten erscheinen, gegen Ende des Strafvollzugs die Frage der Notwendigkeit des Vollzugs der Maßnahme nochmals zu prüfen (§ 24 Abs. 2 in der vom Justizausschuß empfohlenen Fassung). Die gleichen Gründe, die dafür sprechen, aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme grundsätzlich nur eine bedingte Entlassung zu gestatten, sprechen auch dafür, bei Verneinung der Notwendigkeit des Vollzuges der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter gegen Ende des Strafvollzugs diese Unterbringung nur bedingt nachzusehen. Da ferner bei der in Rede stehenden Prüfung vor allem die Aufführung und Entwicklung des Rechtsbrechers im Strafvollzug und die übrigen im Fall einer bedingten Entlassung zu berücksichtigenden Umstände ausschlaggebend sein werden, empfiehlt es sich von der Sache her, die verneinende Entscheidung über die Notwendigkeit der Überstellung in eine Anstalt für gefährliche Rückfallstäter einer bedingten Entlassung aus einer solchen Anstalt gleichzustellen. Der Justizausschuß hat daher die Einfügung eines in diesem Sinn lautenden Abs. 4 in den im übrigen lediglich den Neufassungen der §§ 22 und 25 Abs. 1 angepaßten Text der Regierungsvorlage empfohlen.

#### Zu § 50

Nach der Regierungsvorlage sollte das Gericht bei der bedingten Nachsicht der im § 22 vorgesehenen Maßnahme sowie in bestimmten Fällen einer bedingten Entlassung stets einen Bewährungshelfer bestellen müssen, wenn das nicht aus

besonderen Gründen entbehrlich ist. Der Justizausschuß hatte jedoch Bedenken, daß eine solche Vorschrift die erst aufzubauende Bewährungshilfe für Erwachsene in personeller Hinsicht überfordern könnte, und empfiehlt daher, auch diese Fälle der allgemeinen Regelung zu unterstellen. Zugleich soll bereits in der allgemeinen Regelung zum Ausdruck gebracht werden, daß die Bestellung eines Bewährungshelfers (ebenso wie die Erteilung von Weisungen) sich auch in zeitlicher Hinsicht nur so weit zu erstrecken hat, als das notwendig oder zweckmäßig ist, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. Weisungen und die Bestellung eines Bewährungshelfers müssen sich also nicht in jedem Fall auf die gesamte Probezeit beziehen, andererseits wird nunmehr im Abs. 2 ausdrücklich klargestellt, daß sie sich höchstens auf diese Zeit beziehen dürfen.

#### Zu § 51

Nach Ansicht des Justizausschusses soll auch die Weisung, jeden Wechsel des Arbeitsplatzes anzuzeigen, ausdrücklich angeführt werden, weil diese Weisung geeignet ist, die Bemühungen des Rechtsbrechers um eine gewisse Stetigkeit seiner Erwerbstätigkeit anzuspornen.

Nach der Regierungsvorlage sollte einem Rechtsbrecher u. a. auch die Weisung erteilt werden können, sich einer Entwöhnungskur, einer anderen psychotherapeutischen oder sonst einer medizinischen Behandlung zu unterziehen. In diesem Zusammenhang hatte der Justizausschuß in zweifacher Richtung Bedenken. Erstens hielt er dafür, daß eine derartige Weisung ebenso wie nach geltendem Recht (§ 18 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes 1961) und auch z. B. nach dem StGB der Bundesrepublik Deutschland nur mit Zustimmung des Rechtsbrechers erteilt werden darf. Zweitens hielt es der Ausschuß für wünschenswert, die nach Abs. 1 allgemein gebotene Bedachtnahme auf das Erfordernis der Zumutbarkeit der Weisung auch im Zusammenhang mit den hier in Betracht kommenden Weisungen deutlich zum Ausdruck zu bringen, um dem Mißverständnis vorzubeugen, es seien, wenn nur die Zustimmung des Rechtsbrechers vorliege, Weisungen in Richtung einer medizinischen Behandlung ohne jede Einschränkung zulässig. Nach der Empfehlung des Ausschusses soll die bezügliche Bestimmung dahin lauten, daß die Weisung, sich einer medizinischen Behandlung zu unterziehen, die einen operativen Eingriff umfaßt, auch mit Zustimmung des Rechtsbrechers nicht erteilt werden darf. Dabei besteht im Sinne der zu dieser Frage dem Unterausschuß vorgelegten gutachtlichen Äußerung des als Berater des Bundesministeriums für Justiz tätigen Oberarztes Dr. Sluga Einverständnis darüber, daß

Weisungen, die auf eine psychotherapeutische, eine Entwöhnungsbehandlung oder eine andere medizinische Behandlung gerichtet sind, grundsätzlich auch insoweit zulässig sein sollen, als sie z. B. die Verabreichung von Injektionen und die Durchführung einfacher diagnostischer Eingriffe mitumfassen.

#### Zu § 52

Zu den Anordnungen, die das Gericht im Zusammenhang mit der Bestellung eines Bewährungshelfers während der Probezeit treffen kann, soll über die Regierungsvorlage hinausgehend, jedoch in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 20 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1961) auch die Bestellung eines anderen Bewährungshelfers an Stelle des zuvor bestellten gehören.

#### Zum Entfall des § 54 der Regierungsvorlage

§ 54 der Regierungsvorlage hatte die Möglichkeit einer Verlängerung der Probezeit insbesondere für den Fall vorgesehen, daß es gegen Ende einer Probezeit zweifelhaft ist, ob der Rechtsbrecher in Zukunft weitere mit Strafe bedrohte Handlungen begehen wird. Der Justizausschuß hält ein sachliches Bedürfnis an der Aufnahme dieser dem geltenden Recht fremden Bestimmung nicht für gegeben; er empfiehlt daher ihre Streichung.

#### Zu § 53

Die ersten beiden Sätze des Abs. 1 der vom Justizausschuß vorgeschlagenen Fassung waren in der Regierungsvorlage als ein einziger Satz gebildet, der zudem im Ausdruck von der erst kürzlich durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1971 neu getroffenen einschlägigen Regelung der §§ 3 Abs. 1 Z. 4 und 14 Abs. 1 Z. 3 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 etwas abwich. Die Neufassung weist demgegenüber den Vorzug besserer Übersichtlichkeit und größerer sprachlicher Annäherung an die eben bezogene Regelung des geltenden Rechtes, an der insoweit sachlich nichts geändert werden sollte, auf.

In Übereinstimmung mit früheren Entwürfen und dem durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1971 geschaffenen geltenden Recht hatte auch die Regierungsvorlage vorgesehen, daß im Fall der Begehung einer strafbaren Handlung in der Probezeit bei Unterbleiben eines Widerrufs die bisher kürzer bestimmte Probezeit stets auf das Höchstmaß von fünf Jahren verlängert werden müsse. Das Gewicht einer solchen Verlängerung steht jedoch gerade bei denjenigen geringfügigen strafbaren Handlungen, deretwegen es nicht zu einem Widerruf kommt, vielfach außer jedem Verhältnis zum Anlaß. Der Justizausschuß

empfiehlt daher für diesen Fall sowohl die Verlängerung überhaupt als auch deren Ausmaß innerhalb des durch die Obergrenze von fünf Jahren gezogenen Rahmens ebenso in das Ermessen des Gerichtes zu stellen, wie dies ja auch hinsichtlich der ursprünglichen Bestimmung des Ausmaßes der Probezeit grundsätzlich der Fall ist.

#### Zu § 54

Begeht ein Rechtsbrecher nach bedingter Entlassung aus einer der in den §§ 21 bis 23 bezeichneten Anstalten aufs neue eine mit Strafe bedrohte Handlung, deretwegen die Unterbringung in der Anstalt an sich neuerlich anzuordnen wäre, so könnte die Frage nach dem Verhältnis einer solchen neuerlichen Anordnung zum Widerruf der bedingten Entlassung aufgeworfen werden. Nach Ansicht des Justizausschusses empfiehlt es sich, diese Frage im Gesetz selbst ausdrücklich zu beantworten, und zwar dahin, daß mit der neuerlichen Anordnung die frühere gegenstandslos wird, ein Widerruf also nicht zu erfolgen hat.

#### Zu § 57

Hier gilt das zu § 41 Ausgeführte.

#### Zu § 58

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß die im Abs. 4 der Regierungsvorlage verwendeten Worte „geführt wird“ durch die Worte „anhängig ist“ ersetzt werden sollen. Damit soll deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß alle gerichtlichen Maßnahmen gegen einen bestimmten Täter erfaßt sein sollen, insbesondere auch, daß der Täter derzeit nicht vor Gericht gestellt werden kann und daher das Verfahren gegen ihn gemäß § 412 StPO abgebrochen werden muß.

Nach Ansicht des Justizausschusses soll ein Strafverfahren, solange es anhängig ist, nicht nur den Ablauf, sondern den Fortlauf der Verjährungsfrist hemmen; die gesamte Dauer der Anhängigkeit des Verfahrens soll in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet werden.

Aus diesem Grunde schlägt der Justizausschuß vor, den Abs. 3 der Regierungsvorlage zu teilen. Dem ersten Satz, der als Z. 1 bezeichnet wurde, soll der bisherige Abs. 4 als Z. 2 angefügt werden, der zweite Satz des Abs. 3 der Regierungsvorlage soll — inhaltlich unverändert — im neuen Abs. 4 untergebracht werden.

#### Zu § 59

Nach der Regierungsvorlage sollte nur die Vollstreckbarkeit einer lebenslangen Freiheitsstrafe nicht verjähren.

Der Justizausschuß hat sich der Ansicht angeschlossen, daß für schwerste Strafen die Vollstreckbarkeit nicht verjähren soll, war jedoch der Meinung, daß dies schon für Strafen von mehr als zehn Jahren und für die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter sowie in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gelten solle.

#### Zu § 60

Nach der Regierungsvorlage sollte zwar der Vollzug der Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen die Vollstreckungsverjähren unterbrechen und die Verjährungsfrist, falls die Unterbrechung aufhört, ohne daß der Verurteilte endgültig entlassen wird, von neuem zu laufen beginnen. Für den Fall des Auslandsaufenthaltes vor Beginn der Vollstreckung und für den Fall, daß dem Verurteilten ein Aufschub der Zahlung einer Geldstrafe oder des Vollzugs einer Freiheitsstrafe gestattet worden ist, wurde jedoch nicht Vorsorge getroffen. Nach Ansicht des Justizausschusses soll in diesen Fällen eine Fortlaufhemmung der Frist für die Vollstreckungsverjähren vorgesehen werden, weil ein solcher Aufschub gleich dem mit einer bedingten Nachsicht der Strafe oder der Unterbringung in einer Anstalt verbundenen Aufschub der Vollstreckung zu behandeln ist. Auszunehmen ist jedoch unter Verweis auf die zutreffende Begründung in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Fall der Vollzugsuntauglichkeit (S. 167 rechts unten der RV 1971). Erwogen wurde auch, daß die Bestimmung über die Unterbrechung der Frist entfallen könnte, da die Zeit der Anhaltung in einer Strafvollzugsanstalt oder des Aufenthalts im Ausland nach einer Flucht aus der Anstalt ohnehin nicht eingerechnet wird. Dieser Gedanke wurde jedoch aus den Gründen der Regierungsvorlage zu Abs. 3 des § 60 fallengelassen.

#### Zum Entfall des § 63 der Regierungsvorlage

Der Justizausschuß ist zwar gleich der Regierungsvorlage der Ansicht, daß ein Rechtsbrecher bei geänderten Verhältnissen die Möglichkeit haben solle, eine Überprüfung der Entscheidung über vorbeugende Maßnahmen auch schon vor Beginn des Vollzuges zu verlangen, meint jedoch, daß dies nicht im Strafgesetzbuch, sondern in den Verfahrensvorschriften geregelt werden solle.

Eine amtswegige Überprüfung nur wegen Zeitablaufs, wie sie die Regierungsvorlage vorsieht, hält der Justizausschuß nicht für erforderlich.

#### Zu § 61

Die Regierungsvorlage hatte (in einem zweiten Absatz) bestimmt, daß bei sogenannten

„Zeitgesetzen“, die nur für eine bestimmte Zeit erlassen wurden, auch nach Ablauf der Wirksamkeit eines solchen Gesetzes die während seiner Geltungsdauer begangenen strafbaren Handlungen zu verfolgen seien. Der Justizausschuß empfiehlt die Streichung dieser Bestimmung [und damit der Absatzbezeichnung „(1)“] einerseits, weil er der Meinung ist, daß die Erlassung von Zeitgesetzen tunlichst vermieden werden solle, andererseits, weil er die Ansicht vertritt, daß mit dem Ende der Wirksamkeit eines befristeten Strafgesetzes keine Strafverfahren nach diesem Gesetz geführt werden sollen, auch wenn die Tat noch zur Geltungszeit dieses Gesetzes begangen worden ist; nach Ansicht des Justizausschusses ergibt sich dies schlüssig aus dem zweiten Satz des § 61.

Aus sprachlichen Gründen schlägt der Justizausschuß vor, statt „nach ihrem Inkrafttreten“ zu sagen „nach dem Inkrafttreten“.

#### Zu § 64

Die Regierungsvorlage hatte in Z. 5 lediglich den Verpflichtungen hinsichtlich der Ausdehnung der inländischen Strafgerichtsbarkeit entsprochen, die Österreich mit dem Übereinkommen von Den Haag zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen eingegangen ist. Inzwischen hat Österreich am 13. November 1972 auch das Übereinkommen von Montreal zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt unterzeichnet. Diesem Übereinkommen soll einerseits dadurch Rechnung getragen werden, daß in den Abschnitt über gemeingefährliche strafbare Handlungen eine eigene Strafbestimmung gegen vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186) eingestellt wird, andererseits durch eine entsprechende Erweiterung der Z. 5.

Aus Anlaß dieser Erweiterung empfehlen sich zwei weitere Klarstellungen. Einmal soll nach der Z. 5 der Regierungsvorlage eine neue Z. 6 eingefügt werden, derzufolge alle strafbaren Handlungen im Ausland unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts nach österreichischem Recht zu bestrafen sind, soweit Österreich zu einer Verfolgung unter diesen Bedingungen verpflichtet ist; hiedurch werden weitere Ergänzungen der vorliegenden Bestimmung im Zusammenhang mit künftigen internationalen Übereinkommen entbehrlich. Zum anderen soll in einem neuen Abs. 2 ausdrücklich gesagt werden, daß die Bestimmungen über die Anwendung einzelner österreichischer Strafgesetze unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts auch dann gelten, wenn sich im Einzelfall die zu verfolgende Handlung nach den Regeln über das Zusammentreffen strafbarer Handlungen als eine

Handlung darstellt, die nicht nach einem dieser besonders genannten Strafgesetze, sondern nach einem strengeren Strafgesetz strafbar wäre. Dies wäre z. B. der Fall, wenn sich eine Wehrmittel-sabotage im Sinn des § 260 (siehe Abs. 1 Z. 1 des vorliegenden Paragraphen) zugleich als Mord im Sinne des § 75 darstellen würde.

#### Zu § 65

Der Justizausschuß geht davon aus, daß die Anordnung vorbeugender Maßnahmen nach Abs. 5 die Durchführung eines Verfahrens vor einem inländischen Strafgericht voraussetzt, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anordnung — etwa im Sinne der §§ 21, 22 oder 23 — festgestellt wird.

#### Zu § 69

Der Justizausschuß stellt fest, daß seiner Ansicht nach keine „öffentliche Begehung“ vorliegt, wenn ein Personenkreis, der die Wahrnehmung machen könnte, überhaupt nicht vorhanden ist.

Die Regierungsvorlage sieht unter den Begriffsbestimmungen des Allgemeinen Teiles auch eine Umschreibung der „Begehung vor mehreren Leuten“ vor. Da diese Begehungsform im Besonderen Teil jedoch nur an einer einzigen Stelle, nämlich bei der „Beleidigung“ (§ 115), vorkommt, soll auch nur dort normiert werden, was darunter zu verstehen ist.

#### Zu § 72

Die Regierungsvorlage sieht in ihrem Abs. 2 vor, daß ein eheliches Verhältnis die Eigenschaft einer Person als Angehörigen einer anderen auch dann noch begründet, wenn es nicht mehr besteht. Diese Bestimmung wurde § 321 der Zivilprozessordnung nachgebildet, und auch § 152 der Strafprozessordnung soll in ähnlicher Weise gestaltet werden.

Der Justizausschuß ist jedoch der Ansicht, daß eine solche Regelung für den Bereich des materiellen Rechtes abzulehnen sei, weil das Angehörigenverhältnis den Täter grundsätzlich begünstige und eine solche Begünstigung nach Auflösung des ehelichen Verhältnisses nicht mehr zu begründen sei.

Abs. 3 der Regierungsvorlage, wonach Personen, die miteinander in außerehelicher Lebensgemeinschaft leben, wie Angehörige behandelt werden, wurde in seiner Fassung dahin präzisiert, daß es sich um Personen verschiedenen Geschlechts handeln müsse. Dadurch wird klar gestellt, daß Lebensgemeinschaften Homosexueller oder solche von Großfamilien und Kommunen nicht miterfaßt werden. Hingegen wurde

eingefügt, daß auch Kinder und Enkel einer der beiden in außerehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Personen wie Angehörige auch des anderen zu behandeln sind.

#### Zu § 74

##### Zu Z. 4 und 6

Die Regierungsvorlage unterschied zwischen Amtsträgern und Beamten. Amtsträger sollte nur sein, wer bestellt ist, im Namen einer Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, als deren Organ Rechtshandlungen vorzunehmen (Z. 4); Beamter darüber hinaus auch jeder, der, ohne Amtsträger zu sein, mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist. Die klassischen Amtsdelikte (insbesondere Mißbrauch der Amtsgewalt und Geschenkkannahme in Amtssachen, §§ 302, 304) sollten nach der Regierungsvorlage auf Amtsträger beschränkt sein, andere Amtsdelikte dagegen von jedem Beamten begangen werden können (so Verletzung des Amtsgeheimnisses, Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen). Die Verleitung zur Pflichtwidrigkeit (§ 307 Z. 1) sollte nur einem Amtsträger gegenüber strafbar sein, die verbotene Intervention (§ 308) dagegen bei jedem Beamten. Diese Aufgliederung fand der Justizausschuß nicht überzeugend. Sie würde insbesondere beim Mißbrauch der Amtsgewalt und bei der falschen Beurkundung und Beglaubigung im Amte zu Strafbarkeitslücken führen oder doch zu schwierigen Konstruktionen nötigen, um zu rechtspolitisch vertretbaren Ergebnissen zu kommen. Ein Beamter, der die Verfügung eines Amtsträgers vorzubereiten hat und dies bewußt unrichtig tut, könnte bestenfalls auf dem Weg über § 12 unter die Strafdrohung gebracht werden, und das nicht immer. Der Kanzleibeamte, der einen Akt vorsätzlich nicht vorlegt und damit das Verstreichen einer Frist und einen großen Schaden herbeiführt, bliebe überhaupt straflos, ebenso, wer den Kanzleibeamten durch eine Geldzuwendung zu diesem Verhalten bestimmt.

Die Regierungsvorlage folgte einer Meinung, die manche zu § 101 StG vertreten haben und die vereinzelt in der Rechtsprechung wirksam geworden ist. Heute werden Fälle der geschilderten Art aber in ständiger Rechtsprechung nach den §§ 101 ff. StG erfaßt. Beamter im Sinne dieser Gesetzesstelle ist demnach nicht nur, wer Rechtshandlungen vorzunehmen hat, als Amtshandlungen kommen nicht nur Rechtshandlungen in Betracht. Im Sinne dieser Auffassung hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1971 bewußt den Ausdruck „Amtsgeschäfte“ und nicht den in den Entwürfen und auch in der Regierungsvorlage 1971 gebrauchten Ausdruck „Amtshandlung“ verwendet.

Um den sachgerechten Umfang der Strafdrohung aufrechtzuerhalten, schlägt der Justizausschuß vor, die Unterscheidung zwischen „Amtsträger“ und „Beamter“ fallenzulassen. Dabei ist die Umschreibung des Amtsträgers in den Beamtenbegriff aufgenommen worden. Organe der Kammern, der Hochschülerschaft und mancher anderer Körperschaften öffentlichen Rechts sind oft nicht oder doch nicht nur mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut, sollen aber gleichwohl unter den strafrechtlichen Beamtenbegriff fallen. Auch die Richterschaft wäre, soweit sie nicht mit Verwaltungsaufgaben betraut ist, nicht einbezogen. Umgekehrt ginge es zu weit, in diesem Bereich schon jeden zu erfassen, der mit irgendwelchen, sei es auch untergeordneten, Aufgaben betraut ist. Das Gefühl der Verpflichtung mag bei solchen Organen weniger lebendig sein als im Bereich der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung.

In den Bestimmungen des Besonderen Teils wird, wo die Regierungsvorlage von „Amtsträger“ oder „Amtshandlung“ spricht, statt dessen „Beamter“ bzw. „Amtsgeschäft“ zu sagen sein.

Zum Begriff „Entgelt“ stellte der Justizausschuß ausdrücklich fest, daß dieser Begriff nur dann verwendet werde, wenn es sich um eine Gegenleistung handle, ansonsten spreche die Regierungsvorlage von einem „Vermögensvorteil“.

#### Zum Entfall der Z. 6 des § 77 der Regierungsvorlage

Die Regierungsvorlage wollte im § 77 klarstellen, daß unter Gewalt auch jede Anwendung der Hypnose oder eines betäubenden oder berauschenden Mittels, um jemanden ohne seine Zustimmung bewußtlos oder widerstandsunfähig zu machen, zu verstehen sei. Der Justizausschuß war der Meinung, daß diese beiden Fälle sicherlich unter den Begriff der Gewalt zu subsumieren seien, daß es aber, da die Gewalt als solche nicht definiert werde, auch nicht notwendig sei, diese beiden besonderen Formen in den Begriffsbestimmungen anzuführen. Diese Bestimmung wird daher gestrichen.

#### Zu § 75

Nach der Regierungsvorlage sollte die Strafdrohung bei Mord grundsätzlich auf Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren lauten, für bestimmte qualifizierte Fälle aber auf lebenslange Freiheitsstrafe.

Der Justizausschuß erachtet eine solche Teilung nicht für zweckmäßig. Er empfiehlt, auf die Heraushebung bestimmter qualifizierter Fälle zu verzichten und statt dessen eine einheitliche Strafdrohung vorzusehen, die auf Freiheitsstrafe von zehn bis zwanzig Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe lautet. Diese Regelung bietet mehrere Vorteile: Dem besonderen Gewicht der strafbaren Handlung entsprechend wird dafür immer auch die schwerste im Gesetz überhaupt vorgesehene Strafdrohung, nämlich die lebenslange Freiheitsstrafe, zur Verfügung gestellt. Sprechen die Besonderheiten eines gegebenen Einzelfalls für eine geringere Strafe, so kann dem auch ohne Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes (§ 41) durch ein Herabgehen bis auf eine Freiheitsstrafe von zehn Jahren Rechnung getragen werden. Schließlich ist dadurch der Gesetzgeber der — in der Regierungsvorlage ebenso wenig wie in den Vorentwürfen befriedigend gelösten — Aufgabe enthoben, schwere und minder schwere Mordfälle durch Anführung abstrakter Merkmale voneinander abzugrenzen.

Die Einführung des in der Regierungsvorlage nicht enthaltenen Freiheitsstrafsatzes von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslang macht Änderungen in den Bestimmungen über das außerordentliche Milderungsrecht (§ 41) und über die Verjährung der Strafbarkeit (§ 57) erforderlich.

#### Zu § 79

Die Regierungsvorlage hat die vorliegende strafbare Handlung dem Herkommen entsprechend als „Kindesmord“ bezeichnet. Die Bezeichnung steht jedoch im Widerspruch zum sonstigen Sprachgebrauch des Gesetzes, wonach das Wort „Mord“ den schwersten Fällen der vorsätzlichen Tötung (§§ 75, 321) vorbehalten wird, während es sich hier um einen im Hinblick auf den psychischen Ausnahmezustand der Täterin besonders mild zu beurteilenden Fall handelt. Dementsprechend schlägt der Justizausschuß dafür die Bezeichnung „Tötung eines Kindes bei der Geburt“ vor. Ferner soll in der Bestimmung abweichend von der Regierungsvorlage nicht davon gesprochen werden, daß die Mutter „ihr Kind“ tötet, sondern davon, daß sie „das Kind“ tötet, um auszuschließen, daß die begünstigende Bestimmung auch auf den Fall der Tötung eines anderen als desjenigen Kindes bezogen werden könnte, dessen Geburt den besonderen Zustand der Mutter begründet.

Die Regierungsvorlage hatte eine Strafe von mindestens sechs Monaten und höchstens fünf Jahren vorgesehen. Der Justizausschuß hält diese Strafdrohung zwar hinsichtlich der Obergrenze für ausreichend, die Untergrenze soll jedoch auf ein Jahr erhöht werden.

**Zu § 80**

In Übereinstimmung mit dem bisher geltenden Recht (§ 335 StG, zweiter Fall) erachtet der Justizausschuß in Abweichung von der Regierungsvorlage, die eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren vorgesehen hatte, eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr für ausreichend.

**Zu § 81**

Die Regierungsvorlage hatte in der Z. 1 auf das Vorliegen von Umständen abgestellt, die es besonders wahrscheinlich machen, daß die Handlung eine schwere Körperverletzung (§ 84) oder den Tod mehrerer Personen herbeiführen werde. Durch diese Wendung sollten im großen und ganzen diejenigen Fälle erfaßt werden, die nach dem bisher geltenden Recht unter § 337 lit. a StG fallen. Die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Umschreibung würde jedoch zahlreiche Fälle einbeziehen, die nach geltendem Recht nicht unter die Qualifikation fielen. Eine derartige Verschärfung insbesondere des Verkehrsstrafrechts ist aber nicht beabsichtigt. Da sich die im bisher geltenden Recht gebrauchte Wendung einerseits durch ihre Kürze auszeichnet, andererseits aber dazu auch eine gefestigte Rechtsprechung besteht, erscheint an dieser Stelle die Beibehaltung der im § 337 lit. a StG gebrauchten Wendung „unter besonders gefährlichen Verhältnissen“ als die zweckmäßigste Lösung.

**Zum Entfall der §§ 85 bis 89 der Regierungsvorlage**

Die §§ 85 bis 89 der Regierungsvorlage entfallen. Hiezu wird auf die Begründung zu den §§ 96 bis 98 verwiesen.

**Zu § 83**

Nach der Regierungsvorlage sollte die Freiheitsstrafdrohung bei Körperverletzung bis zu einem Jahr gehen. Durch eine solche Regelung wäre die Obergrenze gegenüber dem bisher geltenden Recht (§ 411 StG) auf das Doppelte angehoben worden. Als Begründung dafür wurde u. a. angegeben, daß die Strafbestimmung auch für einige der Fälle ausreichen müsse, die zwar nach geltendem Recht unter die mit strengerer Strafe bedrohte Bestimmung gegen schwere körperliche Beschädigung (§§ 152 ff. StG) fielen, unter die neue Strafbestimmung gegen schwere Körperverletzung (§ 84) aber nicht mehr aufgenommen werden sollen. Der Ausschuß hat jedoch die in Betracht kommenden Fälle, soweit dies vertretbar schien, wieder unter die Fälle der schweren Körperverletzung eingereiht. Auch unter Beachtung darauf, daß die Aburteilung der durch die vorliegende Bestimmung erfaßten leichten Körperverletzungen seit jeher in die Zuständig-

keit der Bezirksgerichte fällt und diesen Gerichten nach überwiegender Auffassung auch künftig nur die Aburteilung solcher Handlungen zustehen soll, für die keine strengere als eine sechsmonatige Freiheitsstrafe angedroht ist, empfiehlt sich daher eine Herabsetzung der Obergrenze der im vorliegenden Fall angedrohten Freiheitsstrafe auf dieses Ausmaß.

**Zu § 84**

Die Regierungsvorlage hatte als schwere Körperverletzung lediglich die nunmehr im Abs. 1 und im Abs. 2 unter Z. 1 aufscheinenden Fälle erfaßt. Eine Berücksichtigung der übrigen, im bisher geltenden Recht gleichfalls als „schwere körperliche Beschädigung“ (§§ 153, 155 lit. c und d StG) eingestuften Fälle ist dagegen unterblieben, weil man insoweit mit der gegenüber dem bisher geltenden Recht verdoppelten Strafdrohung bei der leichten Körperverletzung (§ 83) das Auslangen zu finden vermeinte. Im Zusammenhang mit der vom Justizausschuß empfohlenen Herabsetzung der zuletzt angeführten Strafdrohung hat der Ausschuß im vorliegenden Paragraphen wieder die Einbeziehung der nunmehr im Abs. 2 unter Z. 2 bis 4 aufscheinenden Fälle für zweckmäßig erachtet, um ihre angemessene Bestrafung zu ermöglichen.

Der Justizausschuß geht davon aus, daß es insbesondere hinsichtlich der Berufsunfähigkeit auf deren tatsächliches, gegebenenfalls unter Heranziehung eines ärztlichen Sachverständigen festzustellendes Ausmaß und nicht darauf ankommt, in welchem Ausmaß der Verletzte einen Krankenstand in Anspruch genommen hat.

**Zu § 87**

Nach Ansicht des Justizausschusses stellt eine Körperverletzung, bei der es dem Täter geradezu darauf ankommt (§ 5 Abs. 2), eine schwere Verletzung herbeizuführen, eine Tat von derart hohem Unrechtsgehalt dar, daß eine Anhebung der in der Regierungsvorlage im Abs. 1 vorgesehenen Strafuntergrenze von sechs Monaten auf ein Jahr geboten erscheint. Der Umstand, daß der Täter einer Körperverletzung mit einem solchen Mittel und auf solche Weise gehandelt hat, womit in der Regel Lebensgefahr verbunden ist (§ 84 Abs. 2 Z. 1), wird vielfach zugleich auch als Indiz für die Absicht des Täters zu werten sein, eine schwere Verletzung zuzufügen.

**Zu § 88**

Die Regierungsvorlage hatte in Übereinstimmung mit den Vorentwürfen, jedoch abweichend von der Auffassung des Gesetzgebers bei der Verabschiedung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1971, für die Fälle der nicht weiter beschwerten

fahrlässigen leichten und schweren Körperverletzung (Abs. 1 und Abs. 4 erster Fall) sowie für den Fall der fahrlässigen leichten Körperverletzung unter erschwerenden Umständen (Abs. 3) jeweils eine Verdoppelung der Freiheitsstrafobergrenze des bisher geltenden Rechts (§§ 431, 335 erster Fall, 432 StG) vorgesehen. Der Justizausschuß erachtet demgegenüber eine Beibehaltung der bisherigen Strafdrohungen und damit insoweit eine Herabsetzung der in der Regierungsvorlage enthaltenen Drohungen auf die geltenden für angemessen (vgl. auch § 83).

Seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1971 ist eine nicht weiter beschwerte fahrlässige leichte Körperverletzung u. a. dann straflos, wenn den Täter kein schweres Verschulden trifft und die verletzte Person einem bestimmten Kreis naher Angehöriger des Täters zuzuzählen ist (§ 431 Abs. 2 lit. a StG). Nach der Regierungsvorlage sollte dieser Kreis teils erweitert, teils eingeschränkt werden. Der Justizausschuß empfiehlt demgegenüber, von der bisher geltenden Rechtslage nur insoweit abzugehen, als im Umfang der im § 72 Abs. 2 getroffenen Regelung Lebensgemeinschaften auch im vorliegenden Zusammenhang berücksichtigt werden sollen.

Nach dem geltenden Recht ist ein Arzt, der in Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit fahrlässig zum Nachteil der Gesundheit des Patienten handelt, in verschiedener Hinsicht begünstigt. Eine Strafbarkeit tritt grundsätzlich erst ein, wenn aus der Tat zumindest eine schwere körperliche Beschädigung erfolgt ist; liegt das Verschulden des Arztes in seiner Unwissenheit oder Ungeschicklichkeit, so ist als Sanktion lediglich eine vorbeugende Maßnahme eigener Art vorgesehen, nämlich die Untersagung der Praxis, bis in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargetan wird. Diese Sonderstellung ist von der Regierungsvorlage — im Einklang mit allen früheren Entwürfen und sämtlichen auf diese Frage geprüften ausländischen Strafgesetzen — nicht übernommen worden.

Auch der Justizausschuß war der Ansicht, daß eine derart weitgehende Sonderregelung nicht am Platze wäre. Er hat jedoch zugleich eine maßvolle Berücksichtigung der besonderen Gefahreneigenschaft des ärztlichen Berufes im Rahmen der vorliegenden Strafbestimmung für angebracht befunden. Diese Berücksichtigung soll darin bestehen, daß — ähnlich wie dies im Zusammenhang mit den Bemühungen um eine Entkriminalisierung des Verkehrsstrafrechts im Strafrechtsänderungsgesetz 1971 geschehen ist — die Strafbarkeit wegen fahrlässiger leichter körperlicher Beschädigung auf die Fälle beschränkt wird, in denen entweder den Täter ein schweres Verschulden trifft oder aus der

Tat eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mehr als vierzehntägiger Dauer entstanden ist. Diese Sonderregelung soll jedoch nicht nur für die Ärzte, sondern auch für die Angehörigen der im Bundesgesetz BGBl. Nr. 102/1961 geregelten Berufe gelten, die unter Bedingungen ausgeübt werden, die der ärztlichen Tätigkeit verwandt sind.

Darüber hinaus weist der Justizausschuß auf die bereits in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage enthaltenen Ausführungen hin, wonach das neue Strafgesetz schon in der Begriffsbestimmung der Fahrlässigkeit (§ 6) klarstellt, daß das Strafrecht niemandem mehr Sorgfalt abverlangt als diejenige, zu der er nach seinen körperlichen und geistigen Verhältnissen befähigt und die ihm zumutbar ist. Insbesondere auf dem Weg einer sachangemessenen Auslegung des Begriffs der Zumutbarkeit wird sich die notwendige Einschränkung der strafrechtlichen Haftung des Arztes für praktisch kaum vermeidbare Fahrlässigkeitsfehler stets finden lassen.

#### Zu § 90

Nach der Fassung der Regierungsvorlage konnten Zweifel darüber bestehen, wie eine Körperverletzung zu beurteilen ist, in die zwar der Verletzte einwilligt, die aber dennoch gegen die guten Sitten verstößt. Dieser Auffassung soll jedoch nicht gefolgt werden. Wer z. B. als Arzt an einem Rechtsbrecher mit dessen Einwilligung einen kosmetischen Eingriff vornimmt, der das Gesicht unkenntlich macht, um dem Rechtsbrecher bei einer Flucht zu helfen, handelt zwar sittenwidrig, aber nicht mit Rücksicht auf die Strafbestimmungen gegen Körperverletzung, sondern mit Rücksicht auf die Strafbestimmungen gegen Begünstigung (§ 299). Es kann daher für die Strafbarkeit als Körperverletzung nicht genügen, daß die Tat überhaupt sittenwidrig ist, sondern es muß vielmehr darauf ankommen, ob in der Verletzung als solcher eine Sittenwidrigkeit liegt. Dies wäre im gegebenen Beispiel z. B. dann der Fall, wenn dem Einwilligenden eine „auffallende Verunstaltung“ (§ 85 Z. 2) zugefügt würde.

In der älteren Lehre und Rechtsprechung ist allgemein die Auffassung vertreten worden, eine nicht zu Heilzwecken vorgenommene Sterilisation verstöße auch dann gegen die guten Sitten, wenn der Betroffene die Sterilisation selbst verlangt hat. Diese Auffassung erscheint heute zwar überwunden. Im Hinblick auf die gesteigerte Bedeutung, die der Frage der Zulässigkeit einer freiwilligen Sterilisation im Zusammenhang mit dem Problemkreis der Geburtenregelung zukommt, ist jedoch nach Ansicht des Ausschusses eine ausdrückliche Erklärung des Gesetzgebers hiezu geboten. Eine solche Erklärung ist auch

## 959 der Beilagen

19

von ärztlicher Seite insbesondere bei der Erörterung von Fällen, in denen eine erhebliche gesundheitliche Schädigung der Nachkommenschaft zu besorgen ist, wiederholt und nachdrücklich gewünscht worden. Die Regelung soll dahin gehen, die Rechtswidrigkeit des sterilisierenden Eingriffs unabhängig vom Vorliegen einer medizinischen Indikation (in welchen Fällen die Rechtmäßigkeit bereits auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 zweifelsfrei gegeben wäre) dann auszuschließen, wenn der Eingriff an einer Person, die das 25. Lebensjahr nicht überschritten hat, mit deren Einwilligung vorgenommen wird.

## Zu § 91

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß bei tödlichem Ausgang des Raufhandels nicht wie nach der Regierungsvorlage dieselbe Strafdrohung wie bei Eintritt einer schweren Körperverletzung Platz greifen soll, sondern eine entsprechend höhere Strafdrohung, nämlich Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.

Durch die Einfügung des Wortes „tätlich“ vor „beteiligt“ in die Tatschilderung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß entgegen der in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage S. 221 vertretenen Auffassung bloßes Anreizen, Zurufen oder Abhalten von Hilfe nicht unter die Strafdrohung fallen.

## Zu § 92

Der Justizausschuß empfiehlt für den Abs. 3 eine gegenüber der Regierungsvorlage geänderte Fassung. Durch diese Fassung soll klargestellt werden, daß bei Eintritt schwerer Verletzungsfolgen oder des Todes nicht die §§ 84 bis 86 als solche, sondern lediglich die entsprechenden Strafdrohungen zur Anwendung zu kommen haben.

## Zu § 93

Der Justizausschuß hält es für geboten, das Tatbild der Überanstrengung einer schonungsbedürftigen Person einschränkend zu verdeutlichen, um zu vermeiden, daß der Kreis des gerichtlich Strafbaren in diesem Zusammenhang zu weit gezogen wird. Es soll daher insoweit nur derjenige unter die Strafbestimmung fallen, der eine „wegen ihres Gesundheitszustandes offensichtlich“ schonungsbedürftige Person gefährlich überanstrengt.

Die im Abs. 2 gegenüber der Regierungsvorlage vorgenommene Änderung empfiehlt sich aus den gleichen Überlegungen, wie sie zu § 92 Abs. 3 angestellt worden sind.

## Zu § 95

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß z. B. der Lenker eines Kraftfahrzeuges nicht verpflich-

tet sein soll, anzuhalten und seine Hilfe anzubieten, wenn er am Ort eines Verkehrsunfalls erst in einem Zeitpunkt einlangt, in dem sich dort bereits mehrere anscheinend zur Hilfe fähige und willige Personen angesammelt haben. Dementsprechend soll die Pflicht zur Hilfeleistung allgemein auf das Maß der „offensichtlich“ erforderlichen Hilfe eingeschränkt werden.

Hinsichtlich der Tragweite des Abs. 2 geht der Justizausschuß davon aus, daß Personen, die kraft ihres Amtes zur Hilfeleistung verpflichtet sind, sich grundsätzlich nicht darauf berufen können, es sei ihnen eine erforderliche Hilfeleistung nicht zumutbar.

## Zu den §§ 96 bis 98

Dem Antrag der Abgeordneten Skritek, Anneliese Albrecht, Blecha, Lona Murowatz, Doktor Reinhart und Schieder auf Einfügung dieser Bestimmungen war folgende Begründung beigegeben:

## I.

Es ist unbestritten, daß der Schwangerschaftsabbruch weder eine gesellschaftlich wünschenswerte noch eine medizinisch empfehlenswerte Methode der Geburtenkontrolle oder der Geburtenregelung ist. Ebenso kann aber angesichts einer geschätzten Zahl von 30.000 bis 100.000 illegalen Abtreibungen pro Jahr nicht bestritten werden, daß auch die Androhung hoher Strafen kein geeignetes Mittel zur Bekämpfung der Abtreibungen ist.

Weit wirksamer und humaner als jedes Strafrecht sind andere Maßnahmen, wie etwa:

Gewährleistung des Zuganges zu empfängnisverhütenden Mitteln für alle Bevölkerungsschichten,

Errichtung von Familienberatungsstellen in ganz Österreich,

ärztliche Beratung der Frau zur Verhinderung weiterer Schwangerschaftsabbrüche,

umfassende Sexualerziehung an allen Schulen und sachliche Information über Empfängnisverhütung auch in den Massenmedien,

Ausbau von Kindergärten und Einführung der Ganztagschule,

sonstige Maßnahmen zur materiellen Förderung der Familie.

## II.

Obwohl schon bei der Erstellung der Regierungsvorlage eine weitgehende Zurücknahme der strafrechtlichen Bestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch in ausländischen Rechts-

ordnungen festzustellen war, folgte die Regierungsvorlage dem von der Strafrechtskommission 1962 beschlossenen Weg der Indikationenlösung. Seit der Abfassung der Regierungsvorlage sind jedoch im In- und Ausland Diskussion bzw. Rechtsentwicklung im Sinne einer noch weitergehenden Zurückdrängung dieses Strafbarkeitsbereiches vorangeschritten. In Schweden wurde durch eine von der Regierung eingesetzte Kommission ein Entwurf vorgelegt, der grundsätzlich die völlige Straffreiheit vorsieht und somit auch über das seit 1938 bestehende, seither mehrmals erweiterte und sehr liberal gehandhabte Indikationenmodell hinausgeht. In Dänemark ist am 1. Oktober 1973 ein Gesetz im Sinne der Fristenregelung in Kraft getreten. In der Bundesrepublik Deutschland wurde von FDP- und SPD-Abgeordneten ein Initiativantrag zur Änderung des § 218 des Strafgesetzbuches eingebracht, der den Schwangerschaftsabbruch während der ersten drei Monate straffrei beläßt. In einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes der USA vom 22. Jänner 1973 kommt die für alle Bundesstaaten verbindliche Rechtsansicht zum Ausdruck, daß in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft niemand anderer als Frau und Arzt über einen allfälligen Schwangerschaftsabbruch zu entscheiden haben.

Auch in Österreich sind seit Einbringung der Regierungsvorlage immer mehr Stimmen laut geworden, die eine über die Regierungsvorlage hinausgehende Zurücknahme der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches fordern. In diesem Zusammenhang sei nur angemerkt, daß bedeutende und dazu auch berufene Institutionen und Einzelpersonen überhaupt die ersatzlose Streichung der Strafbestimmung über den Schwangerschaftsabbruch fordern. In der Sozialistischen Partei führte dieser Meinungsbildungsprozeß nach eingehenden und in allen Organisationen der Partei geführten Diskussionen zum Beschluß am Villacher Parteitag im April 1972. In diesem Beschluß wird unter Betonung des Vorranges der positiven Maßnahmen ausgeführt:

„Die derzeit inhumanen Strafbestimmungen gegen die Schwangerschaftsunterbrechung sind im Zuge der Gesamterneuerung des österreichischen Strafrechts so zu gestalten, daß unbeschadet der in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Indikationenlösung der Konfliktsituation der Frau durch Gewährung eigener Entscheidungsfreiheit innerhalb eines medizinisch vertretbaren Zeitraumes vollends Rechnung getragen wird. Mit dieser Reform soll einerseits der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Entscheidung über Fortsetzung oder Abbruch der Schwangerschaft der Frau nicht genommen werden kann, und andererseits ein verstärkter Anstoß zur Verwirklichung der angeführten gesellschaftspolitischen Maßnahmen gegeben werden.“

In Ausführung dieses Villacher Parteitagsbeschlusses, der an den Klub der sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte weitergeleitet wurde, wurden in einer Arbeitstagung der sozialistischen Fraktion des Justizausschusses neben der neuerlichen Betonung des Vorranges der positiven Maßnahmen und der Feststellung, daß der Schwangerschaftsabbruch weder als gesellschaftlich wünschenswerte noch als medizinisch empfehlenswerte Methode der Geburtenkontrolle oder der Geburtenregelung betrachtet werden kann, aber auch in der Erkenntnis, daß der Konfliktsituation der Frau keinesfalls mit den Mitteln des Strafrechts zu begegnen ist, die folgenden Leitsätze zur Gestaltung von Strafbestimmungen gegen den Schwangerschaftsabbruch erstellt:

Anerkennung des Rechtes der Frau, sich in einer Konfliktsituation innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung für den Abbruch der Schwangerschaft zu entscheiden.

Strafloser Schwangerschaftsabbruch bei Vorliegen der allgemein anerkannten Indikationen (medizinische, eugenisch-kindliche, auf Unmündige beschränkte ethische) ohne Bindung an eine Frist.

Abbruch der Schwangerschaft nur durch den Arzt.

### III.

Die im vorliegenden Antrag vorgeschlagene Regelung folgt diesen Leitsätzen und trägt unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches — womit in Anbetracht der angebotenen Lösungsvorschläge ein durchaus mittlerer Weg eingeschlagen wird — folgenden Gedanken Rechnung:

1. Es ist nicht nur rechtspolitisch verfehlt, sondern auch zutiefst unmenschlich, in Fällen einer Konfliktsituation, die zum Schwangerschaftsabbruch geführt hat, im nachhinein mit den Mitteln des Strafrechts einzugreifen. Der Frau, die sich in einer Konfliktsituation befindet, darf nicht eine Entscheidung aufgezwungen werden, die sie mit ihren Problemen allein und ihr ihre Konflikte unlösbar erscheinen läßt. Die auftretenden Konflikte, die eine besondere psychische Drucksituation bei der Frau entstehen lassen, sind derart vielfältig, daß sie mit einem Indikationenkatalog nicht erfaßt werden können. Darüber hinaus ist wohl niemand so berufen, über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Konfliktsituation zu entscheiden, wie gerade die Frau selbst. Diese Entscheidung, die tief in ihr persönliches, familiäres und gesellschaftliches Leben eingreift, kann und darf ihr nicht abgenommen werden. Wenn daher die Frau unter entsprechender Beratung und bei Anbieten eines Kataloges von positiven Maßnahmen bis zum Ende des

dritten Monats Zeit zur Überlegung hat, ist die Gefahr einer unbedachten oder gar panischen Handlung entscheidend verringert.

2. Auch bei Bestehen der derzeit geltenden unmenschlich harten Strafbestimmungen kann der Frau die Entscheidung über Fortsetzung oder Abbruch der Schwangerschaft in keinem Fall genommen werden. Die hohe Zahl illegaler Abtreibungen zeigt, daß es nicht möglich ist, die Schwangere durch bloße Strafandrohung zu bewegen, die Schwangerschaft fortzusetzen und die Verantwortung für das zu erwartende Kind zu übernehmen. Die bestehende Strafdrohung verhindert eine überlegte und verantwortungsbewußte Entscheidung der Frau.

3. Um die Frau vor übereilten und unüberlegten Entscheidungen zu bewahren, muß sie aus der derzeit bestehenden Isolation, in die sie durch die Strafdrohung gedrängt wird, herausgeführt werden. Dies geschieht am zweckmäßigsten durch die Einräumung einer entsprechenden Überlegungsfrist und durch die Beratung der Frau durch den Arzt ihres Vertrauens. Bei jedem Indikationenmodell ist die Frau von der Entscheidung anderer abhängig, von einer aus mehreren Personen zusammengesetzten Kommission oder einer Behörde oder sie lebt unter der Angst einer nachträglichen Entscheidung eines Gerichtes. Die Angst, eine Ablehnung erfahren zu müssen oder verurteilt zu werden, führt in den meisten Fällen dazu, daß die Frau einer solchen Entscheidung ausweicht und den Weg der Illegalität geht.

4. Etwa vom vierten Monat an wächst bei der Schwangeren im allgemeinen das Gefühl für das zu erwartende Kind, sodaß die psychische Disposition zum Schwangerschaftsabbruch wesentlich geringer wird. Der Schwangerschaftsabbruch in einem Frühstadium wird allgemein nicht als kriminelle Tathandlung empfunden, der Spätabbruch hingegen abgelehnt. Auch aus gesundheitspolitischen Überlegungen muß getrachtet werden, die medizinische Gefahr, die mit einem Schwangerschaftsabbruch verbunden ist, möglichst gering zu halten. Es ist in der medizinischen Literatur weitgehend unbestritten, daß die Gefährlichkeit des Eingriffes sowohl hinsichtlich der Komplikationen als auch der Spätfolgen, nach dem dritten Monat der Schwangerschaft erheblich zunimmt. Auch aus diesen Gründen wird ein Entscheidungszeitraum von drei Monaten vorgeschlagen.

5. Das in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Indikationenmodell ist mit jenen Nachteilen behaftet, die für jedes Indikationenmodell zutreffen. Die Beschreibung und die Abgrenzung der einzelnen Indikationen können immer nur genereller Natur sein und bieten daher Raum für unterschiedliche Auslegungen und führen zur

Rechtsunsicherheit. Diese bewirkt aber, daß Frauen insbesondere aus sozial schwächeren Schichten von der Härte des Gesetzes voll getroffen werden, während wohlhabenderen und sich gut auskennenden Frauen Gelegenheit zur Umgehung oder mißbräuchlichen Ausnützung gegeben wird. Alle Maßnahmen des Gesetzgebers sind aber wenig zielführend, wenn es nicht gelingt, auch die unterprivilegierten Schichten zu erreichen. Die vorgeschlagene Regelung wirkt somit sowohl der Rechtsunsicherheit als auch einer sozial bedingten Rechtsungleichheit entgegen.

6. Die vorgeschlagene Regelung der Zurücknahme der Strafdrohung für einen bestimmten Zeitraum zwingt weder die Schwangere den Weg des illegalen Abortes zu gehen noch überhaupt einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen. Allen Institutionen unserer pluralistischen Gesellschaftsordnung steht es frei, ihre Grundsätze mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln den Menschen näher zu bringen, niemand sollte sich hinter der Fassade einer als unwirksam erkannten Strafrechtsdrohung verstecken. Die vorliegende Regelung gewährleistet die Möglichkeit der ärztlichen Beratung und hilft der Frau aus Bedrängnis und Isolation. Sie stärkt die verantwortungsbewußte Entscheidung der Frau und macht die Schwangere nicht zum Objekt einer fremden Entscheidung.

#### IV.

Im einzelnen wird folgendes vorgeschlagen:

1. Der Grundsatz, menschliches Leben nicht erst ab der Geburt mit den Mitteln des Strafrechts zu schützen, wird aufrechterhalten (§ 96).

2. Der Strafbarkeitsbereich wird so abgegrenzt, daß ein strafbares Verhalten dann nicht vorliegt, wenn entweder der Abbruch innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird oder bei Vorliegen einer medizinischen Indikation oder einer eugenisch-kindlichen Indikation oder wenn die Schwangere zur Zeit der Schwängerung noch ein (unmündiges) Kind gewesen ist.

3. Führt die Konfliktsituation der Frau dazu, daß sie sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheidet, so soll der Abbruch innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Schwangerschaft durchgeführt werden. Dies wird auch im allgemeinen möglich sein, wenn auch nicht ausnahmslos. Den Ausnahmecharakter eines Schwangerschaftsabbruches in der späteren Phase der Schwangerschaft macht die Indikationenregelung für solche Fälle deutlich. Nach Ablauf der erwähnten Dreimonatsfrist ist der Schwan-

gerschaftsabbruch nur bei nachgewiesener medizinischer oder eugenisch-kindlicher Indikation oder unter der Voraussetzung zulässig, daß die Schwangere zur Zeit der Schwängerung selbst noch ein Kind war (§ 97).

4. Wenn es überhaupt zum Schwangerschaftsabbruch kommen muß, soll er in jedem Fall von einem Arzt vorgenommen werden. Der Abbruch durch den Arzt ist jedenfalls dem Abbruch durch die Schwangere selbst oder eine Person, die weder über die Kenntnisse noch das Verantwortungsbewußtsein des Arztes verfügt, vorzuziehen. Die Durchführung des Abbruches durch einen Arzt ist daher eine Voraussetzung für die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches, von der nur bei Lebensgefahr der Schwangeren abgesehen wird (§ 97).

5. Die besondere Bedeutung, die dem ärztlichen Rat in der Konfliktsituation der Schwangeren beigemessen wird, findet auch darin ihren Ausdruck, daß die eigenverantwortliche Entscheidung der Schwangeren nur dann anerkannt wird, wenn eine „ärztliche Beratung“ vorhergegangen ist (§ 97).

6. Solche Überlegungen lassen auch eine Unterscheidung in der Strafdrohung zwischen dem Schwangerschaftsabbruch durch den Arzt einerseits und dem durch den „Nichtarzt“ andererseits weit eher am Platz erscheinen als die Unterscheidung der Regierungsvorlage zwischen der „Abtreibung durch die Schwangere“ und der „Abtreibung durch andere Personen“ (§§ 85 und 86 der Regierungsvorlage). Auf die Schwangere, die den Abbruch selbst durchführt, und den Arzt, der mit ihrer Einwilligung den Abbruch vornimmt, findet daher dieselbe Grundstrafdrohung Anwendung, während der „Nichtarzt“ jeweils mit strengerer Strafe bedroht wird (§ 96).

7. Wird der Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren vorgenommen, so richtet sich die Handlung nicht nur gegen die Leibesfrucht, sondern auch gegen die Schwangere. Wie auch in der Regierungsvorlage wird für solche Fälle eine strengere Strafdrohung vorgesehen; an die Stelle der Strafbestimmungen des § 86 Abs. 4 und des § 116 der Regierungsvorlage soll ein einziger Tatbestand treten (§ 98).

8. In den Überschriften und im Gesetzeswortlaut selbst wird an Stelle der ungenauen Bezeichnung „Abtreibung“ der Begriff des Schwangerschaftsabbruches verwendet. Darunter ist jedes Einwirken auf die Schwangere und die Leibesfrucht zu verstehen, das entweder das Absterben der Frucht im Körper der Schwangeren bewirkt oder dazu führt, daß die Frucht in nicht lebensfähigem Zustand abgeht.

Die Strafbestimmungen gegen Schwangerschaftsabbruch schützen die Leibesfrucht. Sie

unterscheiden sich damit im Schutzobjekt von den übrigen Strafbestimmungen des Abschnittes „Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben“ der Regierungsvorlage. Daher werden sie aus diesem Abschnitt herausgenommen und in einem eigenen Abschnitt „Schwangerschaftsabbruch“ zusammengefaßt. Damit kommt auch zum Ausdruck, daß sich Konsequenzen aus den in Anerkennung der besonderen Konfliktsituation der Schwangeren getroffenen Regelungen für den Bereich des Schutzes menschlichen Lebens nach der Geburt nicht ergeben können.

10. Der fahrlässige Schwangerschaftsabbruch soll ausnahmslos nicht mit Strafe bedroht sein, und zwar ohne Unterschied, ob der Fahrlässigkeitsvorwurf die Schwangere oder den behandelnden Arzt trifft. Die Strafbestimmung des § 88 der Regierungsvorlage, wonach der fahrlässige Irrtum über den Indikationsgrund zur Strafbarkeit führt, hat daher zu entfallen. Gleiches gilt für die im § 89 der Regierungsvorlage vorgesehene, aber entbehrliche Strafbestimmung gegen „Erbieten zur Abtreibung und Ankündigung von Abtreibungsmitteln“.

11. Um Personen, die den Schwangerschaftsabbruch aus weltanschaulichen Gründen ablehnen, nicht zu überfordern, soll niemand zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches gezwungen werden. Weder der Arzt noch sonst Angehörige des Krankenpflegepersonals sollen daher verpflichtet sein, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken. Aus einer solchen Weigerung — aber auch ebenso aus der Durchführung oder Mitwirkung an straflosen Schwangerschaftsabbrüchen — dürfen den beteiligten Personen keine Nachteile erwachsen (§ 97 Abs. 2 und 3).

## V.

Im übrigen wird zu den §§ 96 und 97 noch folgendes bemerkt:

### 1. Zu § 96:

Zum Begriff des Schwangerschaftsabbruches wird auf die Ausführungen unter IV/8 verwiesen. Die Schwangerschaft beginnt, wie schon in den Erläuterungen zu § 85 der Regierungsvorlage ausgeführt wird, mit dem Abschluß der Nidation, was jedenfalls vierzehn Tage nach der Zeugung der Fall ist. Handlungen, die der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter-schleimhaut entgegenwirken sollen, und Handlungen zur Verhinderung der Befruchtung selbst sind daher kein „Abbrechen der Schwangerschaft“ und somit nicht mit Strafe bedroht. Entsprechend dem allgemeinen und ärztlichen Sprachgebrauch liegt ein Schwangerschaftsabbruch weiters nicht vor, wenn eine Behandlung zu dem

Zweck vorgenommen wird, die Geburt eines lebensfähigen Kindes herbeizuführen. Solche Behandlungen zielen auf die bestimmungsgemäße Vollendung der Schwangerschaft und nicht auf einen „Abbruch“ ab.

Unmittelbarer Täter nach Abs. 1 ist der Arzt, der mit Einwilligung der Schwangeren den Abbruch durchführt. Der Nichtarzt fällt unter die strengere Strafbestimmung des Abs. 2. Handelt der Täter gewerbsmäßig, so soll er sowohl in den Fällen des Abs. 1 als auch in den Fällen des Abs. 2 mit strengerer Strafe bedroht sein. In den Fällen des Abs. 1 trifft die qualifizierte Strafdrohung gegen gewerbsmäßige Begehung den Arzt, der die Tat in der Absicht vornimmt, sich durch wiederkehrende Begehung strafbarer Schwangerschaftsabbrüche eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen. Die Frau, die ihre Schwangerschaft selbst abbricht oder durch einen anderen abbrechen läßt, fällt stets unter die Strafdrohung des Abs. 3. Damit wird klargestellt, daß eine Frau, die ihre Gesundheit selbst gefährdet, nicht der Qualifikation des Abs. 2 unterliegt.

#### 2. Zu § 97:

Sind die Voraussetzungen einer der drei Ziffern gegeben, so ist die Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruches und die Strafbarkeit jedes an der Tat Beteiligten, also nicht nur der Schwangeren, sondern auch des den Abbruch durchführenden Arztes, ausgeschlossen. Der Irrtum darüber, ob eine der Voraussetzungen tatsächlich vorliegt, schließt den Vorsatz des Irrenden und damit dessen Strafbarkeit aus (§ 8 der Regierungsvorlage).

Straflosigkeit nach Ziffer 1 tritt ein, wenn drei Voraussetzungen gegeben sind: Abbruch innerhalb einer Dreimonatsfrist, vorhergehende ärztliche Beratung und Durchführung des Abbruches durch einen Arzt. Unter „Monaten“ sind Kalendermonate zu verstehen (§ 71 der Regierungsvorlage). Sie sind vom Zeitpunkt der abgeschlossenen Nidation an zu rechnen. Die Pflicht der Schwangeren, sich von einem Arzt beraten zu lassen, ist keine Pflicht zum Aufsuchen irgendeiner Beratungsstelle. Die Frau kann den Arzt ihrer Wahl aufsuchen. Der Arzt, der sie berät, kann, wenn er die erforderliche fachliche Ausbildung besitzt, den Abbruch selbst vornehmen oder sie aber an einen anderen Arzt überweisen.

Straflosigkeit nach Ziffer 2 tritt ein, wenn zwei Voraussetzungen gegeben sind: Vorliegen einer Indikation und Durchführung durch einen Arzt.

Die Umschreibung der medizinischen Indikation geht von dem Gesundheitsbegriff, wie er der Interpretation durch die Weltgesundheitsorganisation entspricht, aus. Die befürchtete ge-

sundheitliche Schädigung des Kindes wird als selbständige Indikation eingestuft. Während die eugenisch-kindliche Indikation zumeist erst in einer späten Phase der Schwangerschaft erkannt werden kann, kommt die Konfliktsituation, daß die Leibesfrucht „durch eine gewaltsame Schwängerung“ erzeugt worden ist (§ 87 Abs. 3 der Regierungsvorlage), vom Beginn der Schwangerschaft an zum Tragen, sodaß für diese Fälle die Regelung der Z. 1 ausreicht. Anders sind hingegen Fälle zu beurteilen, in denen die Schwangere zur Zeit der Schwängerung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Solchen Fällen wird die Ziffer 1 deshalb nicht gerecht, weil Mädchen dieses kindlichen Alters ihre Schwangerschaft oft selbst erst spät erkennen und auch dann solange verheimlichen, bis sie offenkundig wird. Auch wenn in diesem Zeitpunkt sofort ärztliche Beratung aufgesucht wird, kann schon der vierte Kalendermonat seit Beginn der Schwangerschaft gegeben sein.

Anders als die Ziffern 1 und 2 bezieht sich Ziffer 3 auf den Abs. 2 des § 96. Die Umschreibung der Straflosigkeitsvoraussetzung in Ziffer 3 entspricht der in § 88 Abs. 2 der Regierungsvorlage.

#### Zu § 99

Der Justizausschuß schlägt vor, in die ansonsten unveränderte Bestimmung des § 99 Abs. 1 das Wort „widerrechtlich“ einzufügen, um auch im Strafgesetzbuch klarzustellen, daß es rechtlich erlaubte, ja gebotene Einschränkungen der persönlichen Freiheit gibt.

#### Zu § 102

§ 107 der Regierungsvorlage enthält das Tatbild „Erpresserische Entführung“. Tatsächliche Vorfälle im In- und Ausland haben gezeigt, daß diese Bestimmung zu eng ist, weil sie eine (gegenüber der Strafe für Freiheitsentziehung) strengere Strafe nur für den Fall androht, daß eine Entführung, also eine Verbringung des Verbrechensopfers an einen anderen Ort, vorliegt und für die Freilassung ein Entgelt, also vermögenswerte Leistungen, verlangt werden. In tatsächlich vorgekommenen Fällen einer Geiselnahme ist aber oft eine Verbringung des Verbrechensopfers an einen anderen Ort unterblieben und auch für die Freilassung eine „Gegenleistung“ verlangt worden, die nicht als „Entgelt“ angesprochen werden kann. Der Justizausschuß schlägt daher eine entsprechende Erweiterung des Tatbildes „Erpresserische Entführung“ vor.

Der Unwertgehalt der Tat ist dadurch besonders gesteigert, daß der Täter nicht nur den Entführten, sondern auch eine oder mehrere

andere Personen unter schweren psychischen Druck setzt. Der Entführte kann sein Schicksal nicht durch eine eigene Entscheidung bestimmen, es wird in die Hand anderer gelegt. Diese sind hinwiederum dadurch besonders belastet, daß von ihrer Entscheidung das Schicksal eines anderen abhängt. Dieser besondere Unrechtsgehalt liegt nur dann vor, wenn der Täter auf eine Handlung, Duldung oder Unterlassung einer anderen als der entführten Person abzielt. Demgemäß hat der Justizausschuß das Tatbild auf diesen Fall eingeschränkt. Damit werden zugleich Überschneidungen mit anderen Tatbeständen, insbesondere mit § 101, vermieden und die Gefahr beseitigt, daß geringe Nötigungen, wie z. B. ein Kußraub, mit unter die schwere Strafdrohung fallen.

Während Abs. 2 Z. 1 im wesentlichen bereits in der Regierungsvorlage enthalten war, ist Abs. 2 Z. 2 erst vom Justizausschuß im Hinblick auf tatsächliche Vorkommnisse im Ausland aufgenommen worden. Es kommt vor, daß eine oder mehrere Personen zunächst ohne Nötigungsabsicht entführt oder sonst in die Gewalt des Täters gebracht werden, dieser Umstand aber später zu Nötigungen ausgenützt wird. Nach Ansicht des Justizausschusses ist dieser Fall nicht anders zu behandeln, als wenn die Entführung oder Bemächtigung von Anfang an im Hinblick auf eine zu setzende Nötigungshandlung geschieht.

Die Regierungsvorlage sah für den Fall einer Todesfolge lebenslange Freiheitsstrafe vor. Im Hinblick darauf, daß die Strafdrohung für Mord geändert wurde, meint der Justizausschuß, daß die entsprechende Änderung auch hier vorzusehen sei.

#### Zu § 104

Im Hinblick auf das von Österreich ratifizierte Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken, BGBl. Nr. 66/1964, ist eine Ausweitung des Tatbildes „Sklavenhandel“ unerlässlich, denn es sind zwar die in den übrigen Artikeln dieses Übereinkommens angeführten und unter Strafdrohung zu stellenden Verhaltensweisen teils vom § 104, teils von anderen Tatbildern erfaßt, nicht aber einige im Artikel 1 aufgezählte sklavereiähnliche Einrichtungen und Praktiken. Deren Erfassung dient der vorgeschlagene Abs. 2 des § 104.

#### Zu § 105

Der Justizausschuß sieht sich veranlaßt festzustellen, daß die Neufassung des Nötigungstatbildes nichts mit einer etwa geänderten Einstellung zum Arbeitskampf zu tun hat und die heutige rechtliche Wertung des Arbeitskampfes in

keiner Weise in Frage stellt. Eine Arbeitsniederlegung widerspricht nach Ansicht des Justizausschusses nicht den guten Sitten im Sinne des Strafgesetzbuches.

#### Zu § 106

Im § 106 Abs. 1 Z. 1 sind Nötigungen unter eine strengere Strafdrohung gestellt, wenn das angedrohte Übel für den Bedrohten ganz besonders schwerwiegend ist. Der Justizausschuß ist der Meinung, daß der Katalog der Regierungsvorlage noch insoweit ergänzt werden soll, als auch Drohungen mit Entführungen, Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen oder Sprengmittel eine Nötigung zu einer schweren machen sollen.

Der Justizausschuß ist ferner der Meinung, daß die Strafdrohung des Abs. 1 zu niedrig ist, insbesondere wenn man sie in Vergleich zur Strafdrohung für Erpressung setzt. Er schlägt daher vor, die Strafdrohung auf sechs Monate bis fünf Jahre anzuheben. Dadurch ist eine stilistische Änderung des Abs. 2 notwendig geworden.

#### Zu § 107

Aus den schon zu § 106 angeführten Gründen sollen gefährliche Drohungen unter strengerer Strafdrohung auch dann stehen, wenn mit Entführungen, Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen oder Sprengmittel gedroht wird.

In den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Abs. 4 (S. 238) ist ausgeführt, die Vorlage gehe davon aus, daß die Ermächtigung zur Strafverfolgung zurückgezogen werden könne. Der Justizausschuß ist der Ansicht, daß die Frage, ob die Ermächtigung widerruflich oder unwiderruflich sein soll, abschließend erst im Zuge der Strafprozeßreform entschieden werden kann.

#### Zu § 108

Der Justizausschuß sieht sich veranlaßt festzustellen, daß die Schädigung des Opfers einer Täuschung nach § 108 auch dessen Vermögen betreffen kann. Lediglich dann, wenn der Täter mit Bereicherungsvorsatz im Sinne des § 146 gehandelt hat, ist Betrug anzunehmen.

Der Justizausschuß ist der Ansicht, daß die Tat dann kein Ermächtigungsdelikt, sondern ein normales Officialdelikt sein soll, wenn der Staat der Geschädigte ist. Dies bedeutet nicht eine Privilegierung des Staates, sondern geht davon aus, daß beim Staat die Momente nicht eintreten können, die es im Interesse des Geschädigten notwendig machen, ihm die Entscheidung darüber einzuräumen, ob es zu einem Gerichtsverfahren kommt oder nicht.

**Zum Entfall des § 116 der Regierungsvorlage**

§ 116 der Regierungsvorlage entfällt. Hiezu wird auf die Begründung zu den §§ 96 bis 98 verwiesen.

**Zu § 115**

§ 72 Abs. 2 der Regierungsvorlage bestimmt, wann eine Handlung vor mehreren Leuten begangen worden ist. Da diese Bestimmung nur für § 115 der Regierungsvorlage Bedeutung hat, schlägt der Justizausschuß vor, die Definition des Begriffs „vor mehreren Leuten“ in § 115 zu stellen.

**Zu § 116**

Nach Ansicht des Justizausschusses ist es überflüssig, in der Überschrift dieser Bestimmung neben dem Bundesheer auch die selbständigen Abteilungen des Bundesheeres zu erwähnen. Durch diese Kürzung des Titels tritt eine Änderung des sachlichen Gehaltes der Bestimmung nicht ein.

**Zu § 117**

Im dritten Satz des § 117 Abs. 1 ist ein Druckfehler zu beseitigen. Statt „beteiligte Person“ hat es richtig „beleidigte Person“ zu heißen.

**Zu § 118**

Die Fassung der Regierungsvorlage für Abs. 3 könnte nach Ansicht des Justizausschusses dahin verstanden werden, daß auch die „Unterdrückung“ unbedeutender Postwurfsendungen wie Preislisten u. dgl. von der Strafbestimmung erfaßt ist. Die vom Justizausschuß vorgeschlagene Neufassung soll klarstellen, daß nur die Unterschlagung oder sonstige Unterdrückung von Schriftstücken im Sinne des Abs. 1 erfaßt ist. Zugleich wird deutlich gemacht, daß nicht bloß Schriftstücke, sondern auch Briefe gegen Unterschlagung oder sonstige Unterdrückung nur geschützt sind, solange sie dem Empfänger noch nicht zur Kenntnis gekommen sind.

**Zu § 119**

Im Hinblick auf die in früheren Gesetzgebungsperioden durchgeführten Überlegungen im Zusammenhang mit dem strafrechtlichen Schutz des Fernmeldegeheimnisses und damals noch nicht endgültig geklärte Zweifelsfragen möchte der Justizausschuß zu dieser Bestimmung, mit der Neuland betreten wird, folgendes feststellen:

Die sogenannte technische Überwachung des Fernmeldeverkehrs durch die Fernmeldebehörden (vgl. § 8 des Fernmeldegesetzes) wird durch die Strafbestimmung nicht berührt.

Nach Ansicht des Justizausschusses ist von der Bestimmung auch nicht betroffen, wer mit einem gewöhnlichen Radioapparat oder als befugter Funker mit einem Funkgerät einen Funkverkehr abhört.

Der Justizausschuß ist ferner der Meinung, daß es dem Inhaber einer Fernmeldeanlage freistehen muß, seine eigene Anlage, vor allem seinen Fernsprechananschluß, überwachen zu lassen. Weiters ist festzuhalten, daß keine „Vorrichtung“ im Sinne des Abs. 1 angebracht oder empfangsbereit gemacht wird, wenn jemand von einer Sonderausstattung seiner Fernsprecheinrichtung (etwa zweiter Hörer oder Lautsprecheranlage) Gebrauch macht.

Der Justizausschuß geht schließlich auch davon aus, daß der strafrechtliche Schutz des § 119 grundsätzlich nicht bloß dem Inhaber der Fernmeldeanlage, sondern auch Benützern zukommen soll. Wenn etwa jemand einem Gast die Benützung seines Fernsprechers für ein Privatgespräch gestattet, macht er sich nach § 119 strafbar, wenn er heimlich mittels einer entsprechenden Vorrichtung das Gespräch abhört. Im Verhältnis zwischen Unternehmern oder anderen Arbeitgebern, die auch Inhaber einer Fernmeldeanlage sind, und ihren Angestellten, die diese Fernmeldeanlage benutzen, ist der Justizausschuß der Meinung, daß Privatgespräche der Angestellten stets dann den Schutz des § 119 genießen, wenn der Betriebsinhaber Privatgespräche ausdrücklich oder stillschweigend erlaubt hat. Bei einem ausdrücklichen Verbot von Privatgesprächen ist der Betriebsinhaber nicht nach § 119 strafbar, wenn er sich in Gespräche seiner Angestellten heimlich einschaltet, ebenso wenn die Tatsache von Gesprächsüberwachungen im Betrieb allgemein bekanntgemacht worden ist.

**Zu § 120**

Im Geschäftstelefonverkehr beginnt es sich einzubürgern, daß zur Festhaltung wichtiger telefonischer Mitteilungen ein Tonaufnahmegerät benützt wird. Daher kann der das Tonaufnahmegerät benützende Gesprächsteilnehmer mit dem Einverständnis seines Gesprächspartners rechnen. Er unterliegt daher nach Ansicht des Justizausschusses nicht der Strafdrohung des § 120 Abs. 2, es sei denn, der andere Gesprächspartner habe sich ausdrücklich die Aufnahme seiner telefonischen Mitteilung verboten.

Festgestellt sei auch, daß nach Ansicht des Justizausschusses der Strafdrohung des § 120 Abs. 2 nur unterliegt, wer eine Tonaufnahme, die er berechtigterweise innehat, mißbraucht.

**Zu § 121**

Die Regierungsvorlage sieht drei Personengruppen vor, bei denen die Verletzung des Berufsgeheimnisses nach § 121 strafbar sein soll. Die erste Gruppe kann mit dem Begriff „Medizinalpersonen“ umschrieben werden, die zweite Gruppe ist durch ihre Beschäftigung mit Aufgaben der Verwaltung von Krankenanstalten und bestimmter Sparten des Versicherungswesens gekennzeichnet, die dritte durch die berufsmäßige Durchführung von Bank- oder Sparkassengeschäften.

Zunächst ist der Justizausschuß der Ansicht, daß bei den ersten beiden Gruppen nur Geheimnisse erfaßt werden sollen, die den Gesundheitszustand von Personen betreffen. Insbesondere die zweite Personengruppe wäre eindeutig überfordert, wenn sie über den Bereich der den Gesundheitszustand von Personen betreffenden Geheimnisse hinaus stets eine Prüfung vornehmen müßte, bevor sie Auskünfte erteilt, die sie derzeit üblicherweise im Interesse der Allgemeinheit oder von Einzelpersonen ohne weiteres gibt.

Weiters ist der Justizausschuß der Ansicht, daß sich kein praktisches Bedürfnis gezeigt hat, eine gerichtliche Strafdrohung für die Verletzung des Berufsgeheimnisses im Bank- und Sparkassenwesen zu schaffen. Der Justizausschuß möchte ausdrücklich feststellen, daß er damit keineswegs das sog. Bankgeheimnis in Frage stellt.

**Zu § 127**

Die Regierungsvorlage sah als Grundstrafdrohung für den Diebstahl eine Höchstfreiheitsstrafe von einem Jahr vor. Die Verdoppelung der Obergrenze gegenüber dem § 460 StG wurde mit dem Wegfall verschiedener Qualifikationsfälle, die im geltenden Recht Verbrechen sind, begründet. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Strafdrohung des § 127 in der Weise differenziert werden soll, daß die Höchststrafe von einem Jahr nur in bestimmten Fällen angedroht werden soll, die weitgehend Verbrechenqualifikationen des geltenden Rechtes entsprechen, soweit diese auch heute noch als erhöht strafwürdig anzusehen sind und nicht in den §§ 128 bis 131 erfaßt werden; im übrigen soll es bei der Obergrenze der Freiheitsstrafe von sechs Monaten bleiben, neben die nach dem System des Entwurfes eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu treten hat.

Die danach qualifizierten Fälle des vorgeschlagenen Abs. 2 sind der Gesellschaftsdiebstahl (vgl. § 174 II lit. a StG), der Transportdiebstahl (vgl. § 174 II lit. c StG) und der Dienstnehmer- bzw. Dienstgeberdiebstahl (vgl. § 176 II lit. a und b StG). Maßgebend für den Unterschied in der

Höchststrafdrohung ist im Falle des Gesellschaftsdiebstahls vor allem die durch das Zusammenwirken mit anderen erhöhte Gefährlichkeit des Angriffs, in den Fällen des Transport- und Dienstdiebstahls in erster Linie die Ausnützung der besonderen Gelegenheit und die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit einer Abwehr. Als Dienstdiebstahl (Abs. 2 Z. 3) soll nicht nur der Diebstahl eines Dienstnehmers an seinem Dienstgeber und umgekehrt unter Einbeziehung der Angehörigen erfaßt werden, sondern auch der Diebstahl an oder von einem sonstigen Auftraggeber, z. B. dem Kunden eines gewerblichen Betriebes. Als Täter bzw. Opfer kommt hierbei nicht nur der unmittelbar, sondern auch der mittelbar Beauftragte, etwa der im beauftragten Gewerbebetrieb Beschäftigte in Betracht.

Auf eine Schadensuntergrenze in den Fällen des Abs. 2, wie sie das geltende Recht für die Verbrechenqualifikation fordert, kann insbesondere deshalb verzichtet werden, weil eine Untergrenze der Strafdrohung — anders als im § 178 StG — hier schon auf Grund des Systems der Strafsätze des Entwurfes nicht vorgesehen ist.

**Zu § 130**

Durch Einfügung des Zitates (§ 12) wollte der Justizausschuß zum Ausdruck bringen, daß jede Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds erfaßt werden soll, sei es als Mittäter oder als Gehilfe usw. Im übrigen wurde die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Fassung der leichten Lesbarkeit halber in zwei Sätze geteilt.

**Zu § 133**

Herabsetzung des Strafsatzes soll entsprechend den Gründen erfolgen, wie sie zu § 83 dargelegt worden sind. Als Qualifikation ist hier die Wertgrenze von 5000 S anzusehen.

**Zu § 136**

Der Justizausschuß war der Meinung, daß der Strafausschließungsgrund des Abs. 4 auch für Mittäter und sonst an der Tat Beteiligte gelten soll. Diese Gesetzesstelle wurde daher entsprechend ergänzt.

**Zu § 137**

Der Justizausschuß war der Ansicht, daß die Bestimmungen über Eingriffe in fremdes Jagdrecht und über Eingriffe in fremdes Fischereirecht zusammengefaßt werden sollen.

Bezüglich der Herabsetzung der Strafe wird auf die entsprechenden Ausführungen zu § 83 verwiesen. Als Qualifikation ist hier die Wertgrenze von 5000 S anzusehen.

**Zu § 138**

Hier wurden die Bestimmungen „Schwerer Eingriff in fremdes Jagdrecht, gewerbsmäßiger Eingriff in fremdes Jagdrecht und schwerer Eingriff in fremdes Fischereirecht“ in einer Bestimmung zusammengefaßt. Auch die Qualifikationen sollen grundsätzlich gleich gestaltet werden, auch wenn sie, wie z. B. in Z. 3, für Eingriffe in ein fremdes Fischereirecht kaum zum Tragen kommen werden. Nur die Anwendung von Schlingen soll bei Eingriffen in ein fremdes Fischereirecht nicht als strafsaterhöhender Umstand gewertet werden.

Für die gewerbsmäßige Begehung wurde auch bei Eingriffen in ein fremdes Jagdrecht eine Strafdrohung bis zu drei Jahren für ausreichend erachtet.

**Zu „Gewerbsmäßiger Eingriff in fremdes Jagdrecht“, „Eingriff in fremdes Fischereirecht“ und „Schwerer Eingriff in fremdes Fischereirecht“:**

Diese Bestimmungen entfallen infolge ihrer Einbeziehung in die §§ 137 und 138. Die Zitate im § 139 wurden aus dem gleichen Grund geändert.

**Zu den §§ 142 und 143**

Der Justizausschuß war der Ansicht, daß die im § 142 Abs. 2 vorgesehene Begünstigung auch in den Fällen des Gesellschaftsraubes nicht Platz greifen soll. § 142 wurde daher entsprechend geändert. Für den Fall, daß ein schwerer Raub den Tod eines Menschen zur Folge hat, hat der Justizausschuß neben der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren alternativ auch lebenslange Freiheitsstrafe angedroht.

**Zu § 144**

Da der Justizausschuß der Meinung war, daß diese Bestimmung in der Regierungsvorlage nur schwer lesbar sei, wurde ohne sachliche Änderung eine neue Fassung gewählt.

Außerdem soll, um unrichtige Auslegungen zu vermeiden, der bei § 105 vorgesehene Abs. 2 auch hier eingefügt werden.

**Zu § 145**

Der Justizausschuß war der Ansicht, daß eine schwere Erpressung auch dann gegeben sei, wenn der Täter mit einer Entführung oder mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel droht. Die Bestimmung wurde daher entsprechend ergänzt.

**Zu § 146**

Bezüglich des Strafsatzes wird auf das zu § 83 Ausgeführte verwiesen. Als Qualifikation ist hier die Wertgrenze von 5000 S anzusehen.

**Zu § 149**

Der Justizausschuß war der Ansicht, daß für die Erschleichung der Leistung eines Automaten, die nicht in Ware besteht, statt der von der Regierungsvorlage vorgesehenen Obergrenze der Freiheitsstrafe von einem Jahr eine solche von sechs Monaten genügt. Außerdem soll nach Ansicht des Justizausschusses der Täter auch in diesem Fall nur mit Ermächtigung des Verletzten verfolgt werden können. Die Bestimmung wurde daher entsprechend geändert.

**Zu § 150**

Um völlig klarzustellen, daß Notbetrug bei Qualifikation der Tat als schwerer Betrug oder gewerbsmäßiger Betrug nicht vorliegen kann, wurde eine entsprechende Klausel in die Bestimmung aufgenommen.

**Zu § 151**

Diese Bestimmung soll nur zur Anwendung kommen, wenn die Tat nicht als schwerer oder gewerbsmäßiger Betrug strafbar ist. Daher wurde auch die in der Regierungsvorlage vorgesehene Obergrenze der Freiheitsstrafe von drei Jahren auf die des nicht qualifizierten Betruges herabgesetzt.

**Zu § 152**

Der Justizausschuß war, entgegen der Regierungsvorlage, der Ansicht, daß eine fahrlässige Kreditschädigung nicht vertatbestandlicht werden soll.

**Zu § 153**

Bezüglich des Strafsatzes wird auf das zu § 83 Ausgeführte verwiesen. Als Qualifikation ist hier die Wertgrenze von 5000 S anzusehen.

**Zu § 159**

Der Justizausschuß war der Meinung, daß das Tatbild des Abs. 1 Z. 2 auch bei fahrlässiger Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit erfüllt sein solle. Außerdem wurde der Ausdruck „Vermögensstück“ durch den auch an anderen Stellen der Regierungsvorlage verwendeten Ausdruck „Bestandteil seines Vermögens“ ersetzt.

**Zu § 162**

Bezüglich des Strafsatzes wird auf das zu § 83 Ausgeführte verwiesen. Als Qualifikation ist hier die Wertgrenze von 5000 S anzusehen.

**Zu § 164**

Bezüglich des Strafsatzes wird auf das zu § 83 Ausgeführte verwiesen. Als Qualifikation ist hier die Wertgrenze von 5000 S anzusehen.

**Zu § 166**

Der Justizausschuß war der Ansicht, daß in den Kreis der bei Begehung im Familienkreis privilegierten Delikte auch die Hehlerei aufgenommen werden soll. Weiters wurde einhellig die Ansicht vertreten, daß ein Vormund, der zum Nachteil seines Mündels handelt, nicht begünstigt werden soll.

Das in der Regierungsvorlage enthalten gewesene Zitat „§ 117 Z. 2“ soll im Hinblick auf die zu § 111 vom Justizausschuß vorgeschlagene Abänderung entfallen.

**Zu § 167**

Der Justizausschuß geht davon aus, daß nach der vorliegenden Fassung tätige Reue die Strafbarkeit der im Abs. 1 bezeichneten Delikte auch dann aufhebt, wenn diese in qualifizierter Form verwirklicht wurden. In Ansehung der tätigen Reue sollen also z. B. dem Grundtatbestand des Diebstahls die qualifizierten Fälle des schweren Diebstahls, Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen usw. gleichgestellt sein. Der Justizausschuß folgt darin einer bereits in der Strafrechtskommission allgemein vertretenen Ansicht.

Der Hinweis auf den Versicherungsmissbrauch wurde wegen der Änderung des entsprechenden Tatbildes gestrichen.

Abs. 4 wurde deshalb neu gefaßt, weil dem Täter, der sich um die Schadensgutmachung ernstlich bemüht hat, tätige Reue auch dann zugute kommen soll, wenn ein an der Tat nicht Mitwirkender den Schaden gutgemacht hat, der nicht im Namen des Täters, sondern vielmehr zu dem Zweck gehandelt hat, einer Schadensgutmachung durch den Täter zuvorzukommen, um damit dessen Straflosigkeit auszuschließen.

**Zu § 168**

Nach der Regierungsvorlage soll das vorliegende Tatbild Glücksspiele nicht erfassen, bei denen bloß zum Zeitvertreib und um geringe Beträge gespielt wird. Der Ausschuß ist der Überzeugung, daß Ausspielungen bei Sportveranstaltungen, Ausspielungen von Vereinen u. dgl., bei denen nicht ein unmittelbares Gewinnstreben im Vordergrund steht, auch dann nicht pönalisiert werden soll, wenn die angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sein sollten. In der Regel wird es in diesen Fällen ohnedies an der Rechtswidrigkeit mangeln, weil eine behördliche Bewilligung nach § 35 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/

1962, erwirkt worden sein wird. Jedoch auch dann, wenn dies im Einzelfall unterblieben sein sollte, obwohl mit der Erteilung der Bewilligung zu rechnen gewesen wäre, soll nach Ansicht des Ausschusses keine gerichtliche Strafbarkeit solcher Ausspielungen eintreten. Das soll durch die Einfügung der Wendung „bloß zu gemeinnützigen Zwecken“ klargestellt werden.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß für das hier pönalisierte Verhalten eine Strafdrohung bis zu sechs Monaten ausreicht.

**Zu § 169**

Den Begriff der „Gefahr für das Eigentum eines Dritten in großem Ausmaß“ versteht der Justizausschuß dahin, daß dadurch nur Eigentumsbeeinträchtigungen von sehr erheblichem Ausmaß, sei es nach der räumlichen Ausdehnung oder vom Wert der gefährdeten Sachen her erfaßt werden, wovon in der Regel nur dann die Rede sein kann, wenn der drohende Schaden den Betrag von 100.000 S übersteigt oder er sich dieser Grenze sehr nähert.

Unter einer „größeren Zahl“ von Menschen sind jedenfalls weniger als eine große Zahl und mehr als „mehrere Leute“ zu verstehen. Zur Auslegung kann auch auf den Begriff des „größeren Personenkreises“ im § 69 zurückgegriffen werden.

Für den Fall, daß die Tat den Tod einer größeren Zahl von Menschen zur Folge hat, hat der Justizausschuß neben der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren wegen der besonderen Schwere der Folgen alternativ auch lebenslange Freiheitsstrafe angedroht.

**Zu § 170**

Der Justizausschuß war der Ansicht, daß für fahrlässige Gemeingefährdungen als Obergrenze der Freiheitsstrafe ein Jahr genügt.

**Zu § 171**

Durch die Einfügung des Wortes „sonst“ soll zum Ausdruck gebracht werden, daß durch freierwerbende Kernenergie ebenfalls ionisierende Strahlen erzeugt werden.

Die Fassung des Abs. 2 erfolgte so wie bei § 93 Abs. 2.

**Zu § 172**

Hier gilt das zu § 170 Ausgeführte. Bezüglich des Abs. 2 gilt das zu § 171 Abs. 2 Ausgeführte.

**Zu § 173**

Nach Auffassung des Justizausschusses erfaßt der vorliegende Tatbestand auch solche Fälle, in denen der Täter einer Person im postalischen

Weg einen Brief oder ein Paket mit Sprengstoff übermittelt, der beim Öffnen eine Explosion bewirken soll, es aber zu einem Öffnen des Briefes oder Paketes nicht kommt. In solchen Fällen wird der Tatbestand in Form des Versuches hergestellt sein.

Bezüglich des Abs. 2 gilt das zu § 171 Abs. 2 Ausgeführte.

#### Zu § 174

Hier gilt das zu § 172 Ausgeführte.

#### Zu § 176

Nach Ansicht des Justizausschusses sollen die Strafdrohungen denen des § 169 angepaßt werden.

#### Zu § 177

Hier gilt das zu § 172 Ausgeführte.

#### Zu den §§ 180 und 181

Der Justizausschuß hat in die Bestimmung gegen die Verunreinigung der Gewässer auch Tathandlungen einbezogen, die die Verunreinigung der Luft zum Inhalt haben. Von einer Einbeziehung auch der Gefährdung durch Lärm-entfaltung hat der Justizausschuß deshalb Abstand genommen, weil gegenwärtig eine solche Strafbestimmung an den Schwierigkeiten einer Erfassung der Ursächlichkeitszusammenhänge praktisch scheitern würde.

Welche bestimmte Verhaltensweisen unter dem Gesichtspunkt der Verunreinigung erlaubt oder nicht erlaubt sind, ist verschieden eingehend gesetzlich geregelt. Vom Bestehen oder Nichtbestehen solcher Rechtsvorschriften wird es aber meist abhängen, ob sich der einzelne schon von vornherein ein Bild von der Gemeingefährlichkeit einer Verhaltensweise machen kann oder nicht. Es soll daher bei Verletzung einer bestehenden Rechtsvorschrift schon die abstrakte Gefährdung, also die Eignung des Verhaltens, die Gefahr herbeizuführen, strafbar machen, sonst aber erst der Eintritt der Gefahr, also die konkrete Gefährdung notwendig sein.

Nach Ansicht des Justizausschusses beziehen sich die Strafbestimmungen nicht auf behördlich genehmigte Anlagen, sofern sie in einer der behördlichen Genehmigung entsprechenden Form betrieben werden.

Die beiden Strafbestimmungen weisen höhere Obergrenzen der Freiheitsstrafe auf, als die beiden folgenden Strafbestimmungen gegen Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes. Der Grund dafür liegt darin, daß sich die vorliegenden Strafbestimmungen auch auf die Herbeifüh-

rung einer Gefahr für Menschen beziehen (z. B. Trinkwasser), während die beiden folgenden nur die Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes zum Gegenstand haben.

#### Zu § 184

Das geltende Strafgesetz enthält im § 343 eine Strafdrohung gegen Kurpfuscherei. Die Entwürfe seit 1960 und die Regierungsvorlage 1971 sahen keine solche Bestimmung vor. Die Ärzteschaft verlangt, daß die Krankenbehandlung durch Nicht-Ärzte weiterhin strafbar sein soll; dies nicht so sehr zum Schutz des ärztlichen Berufsstandes als zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Nachteilen. Der Justizausschuß hat diese Forderung übernommen. Auch wenn es gelegentlich außerhalb der Ärzteschaft Personen geben mag, die diagnostisch befähigt sind und einen Bereich von Heilmitteln oder Heilverfahren erfolgreich anwenden können, bleibt es doch richtig, daß nur die ärztliche Ausbildung die Kenntnisse gewährleistet, die erforderlich sind, um gefährliche Krankheiten rechtzeitig zu erkennen und mit der besten Aussicht auf Erfolg zu behandeln. Die Ausübung der Heilkunde durch nicht auf diese Weise geschulte Personen zieht Kranke an und hält sie oft ab, sich einem Arzt anzuvertrauen. Dadurch ist die Kurpfuscherei typischerweise in ihrer Auswirkung auf die allgemeine Gesundheit gefährlich. Diese Gefährlichkeit wird durch § 184 erfaßt. Deshalb ist der Deliktstypus unter den gemeingefährlichen strafbaren Handlungen eingereiht. Dem entspricht es, daß als Kurpfuscher nur bestraft wird, wer eine größere Zahl von Menschen behandelt.

Unterläuft dem Kurpfuscher ein Fehler, durch den ein Mensch tatsächlich gesundheitlich geschädigt oder gar getötet wird, so sind zusätzlich die darauf abstellenden Deliktstypen erfüllt.

Die Strafdrohung setzt die gewerbsmäßige Begehung im Sinne des § 70 voraus. Andernfalls würden Fälle menschlicher Hilfsbereitschaft, nachbarlichen Rates usw. miterfaßt, die strafrechtlich nicht unterbunden werden sollen und auch nicht strafwürdig sind. Auch nach dem geltenden Recht ist Kurpfuscherei nur bei Gewerbsmäßigkeit strafbar.

#### Zu § 185

Durch § 185 wird nach Ansicht des Justizausschusses die sich aus dem Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (Den Haag, 16. Dezember 1970) ergebende Verpflichtung zur Schaffung eines mit schwerer Strafe bedrohten Tatbestandes der Luftpiraterie erfüllt.

Während das zitierte Übereinkommen, das lediglich Mindestregeln aufstellt, auf „im Flug befindliche“ Flugzeuge abstellt — nach dem Übereinkommen gilt ein Flugzeug als im Flug befindlich von dem Augenblick an, in dem alle Außentüren nach dem Einsteigen geschlossen worden sind, bis zu dem Augenblick, in dem eine dieser Türen zum Aussteigen geöffnet wird —, hat die Regierungsvorlage von einer derartigen Einschränkung abgesehen. Sie erfaßt daher unter den nachgenannten Einschränkungen schlechthin alle Fälle, in denen sich der Täter eines Flugzeuges bemächtigt. Durch die Verwendung der Worte „... in seine Gewalt oder unter seine Kontrolle bringt oder die Herrschaft darüber ausübt ...“ ergibt sich aber, daß nur Flugzeuge gemeint sind, die einer bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden können. Durch die Einordnung des Tatbestandes unter die gemeingefährlichen strafbaren Handlungen sowie unter die Bezeichnung des Tatbestandes in der Überschrift als „Luftpiraterie“ wird nach Ansicht des Justizausschusses klagestellt, daß die Tathandlungen typischerweise eine Gefährdung der Luftfahrt mit sich bringen. Es werden daher — in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des erwähnten Übereinkommens — vom Tatbestand Angriffe auf Flugzeuge nicht erfaßt, die sich etwa in der Fabrik oder bei der Wartung (Service) befinden oder in die eingebrochen wird, um sich eine Sache widerrechtlich anzueignen, auch wenn dabei Gewalt oder Drohung gegen eine Person angewendet wird.

Bezüglich der Strafdrohung gilt das bei § 169 Ausgeführte auch hier.

#### Zu § 186

So wie eine Bestimmung gegen Luftpiraterie (§ 185) in Erfüllung internationaler Verpflichtungen in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurde, soll nun auch eine eigene Vorschrift gegen die vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186) aufgenommen werden. Damit wird den Forderungen des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt entsprochen, das bereits dem Nationalrat vorgelegt worden ist (737 der Beilagen, NR XIII. GP).

Bezüglich der Strafdrohung gilt das bei § 169 Ausgeführte auch hier.

#### Zu den §§ 188 und 189

Wie in den Erläuterungen ausgeführt, hatten die Strafrechtskommission und die späteren Entwürfe darauf abgestellt, daß die Herabwürdigung religiöser Lehren und die Störung einer Religionsübung nur strafbar sein sollten, wenn die

Tat geeignet ist, das religiöse Gefühl der Angehörigen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft zu verletzen. Die vorliegenden Strafbestimmungen sollen jedoch in erster Linie Schutz gegen den religiösen Frieden gewähren. Einen Schutz des religiösen Gefühls haben nach den Erläuterungen die Bestimmungen dagegen nur insofern zu gewähren, als sich eine Verletzung dieses Gefühls in einer Störung des religiösen Friedens niedergeschlagen hat. Unter dem religiösen Frieden sollten nach den Erläuterungen das friedliche Nebeneinanderleben der verschiedenen Kirchen und Religionsgesellschaften untereinander und mit denjenigen, die keiner Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, zu verstehen sein.

Im Justizausschuß sind sowohl gegen das Abstellen auf das religiöse Gefühl wie gegen ein Abstellen auf den religiösen Frieden Bedenken geäußert worden. Einerseits erachtete man das religiöse Gefühl als einen zu unbestimmten Begriff, der gerade hier, wo es sich um irrationale Vorstellungen handelt, sowohl sehr eng wie auch sehr weit ausgelegt werden könne. Andererseits wurde die Befürchtung geäußert, es könnten die Gerichte unter einer Störung des religiösen Friedens mehr verstehen als das friedliche Nebeneinanderleben, nämlich eine Art von Kulturkampf, wodurch die Strafbestimmung der §§ 188 und 189 kaum je anwendbar wäre. Der Justizausschuß erachtete es daher für zweckmäßig, ebenso wie in dem im selben Abschnitt behandelten § 191 über die Störung einer Bestattungsfeier auf die Eignung des Verhaltens „berechtigtes Ärgernis zu erregen“ abzustellen. Damit werden auch diese Bestimmungen wie die Strafdrohung des § 191 an die insoweit verwandte Strafbestimmung gegen öffentliche unzüchtige Handlungen angeglichen.

#### Zu § 190

Unter der Verunehrung eines Leichnams, der Asche eines Toten oder einer Beisetzungs-, Aufbahrungs- oder Totengedenkstätte sind nach Ansicht des Justizausschusses nur Handlungen zu verstehen, die eines der Schutzobjekte physisch betreffen. Einen Schutz vor herabwürdigenden Äußerungen bezweckt diese Gesetzesstelle nicht.

#### Zu § 192

Der Justizausschuß geht davon aus, daß nach der vorliegenden Fassung diese Strafbestimmung solche Fälle nicht erfaßt, in denen jemand trotz nachträglich aufgetauchter Zweifel an der Gültigkeit seiner Scheidung eine neue Ehe eingeht; es sei denn, daß er den aufrechten Bestand seiner früheren Ehe ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet, also im Sinne des § 5 vorsätzlich handelt.

**Zu § 198**

Der Justizausschuß war der Auffassung, daß bei diesem Delikt eine Alternativgeldstrafdrohung nicht am Platze ist. Die Verhängung einer Geldstrafe an Stelle einer Freiheitsstrafe nach § 37 bleibt dadurch unberührt.

Der Justizausschuß war weiters der Auffassung, daß für den qualifizierten Rückfallstäter der sich — bei einer Grundstrafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten — aus § 39 ergebende Strafraumen von Freiheitsstrafe bis zu neun Monaten nicht ausreicht. Es soll, was die Obergrenze anlangt, der gleiche Strafraumen zur Verfügung stehen, den auch § 1 Abs. 2 des Unterhaltsschutzgesetzes 1960 derzeit vorsieht. Es wurde daher Abs. 2 um den Fall des qualifizierten Rückfalls (§ 39) ergänzt. In solchen Fällen ist die Strafschärfungsbestimmung des § 39 nicht zusätzlich anzuwenden.

**Zu § 200**

Die Regierungsvorlage wollte nur den Fall erfassen, daß einer Person weiblichen Geschlechts ein fremdes Kind als von ihr geboren unterschoben wird. Das scheint dem Justizausschuß zu eng. Es ist nicht weniger strafwürdig, wenn ein Kind einem vermeintlichen Vater unterschoben wird. So z. B., wenn die Frau eine Schwangerschaft vortäuscht und schließlich ein fremdes, nicht von ihr geborenes Kind als von ihr geboren unterschob. Wenn eine Krankenschwester den Tod eines Säuglings verheimlicht und an dessen Stelle einen anderen unterschob, ist dies auch dann strafwürdig, wenn die Mutter bei der Geburt gestorben ist, das Kind also nur noch dem Manne unterschoben werden kann. Auch das schweizerische Strafgesetz kennt die in der Regierungsvorlage vorgesehene Einschränkung nicht, sie war auch im Kommissionsentwurf 1962 nicht enthalten.

Die Erweiterung hebt die Grenzen zur Täuschung (§ 108) nicht auf. Die Kindesunterschöbung verlangt die Herbeiführung eines Zustandes, also einer äußeren physischen Situation, in der das Kind als das einer Person erscheint, die nicht dessen Mutter bzw. Vater ist. Die Frau, die vorspiegelt, daß ihr Kind von einem bestimmten Manne gezeugt sei, unterschob ihm das Kind nicht.

**Zu § 202**

Nach Ansicht des Justizausschusses unterscheiden sich die Tatbestände nach den §§ 201 und 202 lediglich dadurch, daß im Fall des § 201 die Frau durch den Täter widerstandsunfähig gemacht wird, im Fall des § 202 die Frau auf andere Weise gezwungen wird, dem Täter zu Willen zu

sein. Es ergibt sich daraus, daß das Tatbild der Nötigung zum Beischlaf ebenfalls Identität bzw. ein Verhältnis nach § 12 zwischen Nötigendem und Beischläfer erfordert. Der Justizausschuß empfiehlt auf Grund dieser Überlegung, im Abs. 2 des § 202 die Qualifizierungen der Tat auf Grund der eingetretenen Folgen gleich abzustufen wie im § 201 Abs. 2, also bei Eintritt einer schweren Körperverletzung oder einer Schwangerschaft eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, bei Tod der genötigten Person jedoch von fünf bis zu fünfzehn Jahren anzudrohen.

**Zu den §§ 203 und 204**

Der Justizausschuß geht davon aus, daß sexuelle Handlungen zwischen Ehegatten nicht unter den Unzuchtsbegriff im Sinne der Strafbestimmung gegen Zwang und Nötigung zur Unzucht fallen.

Für den Fall, daß die Tat den Tod der mißbrauchten Person zur Folge hat, wird auch bei § 204 eine höhere Strafdrohung vorgesehen.

**Zu § 205**

In Angleichung an die Neufassung der Bestimmung über die Zurechnungsunfähigkeit soll es jeweils heißen „wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung“.

Um klarzustellen, daß mit den Worten „an sich selbst“ das Opfer gemeint ist, wurde eine neue Fassung vorgenommen. Das gleiche gilt für die §§ 207 und 212.

Schließlich wurden auch hier erhöhte Strafdrohungen für den Fall vorgesehen, daß die Tat den Tod der mißbrauchten Person zur Folge hatte.

**Zu § 207**

Nicht ganz selten lassen sich Jugendliche in geschlechtlicher Neugierde oder in der Unsicherheit ihres erwachenden Triebes in Unzuchtshandlungen an Unmündigen ein. Derartige Vorfälle werden in aller Regel ohne Einschaltung der Behörden pädagogisch erledigt. Das ist sachgerechter als ein strafgerichtliches Verfahren. Solche Jugendtaten lassen nicht auf einen zukünftigen Sittlichkeitsverbrecher schließen, sondern sind ein Ausfluß der Unreife. Mit einer behördlichen Untersuchung verbindet sich die Gefahr einer Verfestigung des Erlebnisses bei Opfer und Täter und damit einer Schädigung beider. Schließlich lehrt die Erfahrung, daß die Aktivität oft von der körperlich bereits mehr oder weniger gereiften und sexuell interessierten unmündigen Person ausgeht.

Diesen Tatsachen trägt Abs. 3 des § 207 in vertretbaren Grenzen Rechnung, indem er Jugendliche, die nicht mehr als zwei Jahre älter

sind als die unmündige Person, von der Strafdrohung des Abs. 1 freigestellt. Eine mit der Tat verbundene vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung bleibt jedoch als solche strafbar: Hat die Tat sogar eine schwere Körperverletzung oder den Tod der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter nach Abs. 2 zu bestrafen.

#### Zu § 209

Die gleichgeschlechtliche Unzucht soll in Zukunft im selben Bereich erfaßt werden wie nach dem geltenden Strafgesetz in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1971. Nach diesem sind gleichgeschlechtliche Unzuchtsakte, die an Unmündigen begangen werden, als Schändung nach § 128 StG strafbar, und zwar auch dann, wenn der Täter das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Demgemäß sollen sie in Zukunft nach § 207 (Unzucht mit Unmündigen) strafbar sein (wobei dem Täter allerdings der eingefügte Abs. 3 zugute kommen wird). Die Worte „unmündig oder“ sind daher in der Überschrift und dem Text des § 209 zu streichen. Sie hätten zur Folge, daß gleichgeschlechtliche Handlungen Jugendlicher an Unmündigen anders als nach dem geltenden Recht immer straflos wären.

#### Zu § 214

Der Justizausschuß folgt mit der Streichung des Abs. 2 Überlegungen, die einen Teil der Mitglieder der Strafrechtskommission dazu bewogen haben, in der zweiten Lesung in einem Minderheitsvotum für die Streichung einer solchen Bestimmung einzutreten. Neben dem Tatbestand des Abs. 1 und den weiteren im Zusammenhang mit Zusammenkünften zu Zwecken der Unzucht in Betracht kommenden Strafbestimmungen, etwa bei Beteiligung Unmündiger oder bei Nötigung zu unzüchtigen Handlungen, ist eine eigene Strafbestimmung gegen das gewinnsüchtige Fördern solcher Zusammenkünfte kriminalpolitisch nicht unbedingt erforderlich. Damit gewinnt aber der gegen eine solche Strafbestimmung bereits in der Strafrechtskommission vorgebrachte Einwand an Bedeutung, daß mit den Mitteln des Strafrechts nicht gegen das vorgegangen werden soll, was innerhalb der vier Wände zwischen freiwillig handelnden Erwachsenen geschieht, mag es auch unzüchtig sein.

#### Zu § 216

Der Begriff „Ausbeutung“ darf im Zusammenhang dieses Tatbestandes nicht zu eng verstanden werden. Insbesondere setzt er nicht voraus, daß die Dirne durch das Verhalten des Zuhälters in wirtschaftliche Bedrängnis gerät. Wenn die Strafdrohung lediglich auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr lautet — in qualifizierten Fällen werden

andere Delikte, wie Erpressung, Nötigung oder dergleichen, konkurrierend hergestellt werden —, ist der Justizausschuß doch der Meinung, daß der Ausspruch einer Geldstrafe statt einer Freiheitsstrafe nach § 37 in der Regel aus spezial- und aus generalpräventiven Gründen nicht möglich sein wird.

#### Zu § 225

Im Abs. 3 soll der Hinweis auf einen Beglaubigungsvermerk gestrichen werden, weil es sich hierbei ohnehin jeweils um eine Urkunde handelt, die durch die entsprechenden Bestimmungen gegen Urkundendelikte geschützt ist. Im übrigen schließt sich der Justizausschuß der Umschreibung des öffentlichen Beglaubigungszeichens an, die die Regierungsvorlage vorschlägt, meint aber, daß statt auf eine Behörde richtigerweise auf einen Beamten abgestellt werden soll.

#### Zu § 228

Während die Regierungsvorlage nur auf die mittelbare unrichtige Beurkundung oder Beglaubigung durch einen Amtsträger oder Notar, wenn er auch nicht als Amtsträger tätig ist, abstellt, vermeint der Justizausschuß, daß hier alle Personen erfaßt werden sollen, die öffentliche Urkunden errichten können.

#### Zu § 229

Anders als im geltenden Recht wird in diesem Tatbestand nicht auf die Eigentumsverhältnisse an der Urkunde, sondern auf die tatsächliche Verfügungsmacht abgestellt. Dies ist in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung. Einmal kommt es darauf an, daß der Täter nicht berechtigt ist, über die Urkunde allein zu verfügen. Zum anderen muß der Täter, wie sich aus der Umschreibung der Tathandlungen ergibt, über die Urkunde faktisch verfügen können. Daraus ergibt sich, daß der Tatbestand auf denjenigen nicht anzuwenden ist, der zwar über die Urkunde nicht verfügt, aber von ihrer Existenz und Aufbewahrung Kenntnis hat, beides aber vorsätzlich verschweigt, um ihren Rechtsgebrauch zu verhindern. Die Einbeziehung auch solcher Fälle in den Strafbarkeitsbereich wäre rechtspolitisch bedenklich.

#### Zu § 231

Die Regierungsvorlage stellt hier nur auf Ausweispapiere ab. Da ein Ausweis jedoch auch aus anderem Material als aus Papier bestehen kann, soll nach Ansicht des Justizausschusses statt Ausweispapier jeweils Ausweis gesagt werden.

## Zu § 232

Der Justizausschuß folgt der sowohl in der Strafrechtskommission vertretenen als auch in der Folge den Strafgesetzentwürfen einschließlich der Regierungsvorlage zugrunde liegenden Auffassung, daß eine gesetzliche Begriffsbestimmung des Geldes im Strafgesetz nicht zweckmäßig wäre. Nach Ansicht des Justizausschusses ist unter „Geld“ im Sinne der vorliegenden Strafbestimmungen — wie auch in den Erläuterungen der Regierungsvorlage ausgeführt wird — jeder von einer rechtlich anerkannten Autorität ersichtlich beglaubigte, zum Umlauf im öffentlichen Verkehr bestimmte Wertmesser zu verstehen.

## Zu § 236

Der Justizausschuß war der Ansicht, daß man dieses Delikt statt „Abschieben von Falschgeld oder verringerten Geldmünzen“ besser mit „Weitergabe von Falschgeld oder verringerten Geldmünzen“ bezeichnen soll und daß die Tat handlung nicht dahin umschrieben werden soll, daß der Täter das in dieser Bestimmung umschriebene Geld „ausgibt“, sondern daß er solches Geld „weitergibt“.

## Zu § 240

Nach § 240 Abs. 1 Z. 3 kommt tätige Reue nur zwischen der (formellen) Vollendung des Deliktes, dessen sich der Täter schuldig gemacht hat, und dem Beginn des Versuchs der Verwertung des Falsifikats in Betracht. Von wann ab die Verwertung versucht ist, ist nach § 15 Abs. 2 zu beurteilen.

Die meisten der im Dreizehnten Abschnitt zusammengefaßten Deliktstypen stellen Handlungen unter Strafe, die dem In-Verkehr-Setzen der Handlungsobjekte zeitlich vorausgehen und sich erst als eine Vorbereitungshandlung dafür darstellen. So kann zwischen der Herstellung eines Falsifikats nach § 232 Abs. 1 und seinem In-Verkehr-Setzen ein längerer Zeitraum liegen, in dem die Fälschungen beim Täter oder einem Dritten verwahrt werden. Dann ist die Verwertung noch nicht versucht worden. Der nach § 232 Abs. 1 strafbar Gewordene kann daher noch durch tätige Reue straflos werden. Anders, wenn der Fälscher oder eine andere Person mit dem Falsifikat z. B. ein Geschäft betreten hat, um das Falschgeld anlässlich des Einkaufs einer Sache auszugeben. Durch diese Handlung wurde versucht, das Falsifikat zu verwerten. Damit ist die Möglichkeit vorbei, für die Fälschung durch tätige Reue Straffreiheit zu erlangen. Auf solche Weise ist die Möglichkeit tätiger Reue gemäß § 240 Abs. 1 Z. 3 bei allen im Eingang dieses Paragraphen genannten Delikten begrenzt.

In den Fällen der §§ 233 Abs. 1 Z. 2, 234 Abs. 2 Z. 2, den entsprechenden Fällen des § 237 und dem Fall des § 238 Abs. 2 Z. 2 kommt tätige Reue danach nicht in Betracht, weil diese Tatbestände erst mit der Verwertung hergestellt werden. Hier kommen dem Täter jedoch die Bestimmungen über den Rücktritt vom Versuch (§ 16) zugute.

## Zu § 251

Der Justizausschuß war der Ansicht, daß in den von der Regierungsvorlage erfaßten Personenkreis auch der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes einbezogen werden sollen. Für beide werden Regelungen in der Bundesverfassung getroffen und durch ihre Tätigkeit besteht auch für sie die Möglichkeit von folgenreicheren Nötigungen.

## Zu § 252

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß § 252 mehrfachen Änderungen unterzogen werden soll. Zunächst einmal scheint es die Wirksamkeit dieser Bestimmung zu sehr einzuengen, wenn im Abs. 1 verlangt wird, daß durch die Bekanntmachung des Staatsgeheimnisses die im Wesen des Staatsgeheimnisses (vgl. § 255) gelegene abstrakte Gefährlichkeit zur Herbeiführung der Strafbarkeit „konkretisiert“ wird. In Übereinstimmung mit den Vorentwürfen wäre diese Voraussetzung zu streichen.

Ferner ist der Ausschuß der Meinung, daß zwischen der Bekanntmachung an fremde Mächte oder über- oder zwischenstaatliche Einrichtungen und der Bekanntmachung an die Öffentlichkeit auch im Strafsatz unterschieden werden sollte. Wird ein Staatsgeheimnis veröffentlicht, so kann der Staat sich gegebenenfalls darauf einstellen, während er bei der Bekanntmachung etwa an eine fremde Macht zu seinem Schaden weiterhin davon ausgeht, daß das Staatsgeheimnis gewahrt ist.

Im Hinblick auf tatsächliche Vorkommnisse meint der Justizausschuß, daß die Bekanntmachung eines Staatsgeheimnisses an die Öffentlichkeit dann nicht zur Strafbarkeit führen soll, wenn das Staatsgeheimnis verfassungsgefährdende Tatsachen betrifft und der Täter nicht in der Absicht handelt, die Republik Österreich zu schädigen. Eine solche Bestimmung ist bereits im Abs. 2 in der Fassung der Regierungsvorlage vorgezeichnet. Die dortige Formulierung geht aber zu weit, da sie jeglichen Verfassungsverstoß und nicht bloß die wichtigen erfaßt. Der vom Justizausschuß vorgeschlagene neue Abs. 3 unternimmt es, die gravierenden Verfassungsverstöße aufzuzählen.

**Zu § 253**

§ 253 ergänzt § 252 insoweit, als er anderweitige Preisgaben von Staatsgeheimnissen erfaßt, aber nur dann, wenn eine besondere rechtliche Verpflichtung zur Wahrung besteht. Daran möchte der Justizausschuß festhalten, er meint jedoch, daß in Anlehnung an die Neufassung des § 252 auch hier bei Vorliegen verfassungsgefährdender Tatsachen der Täter straflos bleiben können soll.

**Zu § 254**

§ 254 Abs. 2 in der Fassung der Regierungsvorlage bestimmte, daß § 252 Abs. 2 entsprechend gelten soll. Die Umgestaltung im Bereich der §§ 252 und 253 läßt es angezeigt erscheinen, nur mehr auf § 253 Abs. 2 in diesem Zusammenhang zu verweisen, da dieser seinerseits auf § 252 Abs. 3 Bezug nimmt.

**Zu § 257**

Nach österreichischem Staatsbürgerschaftsrecht tritt Verlust der Staatsbürgerschaft u. a. durch den Eintritt in fremde Streitkräfte ein. Es ist daher zwar möglich, daß ein Österreicher in den Dienst feindlicher Streitkräfte eintritt, aber nicht, daß er in feindlichen Streitkräften dient, weil er ja mit dem Eintritt die Staatsbürgerschaft verloren hat. Darauf nimmt die Neuformulierung des Abs. 1 Bedacht. Nach Ansicht des Justizausschusses sollen Ausländer nur dann bei Strafdrohung abgehalten werden, feindliche Streitkräfte zu begünstigen, wenn sie sich im Inland befinden. Der letzte Halbsatz des Abs. 2 wurde daher gestrichen.

**Zu § 259**

Wie im geltenden Recht soll durch die Einfügung der Worte „Wer ohne Soldat zu sein“ klargestellt werden, daß sich die Bestimmung nur an Nichtsoldaten wendet.

**Zu § 266**

Nach Ansicht des Justizausschusses genügt eine Freiheitsstrafdrohung bis zu sechs Monaten, verbunden mit einer alternativ angedrohten Geldstrafe. Im Abs. 2 sollen die Worte „oder unrichtig verkündet“ gestrichen werden, weil in der unrichtigen Verkündung eine Fälschung des Ergebnisses der Wahl oder Volksabstimmung liegt.

**Zu § 269**

Zunächst ist im § 269 auf den Wegfall der Unterscheidung zwischen Amtsträgern und Beamten Bedacht zu nehmen und statt von „Amtsträgern“ jeweils von „Beamten“ zu sprechen.

Der Justizausschuß möchte darüber hinaus feststellen, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 4 nur die Strafbarkeit nach § 269 entfällt, allfällige Beleidigungen, Tätlichkeiten oder Bedrohungen, sofern sie einem anderen Tatbild entsprechen, aber auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 4 geahndet werden können.

**Zu den §§ 270 bis 273**

Was zu § 269 gesagt wurde, soll auch für den Bereich der §§ 270 bis 273 gelten.

Der Justizausschuß ist der Ansicht, daß bei den Ordnungsverstößen nach den §§ 271 bis 273 dem Täter eine „goldene Brücke“ in die Straflosigkeit gebaut und dementsprechend eine Bestimmung über tätige Reue geschaffen werden sollte. Die tätige Reue soll dem zugute kommen, der freiwillig, bevor die Strafverfolgungsbehörden von seinem Verschulden erfahren haben, die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes bewirkt, ehe noch eine wesentliche Beeinträchtigung geschehen ist. Der Justizausschuß gibt seiner Ansicht Ausdruck, daß der Begriff des „Zurückstellens“ im § 271 auch die Stellung einer gleichen vertretbaren Sache umfaßt.

**Zu § 274**

Nach § 274 soll nur die wissentliche Teilnahme an Zusammenrottungen der im § 274 Abs. 1 angeführten Art strafbar machen. Das bedeutet nach § 5 den Ausschluß des dolus eventualis. Der Justizausschuß schließt sich dem auch in der Erwägung an, daß sich die Schuldform der Wissentlichkeit nicht auch darauf bezieht, daß es tatsächlich zu einer Gewalttat kommen wird. Von der Wissentlichkeit wird nur die Teilnahme an einer Zusammenrottung umfaßt, die auf die Begehung bestimmter schwerer Straftaten abzielt.

**Zu § 276**

Im Hinblick auf Erläuterungen zur Regierungsvorlage (S. 418) möchte der Justizausschuß ausdrücklich feststellen, daß seiner Meinung nach § 276 kein Erfolgsdelikt umschreibt, sondern ein Gefährdungsdelikt.

**Zu den §§ 277 und 278**

Im Hinblick auf zwischenstaatliche Vereinbarungen gegen die Sklaverei, denen Österreich beigetreten ist, wurde die Komplott- und Bandenbestimmung insofern erweitert, als auch Komplott und Bande in Ansehung des Sklavenhandels von den Strafbestimmungen erfaßt sein sollen.

**Zu § 279**

Im Einklang mit dem geltenden Recht soll bei der Aufstellung bewaffneter Verbindungen klar gestellt werden, daß nur die „unbefugte“ Auf-

stellung strafbar macht. Andernfalls könnte man meinen, daß etwa Schützenvereine dem § 279 unterstellt werden können, was durchaus nicht beabsichtigt ist.

#### Zu § 281

Nach Ansicht des Justizausschusses genügt für die Tathandlung durchaus die Androhung einer einjährigen Höchststrafe.

#### Zu § 283

Der Justizausschuß möchte festhalten, daß seiner Meinung nach mit der vorliegenden Fassung des § 283 auch dem VN-Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (BGBl. Nr. 377/1972) Rechnung getragen wird.

#### Zu § 286

Der Justizausschuß möchte ausdrücklich feststellen, daß die Worte „schon begonnene Ausführung“ im Abs. 1 auf die Abgrenzung zwischen Versuch und Vollendung abstellen. Hierauf bezieht sich auch seiner Meinung nach allein der Passus der Erläuterungen (S. 430), der in Zusammenhang mit § 15 steht.

Eine sachliche Änderung schlägt der Justizausschuß insofern vor, als er in Anlehnung an den Entwurf der Strafrechtskommission Straflosigkeit auch dann eintreten lassen will, wenn der Täter durch die Verhinderung oder Benachrichtigung eine andere rechtlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht verletzen würde und eine Interessenabwägung ergibt, daß die aus der Verletzung dieser Pflicht drohenden Folgen schwerer gewogen hätten als die nachteiligen Folgen aus der Unterlassung der Verhinderung oder Bekanntmachung.

#### Zu § 288

Der Justizausschuß schlägt vor, der falschen Beweisaussage vor Gericht auch die vor einer Disziplinarbehörde des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde gleichzustellen, weil diese Verfahren sowohl für die Allgemeinheit wie für den Betroffenen von größter Bedeutung sein können.

Der Justizausschuß möchte auch feststellen, daß seiner Meinung nach Idealkonkurrenz von § 288 mit §§ 146 ff. vorliegen könnte, wenn der falsch Aussagende mit seiner Aussage einen betrügerischen Zweck verfolgt.

#### Zu § 290

Zunächst schlägt der Justizausschuß vor, in einem neuen Abs. 2 festzuhalten, daß die hier relevante Angehörigeneigenschaft auch nach Auf-

lösung der Ehe bestehen bleibt. Darüber hinaus schlägt der Justizausschuß vor, statt des Abs. 2 der Regierungsvorlage im neuen Abs. 3 im wesentlichen zur Fassung des Kommissionsentwurfes zurückzukehren, weil dessen Fassung klarer das rechtspolitische Ziel zum Ausdruck bringt, nämlich Aussagenotstand dann nicht anzuerkennen, wenn die wahrheitsgemäße Aussage dem Täter ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des Abs. 1 zumutbar war.

#### Zu § 295

In Übereinstimmung mit einer Änderung des § 229 soll auch hier statt von einem Beseitigen eines Beweismittels vom Unterdrücken die Rede sein.

#### Zu den §§ 302 bis 304

Wie bereits zu § 74 Z. 4 ausgeführt, sollten nach der Regierungsvorlage die klassischen Amtsdelikte (insbesondere Mißbrauch der Amtsgewalt und Geschenkkannahme in Amtssachen) nur von solchen Beamten begangen werden können, die zur Vornahme von Rechtshandlungen berufen sind, und nur durch die Vornahme von Rechtshandlungen. Wie gleichfalls bereits in dem angegebenen Zusammenhang ausgeführt, war demgegenüber der Justizausschuß der Meinung, daß diese Einschränkungen zu unerwünschten Strafbarkeitslücken führen oder doch zu schwierigen Konstruktionen nötigen würden, um zu rechtspolitisch vertretbaren Ergebnissen zu gelangen. Es sind daher die zuvor erwähnten Beschränkungen fallen gelassen worden. Dementsprechend haben an die Stelle des in der Regierungsvorlage gebrauchten Ausdrucks „Amtsträger“ (womit der zu Rechtshandlungen berufene Beamte gemeint war) jeweils der Ausdruck „Beamter“ und an die Stelle des Ausdrucks „Rechtshandlung“ bzw. — im § 304 — „Amtshandlung“ jeweils das Wort „Amtsgeschäft“ zu treten.

#### Zu § 307

Hinsichtlich der Ersetzung der Ausdrücke „Amtsträger“ und „Amtshandlung“ durch „Beamter“ und „Amtsgeschäft“ wird auf die Ausführungen zu den §§ 302 bis 304 hingewiesen.

Die Bezeichnung „(1)“ und die Z. 3, die nur irrtümlich in die Regierungsvorlage aufgenommen worden sind, wurden gestrichen.

#### Zu § 309

Im Text der Regierungsvorlage war auf eine Bestimmung des Betriebsrätegesetzes vom Jahre 1947 Bezug genommen worden. Diese Bezugnahme soll einerseits als überflüssig, andererseits

aber auch deshalb entfallen, um zu vermeiden, daß der Text des neuen Gesetzes im Zusammenhang mit der gegenwärtig in parlamentarischer Behandlung stehenden Regierungsvorlage eines neuen Arbeitsverfassungsgesetzes wieder geändert werden müßte.

#### Zu § 310

Nach Ansicht des Justizausschusses wird durch die Einschränkung der Strafbestimmung auf Fälle, in denen die Offenbarung des Geheimnisses geeignet ist, ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen, sichergestellt, daß Bagatellfälle nicht unter die Strafbestimmung fallen können.

Aus den gleichen Überlegungen heraus, wie sie zu § 252 angestellt worden sind, soll auch die Verletzung des Amtsgeheimnisses durch Offenbarung verfassungsgefährdender Tatsachen nur dann eine Strafbarkeit begründen, wenn es dem Täter geradezu darauf ankommt, der Republik Österreich einen Nachteil zuzufügen oder private Interessen zu verletzen.

#### Zu § 311

Zur Ersetzung des Ausdrucks „Amtsträger“ durch den Ausdruck „Beamter“ wird auf die Ausführungen zu den §§ 302 bis 304 hingewiesen.

Nach der Regierungsvorlage sollte die Bestimmung für Notare auch dann gelten, wenn diese Personen nicht — wie z. B. als sogenannte Gerichtskommissäre — als Beamte tätig werden. Der Justizausschuß erachtete insoweit die Strafbestimmungen gegen Urkundenfälschung für ausreichend und daher eine Erstreckung der vorliegenden Strafbestimmung auf diese Fälle nicht für erforderlich.

#### Zu § 312

Die im Abs. 3 gegenüber der Regierungsvorlage vorgenommene Änderung empfiehlt sich aus den gleichen Überlegungen, wie sie zu § 92 Abs. 3 angestellt worden sind.

#### Zu § 322

Abs. 2 regelt die Frage, wie vorgegangen werden soll, wenn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über Straftaten geurteilt wird, die vor dem Inkrafttreten begangen worden sind und bei denen entweder nach dem bisher geltenden Recht die Unterbringung in einem Arbeitshaus oder nach dem neuen Recht die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter anzuordnen wäre. Wollte man diese Frage auf Grund der §§ 1 und 61 entscheiden, so könnten sich dabei insofern Schwierigkeiten ergeben, als die neuen Bestimmungen gegenüber den bisher gel-

tenden zum Teil günstiger sind (etwa wegen der strengeren Voraussetzungen), andererseits aber auch ungünstiger (etwa wegen der längeren Höchstdauer der Anhaltung). Die Frage soll daher ausdrücklich entschieden werden, und zwar in dem Sinn, daß die Unterbringung in diesen Fällen nur dann anzuordnen ist, wenn sowohl die Voraussetzungen des bisher geltenden als auch die des neuen Rechtes gegeben sind, und daß die Höchstdauer der Anhaltung in Übereinstimmung mit dem bisher geltenden Recht auf fünf Jahre beschränkt wird.

Während nach dem bisher geltenden Recht die Bestellung eines Bewährungshelfers nur im Zusammenhang mit der Aburteilung einer Jugendstraftat vorgesehen war, soll nach § 50 eine solche Bestellung in den dafür in Betracht kommenden Fällen künftig ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Jugendstraftat oder um die Straftat eines Erwachsenen handelt, immer dann angeordnet werden, wenn es im Einzelfall „notwendig oder zweckmäßig ist, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten“. Wird diese Bestimmung in vollem Umfang vollzogen, so ist nach den hierüber im Bundesministerium für Justiz angestellten Schätzungen mit einem Anstieg der Zahl derjenigen Personen, denen ein Bewährungshelfer bestellt ist, auf das Vierfache zu rechnen. Um die hierfür erforderliche Zahl von Bewährungshelfern zu gewinnen, wird voraussichtlich ein Zeitraum von ungefähr 10 Jahren benötigt werden. Die Bestimmungen über die Bestellung eines Bewährungshelfers können daher mit 1. Jänner 1975 noch nicht für alle Altersgruppen voll wirksam werden. Vielmehr soll eine volle Wirksamkeit zunächst nur für die Altersgruppe der (18- bis) noch nicht 21jährigen Täter eintreten, für ältere Täter dagegen nur eine Wirksamkeit in eingeschränktem Umfang, nämlich — in Übernahme einer Wendung, die das Gesetz auch an anderen Stellen gebraucht — insoweit, als die Bestellung „aus besonderen Gründen geboten ist“. Das volle Wirksamwerden soll sodann in zwei Etappen — 1. Jänner 1979 und 1. Jänner 1983 — vor sich gehen.

#### Zu § 323

Nach § 61 werden Straftaten, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes begangen worden sind, in bestimmten Fällen weiterhin nach den Vorschriften des bisher geltenden Rechtes zu beurteilen sein. Damit im Zusammenhang ergibt sich die Frage, ob die Anwendung des bisher geltenden Rechtes nur für die eigentlichen Strafbestimmungen einschließlich der Strafdrohungen gelten soll oder auch für die allgemeinen Vorschriften über die Bestimmung der Strafrechtsfolgen, also z. B. für die Verhängung von

Geldstrafen an Stelle von Freiheitsstrafen, für die Berücksichtigung der mangelnden Strafwürdigkeit der Tat und für die Möglichkeit einer bedingten Strafnachsicht. Die angeführten Beispiele sprechen dafür, insoweit in jedem Fall bereits die Anwendung des neuen Rechtes vorzusehen, zumal die in Betracht kommenden Regelungen für den Täter grundsätzlich günstiger sind als die des bisher geltenden Rechtes. Abs. 1 enthält hierfür die entsprechende ausdrückliche Anordnung.

Abs. 2 stellt klar, bis zu welchem Zeitpunkt in einem bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits anhängigen (oder infolge einer Wiederaufnahme später wieder anhängig werdenden) Strafverfahren die neue Rechtslage zu berücksichtigen sein wird.

Abs. 3 bringt die erforderliche Übergangsbestimmung für die Fälle, in denen eine strafbare Handlung nach dem bisher geltenden oder dem neuen Recht nur auf Verlangen, auf Antrag oder mit Ermächtigung einer Person zu verfolgen ist.

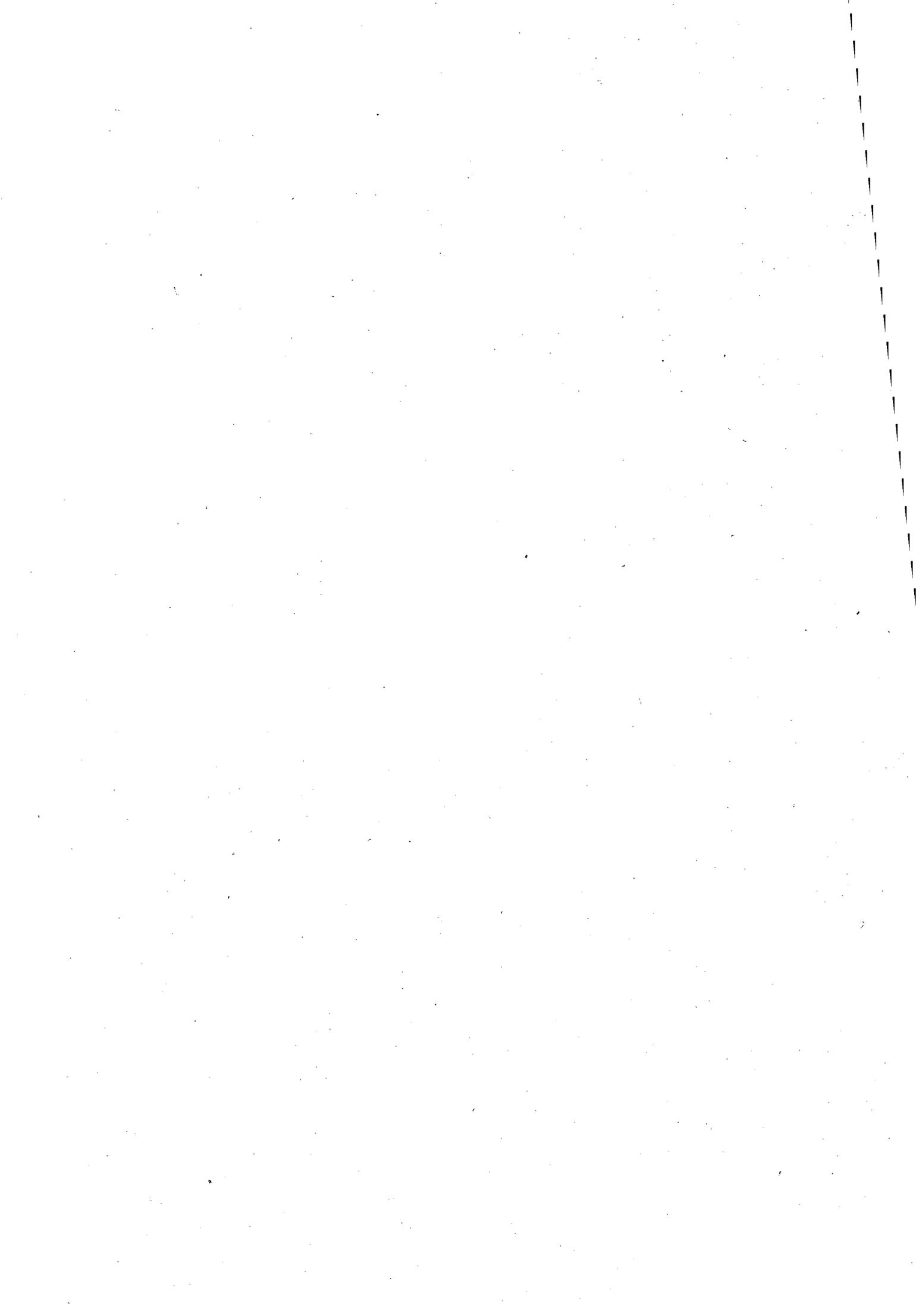
---

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 16. November 1973

**Dr. Reinhart**  
Berichterstatler

**Zeillinger**  
Obmann



**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX  
über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten  
Handlungen (Strafgesetzbuch — StGB)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Allgemeiner Teil**

Erster Abschnitt

**Allgemeine Bestimmungen**

**Keine Strafe ohne Gesetz**

§ 1. (1) Eine Strafe oder eine vorbeugende Maßnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die unter eine ausdrückliche gesetzliche Strafdrohung fällt und schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.

(2) Eine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe darf nicht verhängt werden. Eine vorbeugende Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn zur Zeit der Begehung diese vorbeugende Maßnahme oder eine der Art nach vergleichbare Strafe oder vorbeugende Maßnahme vorgesehen war. Durch die Anordnung einer bloß der Art nach vergleichbaren vorbeugenden Maßnahme darf der Täter keiner ungünstigeren Behandlung unterworfen werden, als sie nach dem zur Zeit der Tat geltenden Gesetz zulässig war.

**Begehung durch Unterlassung**

§ 2. Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterläßt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihm im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

**Notwehr**

§ 3. (1) Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar dro-

henden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, daß dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.

(2) Wer das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet oder sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung (Abs. 1) bedient, ist, wenn dies lediglich aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken geschieht, nur strafbar, wenn die Überschreitung auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht ist.

**Keine Strafe ohne Schuld**

§ 4. Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt.

**Vorsatz**

§ 5. (1) Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, daß der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.

(2) Der Täter handelt absichtlich, wenn es ihm darauf ankommt, den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt.

(3) Der Täter handelt wissentlich, wenn er den Umstand oder Erfolg, für den das Gesetz Wissentlichkeit voraussetzt, nicht bloß für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiß hält.

**Fahrlässigkeit**

§ 6. (1) Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, daß

er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

(2) Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, daß er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.

#### **Strafbarkeit vorsätzlichen und fahrlässigen Handelns**

§ 7. (1) Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist nur vorsätzliches Handeln strafbar.

(2) Eine schwerere Strafe, die an eine besondere Folge der Tat geknüpft ist, trifft den Täter nur, wenn er diese Folge wenigstens fahrlässig herbeigeführt hat.

#### **Irrtümliche Annahme eines rechtfertigenden Sachverhaltes**

§ 8. Wer irrtümlich einen Sachverhalt annimmt, der die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließen würde, kann wegen vorsätzlicher Begehung nicht bestraft werden. Er ist wegen fahrlässiger Begehung zu bestrafen, wenn der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Begehung mit Strafe bedroht ist.

#### **Rechtsirrtum**

§ 9. (1) Wer das Unrecht der Tat wegen eines Rechtsirrtums nicht erkennt, handelt nicht schuldhaft, wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist.

(2) Der Rechtsirrtum ist dann vorzuwerfen, wenn das Unrecht für den Täter wie für jedermann leicht erkennbar war oder wenn sich der Täter mit den einschlägigen Vorschriften nicht bekannt gemacht hat, obwohl er seinem Beruf, seiner Beschäftigung oder sonst den Umständen nach dazu verpflichtet gewesen wäre.

(3) Ist der Irrtum vorzuwerfen, so ist, wenn der Täter vorsätzlich handelt, die für die vorsätzliche Tat vorgesehene Strafdrohung anzuwenden, wenn er fahrlässig handelt, die für die fahrlässige Tat.

#### **Entschuldigender Notstand**

§ 10. (1) Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil von sich oder einem anderen abzuwenden, ist entschuldigt, wenn der aus der Tat drohende Schaden nicht unverhältnismäßig schwerer wiegt als der Nachteil, den sie abwenden soll, und in der Lage des Täters von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen kein anderes Verhalten zu erwarten war.

(2) Der Täter ist nicht entschuldigt, wenn er sich der Gefahr ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund bewußt ausgesetzt hat. Der Täter ist wegen fahrlässiger Begehung zu bestrafen, wenn er die Voraussetzungen, unter denen seine Handlung entschuldigt wäre, in einem Irrtum angenommen hat, der auf Fahrlässigkeit beruhte, und die fahrlässige Begehung mit Strafe bedroht ist.

#### **Zurechnungsunfähigkeit**

§ 11. Wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen Schwachsinn, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft.

#### **Behandlung aller Beteiligten als Täter**

§ 12. Nicht nur der unmittelbare Täter begeht die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.

#### **Selbständige Strafbarkeit der Beteiligten**

§ 13. Waren an der Tat mehrere beteiligt, so ist jeder von ihnen nach seiner Schuld zu bestrafen.

#### **Eigenschaften und Verhältnisse des Täters**

§ 14. (1) Macht das Gesetz die Strafbarkeit oder die Höhe der Strafe von besonderen persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen des Täters abhängig, die das Unrecht der Tat betreffen, so ist das Gesetz auf alle Beteiligten anzuwenden, wenn diese Eigenschaften oder Verhältnisse auch nur bei einem von ihnen vorliegen. Hängt das Unrecht der Tat jedoch davon ab, daß der Träger der besonderen persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse die Tat unmittelbar ausführt oder sonst in bestimmter Weise an ihr mitwirkt, so muß auch diese Voraussetzung erfüllt sein.

(2) Betreffen die besonderen persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse hingegen ausschließlich die Schuld, so ist das Gesetz nur auf die Beteiligten anzuwenden, bei denen diese Eigenschaften oder Verhältnisse vorliegen.

#### **Strafbarkeit des Versuches**

§ 15. (1) Die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln gelten nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch.

(2) Die Tat ist versucht, sobald der Täter seinen Entschluß, sie auszuführen oder einen

anderen dazu zu bestimmen (§ 12), durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt.

(3) Der Versuch und die Beteiligung daran sind nicht strafbar, wenn die Vollendung der Tat mangels persönlicher Eigenschaften oder Verhältnisse, die das Gesetz beim Handelnden voraussetzt, oder nach der Art der Handlung oder des Gegenstands, an dem die Tat begangen wurde, unter keinen Umständen möglich war.

#### **Rücktritt vom Versuch**

§ 16. (1) Der Täter wird wegen des Versuches oder der Beteiligung daran nicht bestraft, wenn er freiwillig die Ausführung aufgibt oder, falls mehrere daran beteiligt sind, verhindert oder wenn er freiwillig den Erfolg abwendet.

(2) Der Täter wird auch straflos, wenn die Ausführung oder der Erfolg ohne sein Zutun unterbleibt, er sich jedoch in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, die Ausführung zu verhindern oder den Erfolg abzuwenden.

### **Zweiter Abschnitt**

#### **Einteilung der strafbaren Handlungen**

##### **Einteilung der strafbaren Handlungen**

§ 17. (1) Verbrechen sind vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.

(2) Alle anderen strafbaren Handlungen sind Vergehen.

### **Dritter Abschnitt**

#### **Strafen und vorbeugende Maßnahmen**

##### **Freiheitsstrafen**

§ 18. (1) Freiheitsstrafen werden auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt.

(2) Die zeitliche Freiheitsstrafe beträgt mindestens einen Tag und höchstens zwanzig Jahre.

##### **Geldstrafen**

§ 19. (1) Die Geldstrafe ist in Tagessätzen zu bemessen. Sie beträgt mindestens zwei Tagessätze.

(2) Der Tagessatz ist nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz zu bemessen. Der Tagessatz ist jedoch mindestens mit 20 S und höchstens mit 3000 S festzusetzen.

(3) Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe festzu-

setzen. Ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe entspricht dabei zwei Tagessätzen.

(4) Erweist sich eine Geldstrafe ganz oder teilweise als uneinbringlich und hängt das damit zusammen, daß sich die für die Bemessung des Tagessatzes maßgebenden Umstände nicht bloß unerheblich geändert haben, so hat das Gericht für die noch aushaftende Geldstrafe die Höhe des Tagessatzes innerhalb der Grenzen des Abs. 2 neu zu bemessen, es sei denn, daß der Verurteilte die Uneinbringlichkeit vorsätzlich, und sei es auch nur durch Unterlassung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit, herbeigeführt hat.

#### **Verfall**

§ 20. (1) Ein Geschenk oder eine andere Zuwendung von Geldeswert, die der Täter für die strafbare Handlung im voraus oder im nachhinein empfangen hat, ist für verfallen zu erklären, es sei denn, daß eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person einen Rechtsanspruch auf den Gegenstand hat.

(2) Besitzt der Täter das Geschenk oder die Zuwendung nicht mehr, so ist er zur Zahlung eines Geldbetrages zu verurteilen, der dem Wert des Geschenkes oder der Zuwendung entspricht.

(3) Vom Verfall und von der an seine Stelle tretenden Verurteilung zur Zahlung eines Geldbetrages kann abgesehen werden, wenn das Geschenk oder die Zuwendung geringfügig war. Von der Verurteilung zur Zahlung eines Geldbetrages kann ganz oder zum Teil auch dann abgesehen werden, wenn sie den Verurteilten unbillig hart träfe.

#### **Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher**

§ 21. (1) Begeht jemand eine Tat, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, und kann er nur deshalb nicht bestraft werden, weil er sie unter dem Einfluß eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes (§ 11) begangen hat, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, so hat ihn das Gericht in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen, wenn nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat zu befürchten ist, daß er sonst unter dem Einfluß seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.

(2) Liegt eine solche Befürchtung vor, so ist in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher auch einzuweisen, wer, ohne zurechnungsunfähig zu sein, unter dem Einfluß seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad eine Tat begeht, die mit einer ein Jahr

übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. In einem solchen Fall ist die Unterbringung zugleich mit dem Ausspruch über die Strafe anzuordnen.

#### **Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher**

§ 22. (1) Wer dem Mißbrauch eines berauschenden Mittels oder Suchtmittels ergeben ist und wegen einer im Rausch oder sonst im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung begangenen strafbaren Handlung oder wegen Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung (§ 287) verurteilt wird, ist vom Gericht in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher einzuweisen, wenn nach seiner Person und nach der Art der Tat zu befürchten ist, daß er sonst im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an berauschende Mittel oder Suchtmittel eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen oder doch mit Strafe bedrohte Handlungen mit nicht bloß leichten Folgen begehen werde.

(2) Von der Unterbringung ist abzusehen, wenn der Rechtsbrecher mehr als zwei Jahre in Strafhaft zu verbüßen hat, die Voraussetzungen für seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vorliegen oder der Versuch einer Entwöhnung von vornherein aussichtslos scheint.

#### **Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter**

§ 23. (1) Wird jemand nach Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres zu einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt, so hat das Gericht zugleich seine Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter anzuordnen,

1. wenn die Verurteilung ausschließlich oder überwiegend wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen, gegen die Sittlichkeit, nach § 6 Abs. 1 des Suchtgiftgesetzes, BGBl. Nr. 234/1951, oder wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher gemeingefährlicher strafbarer Handlungen erfolgt,

2. wenn er bereits zweimal ausschließlich oder überwiegend wegen Handlungen der in Z. 1 genannten Art zu Freiheitsstrafen in der Dauer von jeweils mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist und deshalb vor Begehung der nunmehr abgeurteilten Handlungen, jedoch nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mindestens achtzehn Monate in Strafhaft zugebracht hat und

3. wenn zu befürchten ist, daß er wegen seines Hanges zu strafbaren Handlungen der in Z. 1

genannten Art oder weil er seinen Lebensunterhalt überwiegend durch solche strafbare Handlungen zu gewinnen pflegt, sonst weiterhin solche strafbare Handlungen mit schweren Folgen begehen werde.

(2) Von der Unterbringung ist abzusehen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbringung des Rechtsbrechers in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vorliegen.

(3) Die Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 2 oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher steht der Strafhaft (Abs. 1 Z. 2) insoweit gleich, als die Zeit der Anhaltung auf die Strafe anzurechnen ist.

(4) Eine frühere Strafe bleibt außer Betracht, wenn seit ihrer Verbüßung bis zur folgenden Tat mehr als fünf Jahre vergangen sind. In diese Frist werden Zeiten, in denen der Verurteilte auf behördliche Anordnung angehalten worden ist, nicht eingerechnet. Ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist erst mit Rechtskraft des Urteils.

(5) Ausländische Verurteilungen sind zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen des § 73 vorliegen und anzunehmen ist, daß der Täter auch von einem inländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden wäre und die zur Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 2 erforderliche Zeit in Strafhaft zugebracht hätte.

#### **Reihenfolge des Vollzugs von Freiheitsstrafen und mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen**

§ 24. (1) Die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher ist vor der Freiheitsstrafe zu vollziehen. Die Zeit der Anhaltung ist auf die Strafe anzurechnen. Wird die Unterbringung vor dem Ablauf der Strafzeit aufgehoben, so ist der Rechtsbrecher in den Strafvollzug zu überstellen, es sei denn, daß ihm der Rest der Strafe bedingt oder unbedingt erlassen wird.

(2) Die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter ist nach der Freiheitsstrafe zu vollziehen. Vor der Überstellung des Rechtsbrechers in die Anstalt für gefährliche Rückfallstäter hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen, ob die Unterbringung noch notwendig ist.

#### **Dauer der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen**

§ 25. (1) Vorbeugende Maßnahmen sind auf unbestimmte Zeit anzuordnen. Sie sind so lange

zu vollziehen, wie es ihr Zweck erfordert. Die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher darf jedoch nicht länger als zwei Jahre dauern, die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nicht länger als zehn Jahre.

(2) Über die Aufhebung der vorbeugenden Maßnahme entscheidet das Gericht.

(3) Ob die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter noch notwendig ist, hat das Gericht von Amts wegen mindestens alljährlich zu prüfen.

(4) Ob die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher aufrechtzuerhalten ist, hat das Gericht von Amts wegen mindestens alle sechs Monate zu prüfen.

### Einziehung

§ 26. (1) Gegenstände, die der Täter zur Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei Begehung dieser Handlung verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, sind einzuziehen, wenn dies nach der besonderen Beschaffenheit der Gegenstände geboten erscheint, um der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen entgegenzuwirken.

(2) Gegenstände, auf die eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person Rechtsansprüche hat, dürfen nur eingezogen werden, wenn die betreffende Person keine Gewähr dafür bietet, daß die Gegenstände nicht zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Einziehung vor, so sind die Gegenstände auch dann einzuziehen, wenn keine bestimmte Person wegen der mit Strafe bedrohten Handlung verfolgt oder verurteilt werden kann.

### Amtsverlust und andere Rechtsfolgen der Verurteilung

§ 27. (1) Mit der durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe ist bei einem Beamten der Verlust des Amtes verbunden.

(2) Zieht eine strafgerichtliche Verurteilung nach einem Bundesgesetz eine andere als die im Abs. 1 genannte Rechtsfolge nach sich, so endet die Rechtsfolge, wenn nichts anderes bestimmt ist, soweit sie nicht im Verlust besonderer auf

Wahl, Verleihung oder Ernennung beruhender Rechte besteht, nach fünf Jahren. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

### Zusammentreffen strafbarer Handlungen

§ 28. (1) Hat jemand durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere strafbare Handlungen derselben oder verschiedener Art begangen und wird über diese strafbaren Handlungen gleichzeitig erkannt, so ist, wenn die zusammentreffenden Gesetze nur Freiheitsstrafen oder nur Geldstrafen vorsehen, auf eine einzige Freiheitsstrafe oder Geldstrafe zu erkennen. Diese Strafe ist nach dem Gesetz zu bestimmen, das die höchste Strafe androht. Von der außerordentlichen Strafmilderung abgesehen, darf jedoch keine geringere Strafe als die höchste der in den zusammentreffenden Gesetzen vorgesehenen Mindeststrafen verhängt werden.

(2) Ist in einem der zusammentreffenden Gesetze Freiheitsstrafe, in einem anderen Geldstrafe oder sind auch nur in einem von ihnen Freiheits- und Geldstrafen nebeneinander angedroht, so ist, wenn beide Strafen zwingend vorgeschrieben sind, auf eine Freiheitsstrafe und auf eine Geldstrafe zu erkennen. Ist eine von ihnen nicht zwingend angedroht, so kann sie verhängt werden. Das gleiche gilt für Strafen anderer Art, die neben einer Freiheits- oder einer Geldstrafe angedroht sind. Für die Bestimmung der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe gilt Abs. 1.

(3) Wäre nach Abs. 2 auf eine Freiheitsstrafe und auf eine Geldstrafe zu erkennen, so ist, wenn statt der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verhängen ist (§ 37), gemäß Abs. 1 nur auf eine Geldstrafe zu erkennen.

(4) Vorbeugende Maßnahmen sind anzuordnen, wenn die Voraussetzungen hierfür auf Grund einer oder mehrerer der mit Strafe bedrohten Handlungen, über die gleichzeitig geurteilt wird, gegeben sind.

### Zusammenrechnung der Werte und Schadensbeträge

§ 29. Hängt die Höhe der Strafdrohung von dem ziffernmäßig bestimmten Wert einer Sache, gegen die sich die Handlung richtet, oder von der ziffernmäßig bestimmten Höhe des Schadens ab, den sie verursacht oder auf den sich der Vorsatz des Täters erstreckt, so ist, wenn der Täter mehrere Taten derselben Art begangen hat, die Summe der Werte oder Schadensbeträge maßgebend.

### Unzulässigkeit mehrfacher Erhöhung der im Gesetz bestimmten Obergrenze

§ 30. Eine Überschreitung der im Gesetz bestimmten Obergrenze einer Strafdrohung um die Hälfte ist immer nur einmal zulässig, mögen auch verschiedene Gründe, aus denen eine solche Überschreitung zulässig ist (§§ 39, 313), zusammentreffen.

### Strafe bei nachträglicher Verurteilung

§ 31. (1) Wird jemand, der bereits zu einer Strafe verurteilt worden ist, wegen einer anderen Tat verurteilt, die nach der Zeit ihrer Begehung schon in dem früheren Verfahren hätte abgeurteilt werden können, so ist eine Zusatzstrafe zu verhängen. Diese darf das Höchstmaß der Strafe nicht übersteigen, die für die nun abzuurteilende Tat angedroht ist. Die Summe der Strafen darf die Strafe nicht übersteigen, die nach den Regeln über die Strafbemessung beim Zusammentreffen strafbarer Handlungen und über die Zusammenrechnung der Werte und Schadensbeträge zulässig wäre.

(2) Einer früheren inländischen Verurteilung steht eine frühere ausländische auch dann gleich, wenn die Voraussetzungen nach § 73 nicht vorliegen.

### Vierter Abschnitt

### Strafbemessung

#### Allgemeine Grundsätze

§ 32. (1) Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schuld des Täters.

(2) Bei Bemessung der Strafe hat das Gericht die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen könnte.

(3) Im allgemeinen ist die Strafe umso strenger zu bemessen, je größer die Schädigung oder Gefährdung ist, die der Täter verschuldet hat oder die er zwar nicht herbeigeführt, aber auf die sich sein Verschulden erstreckt hat, je mehr Pflichten er durch seine Handlung verletzt, je reiflicher er seine Tat überlegt, je sorgfältiger er sie vorbereitet oder je rücksichtsloser er sie ausgeführt hat und je weniger Vorsicht gegen die Tat hat gebraucht werden können.

### Besondere Erschwerungsgründe

§ 33. Ein Erschwerungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter

1. mehrere strafbare Handlungen derselben oder verschiedener Art begangen oder die strafbare Handlung durch längere Zeit fortgesetzt hat;
2. schon wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Tat verurteilt worden ist;
3. einen anderen zur strafbaren Handlung verführt hat;
4. der Urheber oder Anstifter einer von mehreren begangenen strafbaren Handlung oder an einer solchen Tat führend beteiligt gewesen ist;
5. aus besonders verwerflichen Beweggründen gehandelt hat;
6. heimtückisch, grausam oder in einer für das Opfer qualvollen Weise gehandelt hat;
7. bei Begehung der Tat die Wehr- oder Hilflosigkeit eines anderen ausgenutzt hat.

### Besondere Milderungsgründe

§ 34. Ein Milderungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter

1. die Tat nach Vollendung des achtzehnten, jedoch vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres oder wenn er sie unter dem Einfluß eines abnormen Geisteszustands begangen hat, wenn er schwach an Verstand ist oder wenn seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist;
2. bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat und die Tat mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch steht;
3. die Tat aus achtenswerten Beweggründen begangen hat;
4. die Tat unter der Einwirkung eines Dritten oder aus Furcht oder Gehorsam verübt hat;
5. sich lediglich dadurch strafbar gemacht hat, daß er es in einem Fall, in dem das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe bedroht, unterlassen hat, den Erfolg abzuwenden;
6. an einer von mehreren begangenen strafbaren Handlung nur in untergeordneter Weise beteiligt war;
7. die Tat nur aus Unbesonnenheit begangen hat;
8. sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung zur Tat hat hinreißen lassen;
9. die Tat mehr durch eine besonders verlockende Gelegenheit verleitet als mit vorgefaßter Absicht begangen hat;

10. durch eine nicht auf Arbeitsscheu zurückzuführende drückende Notlage zur Tat bestimmt worden ist;

11. die Tat unter Umständen begangen hat, die einem Schuldaußschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommen;

12. die Tat in einem die Schuld nicht ausschließenden Rechtsirrtum (§ 9) begangen hat, insbesondere wenn er wegen vorsätzlicher Begehung bestraft wird;

13. trotz Vollendung der Tat keinen Schaden herbeigeführt hat oder es beim Versuch geblieben ist;

14. sich der Zufügung eines größeren Schadens, obwohl ihm dazu die Gelegenheit offenstand, freiwillig enthalten hat oder wenn der Schaden vom Täter oder von einem Dritten für ihn gutgemacht worden ist;

15. sich ernstlich bemüht hat, den verursachten Schaden gutzumachen oder weitere nachteilige Folgen zu verhindern;

16. sich selbst gestellt hat, obwohl er leicht hätte entfliehen können oder es wahrscheinlich war, daß er unentdeckt bleiben werde;

17. ein reumütiges Geständnis abgelegt oder durch seine Aussage wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat;

18. die Tat schon vor längerer Zeit begangen und sich seither wohlverhalten hat.

#### Berauschung

§ 35. Hat der Täter in einem die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand gehandelt, so ist dies nur insoweit mildernd, als die dadurch bedingte Herabsetzung der Zurechnungsfähigkeit nicht durch den Vorwurf aufgewogen wird, den der Genuß oder Gebrauch des berausenden Mittels den Umständen nach begründet.

#### Ausschluß der lebenslangen Freiheitsstrafe

§ 36. Gegen eine Person, die zur Zeit der Tat das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf nicht auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt werden. Hat eine solche Person eine Tat begangen, die ausschließlich mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, so tritt an die Stelle dieser Strafdrohung die Androhung einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren.

#### Verhängung von Geldstrafen an Stelle von Freiheitsstrafen

§ 37. (1) Ist für eine Tat keine strengere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, sei es auch in Verbindung mit einer Geldstrafe, angedroht,

so ist statt auf eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten gleichwohl auf eine Geldstrafe von nicht mehr als 360 Tagessätzen zu erkennen, wenn es nicht der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

(2) Ist für eine Tat eine strengere Freiheitsstrafe als nach Abs. 1, aber keine strengere als eine zehnjährige Freiheitsstrafe, sei es auch in Verbindung mit einer Geldstrafe, angedroht, so ist die Verhängung einer Geldstrafe von nicht mehr als 360 Tagessätzen an Stelle einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten nur zulässig, wenn es nicht der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und die Verhängung einer Geldstrafe aus besonderen Gründen, so etwa, weil die Umstände des Falles einem Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsumstand nahekommen, genügt, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

#### Anrechnung der Vorhaft

§ 38. (1) Die verwaltungsbehördliche und die gerichtliche Verwahrungshaft und die Untersuchungshaft sind auf Freiheitsstrafen und Geldstrafen anzurechnen, wenn der Täter die Haft

1. in einem Verfahren wegen der Tat, für die er bestraft wird, oder

2. sonst nach der Begehung dieser Tat wegen des Verdachtes einer mit Strafe bedrohten Handlung

erlitten hat, und zwar in beiden Fällen nur soweit die Haft nicht bereits auf eine andere Strafe angerechnet oder der Verhaftete dafür entschädigt worden ist.

(2) Für die Anrechnung der Vorhaft auf eine Geldstrafe ist die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend.

#### Strafschärfung bei Rückfall

§ 39. (1) Ist der Täter schon zweimal wegen Taten, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden und hat er diese Strafen wenigstens zum Teil, wenn auch nur durch Anrechnung einer Vorhaft oder der mit dem Vollzug einer vorbeugenden Maßnahme verbundenen Freiheitsentziehung, verbüßt, so kann, wenn er nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres neuerlich aus der gleichen schädlichen Neigung eine strafbare Handlung begeht, das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden. Doch darf die zeitliche

Freiheitsstrafe die Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten.

(2) Eine frühere Strafe bleibt außer Betracht, wenn seit ihrer Verbüßung bis zur folgenden Tat mehr als fünf Jahre vergangen sind. In diese Frist werden Zeiten, in denen der Verurteilte auf behördliche Anordnung angehalten worden ist, nicht eingerechnet. Ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist erst mit Rechtskraft des Urteils.

#### **Strafbemessung bei nachträglicher Verurteilung**

§ 40. Bei nachträglicher Verurteilung ist die Zusatzstrafe innerhalb der im § 31 bestimmten Grenzen so zu bemessen, daß die Summe der Strafen jener Strafe entspricht, die bei gemeinsamer Aburteilung zu verhängen wäre. Wäre bei gemeinsamer Aburteilung keine höhere Strafe als die im früheren Urteil verhängte auszusprechen, so ist von einer Zusatzstrafe abzusehen.

#### **Außerordentliche Strafmilderung**

§ 41. (1) Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich, und besteht begründete Aussicht, daß der Täter auch bei Verhängung einer das gesetzliche Mindestmaß unterschreitenden Freiheitsstrafe keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, so kann erkannt werden:

1. wenn die Tat mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist oder wenn sie mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr;

2. wenn die Tat zwar nicht mit lebenslanger Freiheitsstrafe, aber mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist, auf Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten;

3. wenn die Tat mit Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bedroht ist, auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Monaten;

4. wenn die Tat mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist, auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Monat;

5. wenn die Tat mit geringerer Freiheitsstrafe bedroht ist, auf Freiheitsstrafe von mindestens einem Tag.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 3 und 4 muß jedoch auf Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten erkannt werden, wenn die Tat den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat (§ 7 Abs. 2), mag dieser Umstand auch schon die Strafdrohung bestimmen.

#### **Mangelnde Strafwürdigkeit der Tat**

§ 42. (1) Ist die von Amts wegen zu verfolgende Tat nur mit Geldstrafe, mit nicht mehr

als einem Jahr Freiheitsstrafe oder mit einer solchen Freiheitsstrafe und Geldstrafe bedroht, so ist die Tat nicht strafbar, wenn

1. die Schuld des Täters gering ist,

2. die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies

3. eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

(2) Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, ist dem Gericht vorbehalten; gegebenenfalls ist das Verfahren unabhängig von der Lage, in der es sich befindet, zu beenden.

#### **Fünfter Abschnitt**

#### **Bedingte Strafnachsicht und bedingte Entlassung, Weisungen und Bewährungshilfe**

##### **Bedingte Strafnachsicht**

§ 43. (1) Wird ein Rechtsbrecher zu einer ein Jahr nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe verurteilt, so hat ihm das Gericht die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Dabei sind insbesondere die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen. Die bedingte Strafnachsicht ist jedoch ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist.

(2) Eine Strafe von nicht mehr als zwei Jahren ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bedingt nachzusehen, wenn aus besonderen Gründen Gewähr dafür geboten ist, daß der Rechtsbrecher keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde.

(3) Wird die Nachsicht nicht widerrufen, so ist die Strafe endgültig nachzusehen. Fristen, deren Lauf beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist, sind in einem solchen Fall ab Rechtskraft des Urteils zu berechnen.

##### **Bedingte Nachsicht bei Zusammentreffen mehrerer Strafen**

§ 44. (1) Werden eine Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe nebeneinander verhängt, so sind,

wenn die Voraussetzungen dafür zutreffen, beide Strafen bedingt nachzusehen. Ist anzunehmen, daß der Vollzug einer von ihnen genügen werde, so ist die andere bedingt nachzusehen.

(2) Der Verfall darf nicht bedingt nachgesehen werden. Wird eine andere Nebenstrafe ausgesprochen, so ist sie bedingt nachzusehen, wenn die Hauptstrafe bedingt nachgesehen wird und die selbständige Vollstreckung der Nebenstrafe entbehrlich scheint. Entsprechendes gilt für Rechtsfolgen der Verurteilung.

#### Bedingte Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen

§ 45. (1) Die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher darf nur zugleich mit der Strafe und nur dann bedingt nachgesehen werden, wenn anzunehmen ist, daß die bloße Androhung der Unterbringung in Verbindung mit einer oder mehreren der in den §§ 50 bis 52 vorgesehenen Maßnahmen genügen werde, um die Gewöhnung des Rechtsbrechers an berauschende Mittel oder Suchtmittel zu überwinden. Die für die bedingte Strafnachsicht bestimmte Probezeit gilt auch für die bedingte Nachsicht der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher. § 43 Abs. 3 gilt dem Sinne nach.

(2) Die bedingte Nachsicht anderer vorbeugender Maßnahmen ist unzulässig.

#### Bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe

§ 46. (1) Hat ein Rechtsbrecher zwei Drittel der im Urteil verhängten oder im Gnadeweg festgesetzten zeitlichen Freiheitsstrafe, mindestens aber sechs Monate verbüßt, so ist ihm der Rest der Strafe unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachzusehen, wenn insbesondere nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Auf- führung während der Vollstreckung anzunehmen ist, daß er in der Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, und wenn es nicht der Vollstreckung des Strafrestes bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

(2) Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitlichen Freiheitsstrafe ist der Rechtsbrecher unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bedingt zu entlassen, wenn er mindestens ein Jahr verbüßt hat und aus besonderen Gründen Gewähr dafür geboten ist, daß er in der Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde.

(3) Verbüßt ein Gefangener unmittelbar nacheinander mehrere Freiheitsstrafen, so ist ihre Gesamtdauer maßgebend.

(4) Ein Rechtsbrecher, der zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, darf

nicht bedingt entlassen werden, bevor er fünfzehn Jahre verbüßt hat. Trifft diese Voraussetzung zu, so ist er gleichwohl nur dann bedingt zu entlassen, wenn es trotz der Schwere der Tat nicht der weiteren Vollstreckung bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, und aus besonderen Gründen Gewähr dafür geboten ist, daß der Rechtsbrecher in der Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde.

#### Entlassung aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme

§ 47. (1) Aus einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher sind die Eingewiesenen stets nur unter Bestimmung einer Probezeit bedingt zu entlassen. Aus einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und aus einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter sind die Eingewiesenen unbedingt zu entlassen, wenn die Anhaltezeit (§ 25 Abs. 1) abgelaufen ist oder im Fall der Anhaltung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher eine Fortsetzung oder Ergänzung der Entwöhnungsbehandlung keinen Erfolg verspricht, sonst unter Bestimmung einer Probezeit nur bedingt.

(2) Die bedingte Entlassung aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ist zu verfügen, wenn nach der Auf- führung und der Entwicklung des Angehaltenen in der Anstalt, nach seiner Person, seinem Gesundheitszustand, seinem Vorleben und nach seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen anzunehmen ist, daß die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet, nicht mehr besteht.

(3) Wird der Rechtsbrecher aus einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder aus einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher vor Ablauf der Strafzeit bedingt oder unbedingt entlassen, so ist nach § 24 Abs. 1 letzter Satz vorzugehen.

(4) Die Entscheidung, daß die Überstellung des Rechtsbrechers in die Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nicht mehr notwendig ist (§ 24 Abs. 2), steht einer bedingten Entlassung aus der Anstalt für gefährliche Rückfallstäter gleich.

#### Probezeiten

§ 48. (1) Die Probezeit bei der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe dauert so lange wie der bedingt erlassene Strafrest, mindestens aber ein und höchstens fünf Jahre, bei der bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe jedoch zehn Jahre.

(2) Die Probezeit bei der Entlassung aus einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher und

aus einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter beträgt zehn Jahre. Bei der Entlassung aus einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher ist die Probezeit mindestens mit einem und höchstens mit fünf Jahren zu bestimmen.

(3) Wird die bedingte Nachsicht des Strafrestes oder die bedingte Entlassung aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme nicht widerrufen, so ist sie für endgültig zu erklären. Fristen, deren Lauf beginnt, sobald die Strafe vollstreckt oder die vorbeugende Maßnahme vollzogen ist, sind in einem solchen Fall ab der bedingten Entlassung aus der Strafe oder aus der vorbeugenden Maßnahme zu berechnen.

#### Berechnung der Probezeiten

§ 49. Die Probezeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung, mit der die bedingte Nachsicht (§§ 43 bis 45) oder die bedingte Entlassung (§§ 46 und 47) ausgesprochen worden ist. Zeiten, in denen der Verurteilte auf behördliche Anordnung angehalten worden ist, werden in die Probezeit nicht eingerechnet.

#### Erteilung von Weisungen und Bestellung eines Bewährungshelfers

§ 50. (1) Einem Rechtsbrecher, dem die Strafe bedingt nachgesehen oder der aus einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedingt entlassen wird, hat das Gericht Weisungen zu erteilen und einen Bewährungshelfer zu bestellen, soweit das notwendig oder zweckmäßig ist, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten.

(2) Weisungen und die Bestellung eines Bewährungshelfers gelten bis zum Ende der Probezeit, soweit sie nicht vorher aufgehoben oder gegenstandslos werden.

#### Weisungen

§ 51. (1) Als Weisungen kommen Gebote und Verbote in Betracht, deren Beachtung geeignet scheint, den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. Weisungen, die einen unzumutbaren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte oder in die Lebensführung des Rechtsbrechers darstellen würden, sind unzulässig.

(2) Dem Rechtsbrecher kann insbesondere aufgetragen werden, an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten Familie oder in einem bestimmten Heim zu wohnen, eine bestimmte Wohnung, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, sich alkoholischer Getränke zu enthalten, einen geeigneten, seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und Neigungen tun-

lichst entsprechenden Beruf zu erlernen oder auszuüben, jeden Wechsel seines Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes anzuzeigen und sich in bestimmten Zeitabständen bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden. Den aus seiner Tat entstandenen Schaden nach Kräften gutzumachen, kann dem Rechtsbrecher auch dann aufgetragen werden, wenn das von Einfluß darauf ist, ob es der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

(3) Mit seiner Zustimmung kann dem Rechtsbrecher unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch die Weisung erteilt werden, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder sonst einer medizinischen Behandlung zu unterziehen. Die Weisung, sich einer medizinischen Behandlung zu unterziehen, die einen operativen Eingriff umfaßt, darf jedoch auch mit Zustimmung des Rechtsbrechers nicht erteilt werden.

(4) Das Gericht hat während der Probezeit Weisungen auch nachträglich zu erteilen oder erteilte Weisungen zu ändern oder aufzuheben, soweit dies nach § 50 geboten scheint.

#### Bewährungshilfe

§ 52. (1) Der Bewährungshelfer hat über den Lebenswandel des Rechtsbrechers und über die Erfüllung der erteilten Weisungen zu wachen. Er hat sich mit Rat und Tat darum zu bemühen, ihm zu einer Lebensführung und zu einer Einstellung zu verhelfen, die Gewähr dafür bieten, daß der Rechtsbrecher in Zukunft keine weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen begehen werde. Soweit es dazu nötig ist, hat er Versuchungen vom Rechtsbrecher fernzuhalten und ihm zu helfen, eine geeignete Unterkunft und Arbeit zu finden.

(2) Der Bewährungshelfer hat dem Gericht in angemessenen Zeitabständen über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen zu berichten.

(3) Das Gericht hat während der Probezeit einen Bewährungshelfer auch nachträglich zu bestellen, einen anderen Bewährungshelfer zu bestellen oder die Bewährungshilfe aufzuheben, soweit dies nach § 50 geboten scheint.

#### Widerruf der bedingten Strafnachsicht und der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe

§ 53. (1) Wird der Rechtsbrecher wegen einer während der Probezeit begangenen strafbaren Handlung verurteilt, so hat das Gericht die bedingte Strafnachsicht oder die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe zu widerrufen und die Strafe oder den Strafrest vollziehen zu lassen. Vom Widerruf ist jedoch abzusehen, wenn aus besonderen Gründen anzunehmen ist, daß

der Rechtsbrecher trotz der abermaligen Verfehlung in Zukunft keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. Eine strafbare Handlung, die der Rechtsbrecher in der Zeit zwischen der Entscheidung erster Instanz und der Rechtskraft der Entscheidung über die Gewährung der bedingten Strafnachsicht oder der bedingten Entlassung oder während einer behördlichen Anhaltung, die in die Probezeit nicht einzurechnen ist (§ 49), begangen hat, steht einer in der Probezeit verübten strafbaren Handlung gleich.

(2) Wird im Falle des Abs. 1 die bedingte Strafnachsicht oder Entlassung nicht widerrufen, so kann das Gericht die Probezeit, falls sie kürzer bestimmt war, bis auf höchstens fünf Jahre verlängern. Zugleich hat es zu prüfen, ob und welche Weisungen neu zu erteilen sind und ob, falls das noch nicht geschehen sein sollte, ein Bewährungshelfer zu bestellen ist.

(3) Wenn der Rechtsbrecher während der Probezeit eine Weisung des Gerichtes trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen nicht befolgt oder sich beharrlich dem Einfluß des Bewährungshelfers entzieht, hat das Gericht die bedingte Strafnachsicht oder die bedingte Entlassung zu widerrufen und die Strafe oder den Strafrest vollziehen zu lassen.

#### Widerruf der bedingten Nachsicht und der bedingten Entlassung bei einer vorbeugenden Maßnahme

§ 54. (1) Die bedingte Nachsicht der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und die bedingte Entlassung aus einer der in den §§ 21 bis 23 bezeichneten Anstalten sind unter den im § 53 genannten Voraussetzungen zu widerrufen, wenn sich aus den dort genannten Umständen ergibt, daß die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet, noch besteht. Wird jedoch im Fall einer bedingten Entlassung aus einer der in den §§ 21 bis 23 bezeichneten Anstalten wegen einer während der Probezeit (§ 53 Abs. 1) begangenen mit Strafe bedrohten Handlung die vorbeugende Maßnahme neuerlich angeordnet, so wird damit die frühere Anordnung dieser Maßnahme gegenstandslos.

(2) Die bedingte Entlassung aus einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher ist nicht zu widerrufen, wenn die Fortsetzung der Behandlung von vornherein aussichtslos scheint.

#### Widerruf bei nachträglicher Verurteilung

§ 55. (1) Die bedingte Nachsicht einer Strafe und der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher ist zu widerrufen, wenn eine nachträgliche Verurteilung gemäß § 31 erfolgt und die bedingte Nachsicht bei

gemeinsamer Aburteilung nicht gewährt worden wäre.

(2) Wurde die Strafe oder die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher bei der nachträglichen Verurteilung bedingt nachgesehen, so ist diese Nachsicht zu widerrufen, wenn sie bei gleichzeitiger Aburteilung nicht gewährt worden wäre und die Verurteilung, auf die gemäß § 31 Bedacht zu nehmen gewesen wäre, nicht aktenkundig war.

(3) Wird die bedingte Nachsicht nicht widerrufen, so dauert jede der zusammentreffenden Probezeiten bis zum Ablauf der Probezeit, die zuletzt endet, jedoch nicht länger als fünf Jahre.

#### Widerrufsfristen

§ 56. Die in den §§ 53 bis 55 vorgesehenen Verfügungen kann das Gericht nur in der Probezeit, wegen einer während dieser Zeit begangenen strafbaren Handlung jedoch auch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Probezeit oder nach Beendigung eines bei deren Ablauf gegen den Rechtsbrecher anhängigen Strafverfahrens treffen.

#### Sechster Abschnitt

#### Verjährung

##### Verjährung der Strafbarkeit

§ 57. (1) Strafbare Handlungen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind oder die mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, verjähren nicht. Nach Ablauf einer Frist von zwanzig Jahren tritt jedoch an die Stelle der angedrohten lebenslangen Freiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren. Für die Frist gelten Abs. 2 und § 58 entsprechend.

(2) Die Strafbarkeit anderer Taten erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt

zwanzig Jahre,

wenn die Handlung zwar nicht mit lebenslanger Freiheitsstrafe, aber mit mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;

zehn Jahre,

wenn die Handlung mit mehr als fünfjähriger, aber höchstens zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;

fünf Jahre,

wenn die Handlung mit mehr als einjähriger, aber höchstens fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;

drei Jahre,  
wenn die Handlung mit mehr als sechsmonatiger, aber höchstens einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;

ein Jahr,  
wenn die Handlung mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedroht ist.

(4) Mit dem Eintritt der Verjährung werden auch vorbeugende Maßnahmen unzulässig.

#### Verlängerung der Verjährungsfrist

§ 58. (1) Tritt ein zum Tatbild gehörender Erfolg erst ein, nachdem die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufgehört hat, so endet die Verjährungsfrist nicht, bevor sie entweder auch vom Eintritt des Erfolges ab verstrichen ist oder seit dem im § 57 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt ihr Eineinhalbfaches, mindestens aber drei Jahre abgelaufen sind.

(2) Begeht der Täter während der Verjährungsfrist neuerlich eine mit Strafe bedrohte Handlung, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruht, so tritt die Verjährung nicht ein, bevor auch für diese Tat die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

(3) In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit, während der nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, soweit das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und Abs. 4 nichts anderes bestimmen;

2. die Zeit, während der wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei Gericht anhängig ist.

(4) Wird die Tat nur auf Verlangen, auf Antrag oder mit Ermächtigung eines dazu Berechtigten verfolgt, so wird der Lauf der Verjährung nicht dadurch gehemmt, daß die Verfolgung nicht verlangt oder beantragt oder die Ermächtigung nicht erteilt wird.

#### Verjährung der Vollstreckbarkeit

§ 59. (1) Die Vollstreckbarkeit einer lebenslangen Freiheitsstrafe, einer Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren und einer Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter verjährt nicht.

(2) Die Vollstreckbarkeit von anderen Strafen, Nebenstrafen und vorbeugenden Maßnahmen erlischt durch Verjährung. Die Frist für die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung, in der auf die zu vollstreckende

Strafe, Nebenstrafe oder vorbeugende Maßnahme erkannt worden ist.

(3) Die Frist beträgt

fünfzehn Jahre,  
wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, aber nicht mehr als zehn Jahren erkannt worden ist;

zehn Jahre,  
wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr oder auf eine Geldstrafe unter Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als drei Monaten erkannt worden ist;

fünf Jahre  
in allen übrigen Fällen.

(4) Ist gleichzeitig auf mehrere Strafen oder vorbeugende Maßnahmen erkannt worden, so richtet sich die Verjährung der Vollstreckbarkeit aller dieser Strafen oder Maßnahmen nach der Strafe oder Maßnahme, für die die längste Verjährungsfrist vorgesehen ist. Sind eine Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe gleichzeitig verhängt worden, so ist zur Berechnung der Verjährungsfrist die Ersatzfreiheitsstrafe zur Freiheitsstrafe hinzuzurechnen.

#### Verlängerung der Frist für die Vollstreckungsverjährung

§ 60. (1) Wird gegen den Verurteilten in der Verjährungsfrist auf eine neue Strafe oder vorbeugende Maßnahme erkannt, so tritt die Verjährung der Vollstreckbarkeit nicht ein, bevor nicht auch die Vollstreckbarkeit dieser Strafe oder vorbeugenden Maßnahme erloschen ist.

(2) In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

1. die Probezeit im Fall einer bedingten Nachsicht der Strafe oder der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder im Fall einer bedingten Entlassung;

2. Zeiten, für die dem Verurteilten ein Aufschub des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, es sei denn wegen Vollzugsuntauglichkeit, oder der Zahlung einer Geldstrafe gewährt worden ist;

3. Zeiten, in denen der Verurteilte auf behördliche Anordnung angehalten worden ist;

4. Zeiten, in denen sich der Verurteilte im Ausland aufgehalten hat.

(3) Der Vollzug der Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme unterbricht die Verjährung. Hört die Unterbrechung auf, ohne daß der Verurteilte endgültig entlassen wird, so beginnt die Verjährungsfrist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 von neuem zu laufen.

## Siebenter Abschnitt

**Geltungsbereich****Zeitliche Geltung**

§ 61. Die Strafgesetze sind auf Taten anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten begangen worden sind. Auf früher begangene Taten sind sie dann anzuwenden, wenn die Gesetze, die zur Zeit der Tat gegolten haben, für den Täter in ihrer Gesamtauswirkung nicht günstiger waren.

**Strafbare Handlungen im Inland**

§ 62. Die österreichischen Strafgesetze gelten für alle Taten, die im Inland begangen worden sind.

**Strafbare Handlungen an Bord österreichischer Schiffe oder Luftfahrzeuge**

§ 63. Die österreichischen Strafgesetze gelten auch für Taten, die auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug begangen worden sind, unabhängig davon, wo sich dieses befindet.

**Strafbare Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden**

§ 64. (1) Nach den österreichischen Strafgesetzen werden unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts folgende im Ausland begangene Taten bestraft:

1. Hochverrat (§ 242), Vorbereitung eines Hochverrats (§ 244), staatsfeindliche Verbindungen (§ 246), Angriffe auf oberste Staatsorgane (§§ 249 bis 251), Landesverrat (§§ 252 bis 258) und strafbare Handlungen gegen das Bundesheer (§§ 259 und 260);

2. strafbare Handlungen, die jemand gegen einen österreichischen Beamten (§ 74 Z. 4) während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben und die jemand als österreichischer Beamter begeht;

3. falsche Beweisaussage vor Gericht (§ 288) und unter Eid abgelegte oder mit einem Eid bekräftigte falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde (§ 289) in einem Verfahren, das bei einem österreichischen Gericht oder einer österreichischen Verwaltungsbehörde anhängig ist;

4. erpresserische Entführung (§ 102), Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103), Sklavenhandel (§ 104), Menschenhandel (§ 217), Geldfälschung (§ 232), die nach § 232 strafbare Fälschung besonders geschützter Wertpapiere (§ 237) und die nach § 6 Abs. 1 des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 234, strafbaren Handlungen, wenn durch die Tat österreichische Inter-

essen verletzt worden sind oder der Täter nicht ausgeliefert wird;

5. Luftpiraterie (§ 185), damit im Zusammenhang begangene strafbare Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit und vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186), wenn

- a) die strafbare Handlung gegen ein österreichisches Luftfahrzeug gerichtet ist,
- b) das Luftfahrzeug in Österreich landet und der Täter sich noch an Bord befindet,
- c) das Luftfahrzeug ohne Besatzung an jemanden vermietet ist, der seinen Geschäftssitz oder in Ermangelung eines solchen Sitzes seinen ständigen Aufenthalt in Österreich hat, oder
- d) sich der Täter in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert wird;

6. sonstige strafbare Handlungen, zu deren Verfolgung Österreich, auch wenn sie im Ausland begangen worden sind, unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts verpflichtet ist;

7. strafbare Handlungen, die ein Österreicher gegen einen Österreicher begeht, wenn beide ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

(2) Können die im Abs. 1 genannten Strafgesetze bloß deshalb nicht angewendet werden, weil sich die Tat als eine mit strengerer Strafe bedrohte Handlung darstellt, so ist die im Ausland begangene Tat gleichwohl unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts nach den österreichischen Strafgesetzen zu bestrafen.

**Strafbare Handlungen im Ausland, die nur bestraft werden, wenn sie nach den Gesetzen des Tatorts mit Strafe bedroht sind**

§ 65. (1) Für andere als die in den §§ 63 und 64 bezeichneten Taten, die im Ausland begangen worden sind, gelten, sofern die Taten auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht sind, die österreichischen Strafgesetze:

1. wenn der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war oder wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft später erworben hat und zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens noch besitzt;

2. wenn der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland betreten und aus einem anderen Grund als wegen der Art oder Eigenschaft seiner Tat nicht an das Ausland ausgeliefert wird.

(2) Die Strafe ist so zu bestimmen, daß der Täter in der Gesamtauswirkung nicht ungünstiger gestellt ist als nach dem Gesetz des Tatorts.

(3) Besteht am Ort der Tat keine Strafgewalt, so genügt es, wenn die Tat nach den österreichischen Gesetzen strafbar ist.

(4) Die Strafbarkeit entfällt jedoch:

1. wenn die Strafbarkeit der Tat nach den Gesetzen des Tatorts erloschen ist;

2. wenn der Täter von einem Gericht des Staates, in dem die Tat begangen worden ist, rechtskräftig freigesprochen oder sonst außer Verfolgung gesetzt worden ist;

3. wenn der Täter von einem ausländischen Gericht rechtskräftig verurteilt und die Strafe ganz vollstreckt oder, soweit sie nicht vollstreckt wurde, erlassen worden oder ihre Vollstreckbarkeit nach dem ausländischen Recht verjährt ist.

(5) Nach den österreichischen Gesetzen vorgesehene vorbeugende Maßnahmen sind, wenn die Voraussetzungen hiefür zutreffen, gegen einen Österreicher auch dann anzuordnen, wenn er aus einem der Gründe des vorhergehenden Absatzes im Inland nicht bestraft werden kann.

#### Anrechnung im Ausland erlittener Strafen

§ 66. Hat der Täter für die Tat, derentwegen er im Inland bestraft wird, schon im Ausland eine Strafe verbüßt, so ist sie auf die im Inland verhängte Strafe anzurechnen.

#### Zeit und Ort der Tat

§ 67. (1) Eine mit Strafe bedrohte Handlung hat der Täter zu der Zeit begangen, da er gehandelt hat oder hätte handeln sollen; wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend.

(2) Eine mit Strafe bedrohte Handlung hat der Täter an jedem Ort begangen, an dem er gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder ein dem Tatbild entsprechender Erfolg ganz oder zum Teil eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters hätte eintreten sollen.

#### Achter Abschnitt

### Begriffsbestimmungen

#### Zeitberechnung

§ 68. Jahre und Monate sind nach dem Kalender zu berechnen. Zeiträume werden so berechnet, daß der Tag, auf den das Ereignis fällt, mit dem der Zeitraum beginnt, nicht mitgezählt wird. Sie enden mit dem Ablauf des letzten Tages.

#### Öffentliche Begehung

§ 69. Eine Handlung wird nur dann öffentlich begangen, wenn sie unmittelbar von einem

größeren Personenkreis wahrgenommen werden kann.

#### Gewerbsmäßige Begehung

§ 70. Gewerbsmäßig begeht eine strafbare Handlung, wer sie in der Absicht vornimmt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

#### Schädliche Neigung

§ 71. Auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen mit Strafe bedrohte Handlungen, wenn sie gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet oder auf gleichartige verwerfliche Beweggründe oder auf den gleichen Charaktermangel zurückzuführen sind.

#### Angehörige

§ 72. (1) Unter Angehörigen einer Person sind ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ihr Ehegatte und dessen Geschwister, ihre Geschwister und deren Ehegatten, Kinder und Enkel, die Geschwister ihrer Eltern und Großeltern, ihre Vettern und Basen, der Vater oder die Mutter ihres unehelichen Kindes, ihre Wahl- und Pflegeeltern, ihre Wahl- und Pflegekinder, ihr Vormund und ihre Mündel zu verstehen.

(2) Personen verschiedenen Geschlechtes, die miteinander in außerehelicher Lebensgemeinschaft leben, werden wie Angehörige behandelt, Kinder und Enkel einer von ihnen werden wie Angehörige auch der anderen behandelt.

#### Ausländische Verurteilungen

§ 73. Sofern das Gesetz nicht ausdrücklich auf die Verurteilung durch ein inländisches Gericht abstellt, stehen ausländische Verurteilungen inländischen gleich, wenn sie den Rechtsbrecher wegen einer Tat schuldig sprechen, die auch nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar ist, und in einem den Grundsätzen des Art. 6 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren ergangen sind.

#### Andere Begriffsbestimmungen

§ 74. Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

1. unmündig: wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. jugendlich: wer das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat;
3. minderjährig: wer das neunzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
4. Beamter: jeder, der bestellt ist, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen

Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Kirche oder Religionsgesellschaft, als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist;

5. gefährliche Drohung: eine Drohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen, die geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und seine persönliche Beschaffenheit oder die Wichtigkeit des angedrohten Übels begründete Besorgnisse einzuflößen, ohne Unterschied, ob das angedrohte Übel gegen den Bedrohten selbst, gegen dessen Angehörige oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte oder ihm persönlich nahestehende Personen gerichtet ist;

6. Entgelt: jede einer Bewertung in Geld zugängliche Gegenleistung, auch wenn sie einer anderen Person zugute kommen soll als der, der sie angeboten oder gegeben wird;

7. Urkunde: eine Schrift, die errichtet worden ist, um ein Recht oder ein Rechtsverhältnis zu begründen, abzuändern oder aufzuheben oder eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.

## Besonderer Teil

### Erster Abschnitt

#### Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

##### Mord

§ 75. Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

##### Totschlag

§ 76. Wer sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung dazu hinreißen läßt, einen anderen zu töten, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

##### Tötung auf Verlangen

§ 77. Wer einen anderen auf dessen ernstliches und eindringliches Verlangen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

##### Mitwirkung am Selbstmord

§ 78. Wer einen anderen dazu verleitet, sich selbst zu töten, oder ihm dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

#### Tötung eines Kindes bei der Geburt

§ 79. Eine Mutter, die das Kind während der Geburt oder solange sie noch unter der Einwirkung des Geburtsvorgangs steht, tötet, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

#### Fahrlässige Tötung

§ 80. Wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

#### Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen

§ 81. Wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt

1. unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder

2. nachdem er sich vor der Tat, wenn auch nur fahrlässig, durch Genuß von Alkohol oder den Gebrauch eines anderen berauschenden Mittels in einen die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand versetzt hat, obwohl er vorhergesehen hat oder hätte vorhersehen können, daß ihm eine Tätigkeit bevorstehe, deren Vornahme in diesem Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

#### Aussetzung

§ 82. (1) Wer das Leben eines anderen dadurch gefährdet, daß er ihn in eine hilflose Lage bringt und in dieser Lage im Stich läßt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer das Leben eines anderen, der unter seiner Obhut steht oder dem er sonst beizustehen verpflichtet ist (§ 2), dadurch gefährdet, daß er ihn in einer hilflosen Lage im Stich läßt.

(3) Hat die Tat den Tod des Gefährdeten zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

#### Körperverletzung

§ 83. (1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper mißhandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

**Schwere Körperverletzung**

§ 84. (1) Hat die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge oder ist die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn die Tat begangen worden ist

1. mit einem solchen Mittel und auf solche Weise, womit in der Regel Lebensgefahr verbunden ist,

2. von mindestens drei Personen in verabredeter Verbindung,

3. unter Zufügung besonderer Qualen oder

4. an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten.

**Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen**

§ 85. Hat die Tat für immer oder für lange Zeit

1. den Verlust oder eine schwere Schädigung der Sprache, des Sehvermögens, des Gehörs oder der Fortpflanzungsfähigkeit,

2. eine erhebliche Verstümmelung oder eine auffallende Verunstaltung oder

3. ein schweres Leiden, Siechtum oder Berufsunfähigkeit des Geschädigten zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

**Körperverletzung mit tödlichem Ausgang**

§ 86. Hat die Tat den Tod des Geschädigten zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

**Absichtliche schwere Körperverletzung**

§ 87. (1) Wer einem anderen eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) absichtlich zufügt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Zieht die Tat eine schwere Dauerfolge (§ 85) nach sich, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat die Tat den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

**Fahrlässige Körperverletzung**

§ 88. (1) Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Trifft den Täter kein schweres Verschulden und ist entweder

1. die verletzte Person mit dem Täter in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verw schwägert oder sein Ehegatte, sein Bruder oder seine Schwester oder nach § 72 Abs. 2 wie ein Angehöriger des Täters zu behandeln,

2. der Täter ein Arzt, die Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung in Ausübung der Heilkunde zugefügt worden und aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als vierzehntägiger Dauer erfolgt,

3. der Täter eine im Krankenpflegefachdienst, in medizinisch-technischen Diensten oder im Sanitätshilfsdienst tätige Person, die Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung in Ausübung eines dieser Berufe zugefügt worden und aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als vierzehntägiger Dauer erfolgt oder

4. aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person von mehr als dreitägiger Dauer erfolgt, so ist der Täter nach Abs. 1 nicht zu bestrafen.

(3) In den im § 81 Z. 1 und 2 bezeichneten Fällen ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, in den im § 81 Z. 1 und 2 bezeichneten Fällen aber mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

**Gefährdung der körperlichen Sicherheit**

§ 89. Wer in den im § 81 Z. 1 und 2 bezeichneten Fällen, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

**Einwilligung des Verletzten**

§ 90. (1) Eine Körperverletzung oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit ist nicht rechtswidrig, wenn der Verletzte oder Gefährdete in sie einwilligt und die Verletzung oder Gefährdung als solche nicht gegen die guten Sitten verstößt.

(2) Die von einem Arzt an einer Person mit deren Einwilligung vorgenommene Sterilisation ist nicht rechtswidrig, wenn entweder die Person

bereits das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat oder der Eingriff aus anderen Gründen nicht gegen die guten Sitten verstößt.

#### Raufhandel

§ 91. (1) Wer an einer Schlägerei oder an einem Angriff mehrerer tätlich teilnimmt, ist schon wegen dieser Teilnahme mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wenn die Schlägerei oder der Angriff mehrerer eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) eines anderen verursacht, wenn sie aber den Tod eines anderen verursacht, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.

(2) Der Täter, dem aus der Teilnahme kein Vorwurf gemacht werden kann, ist nicht zu bestrafen.

#### Quälen oder Vernachlässigen eines Unmündigen, Jugendlichen oder Wehrlosen

§ 92. (1) Wer einem anderen, der seiner Fürsorge oder Obhut untersteht und der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder Schwachsinn wehrlos ist, körperliche oder seelische Qualen zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer seine Verpflichtung zur Fürsorge oder Obhut einem solchen Menschen gegenüber gröblich vernachlässigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, dessen Gesundheit oder dessen körperliche oder geistige Entwicklung beträchtlich schädigt.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, hat sie eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, hat sie den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

#### Überanstrengung eines Unmündigen, Jugendlichen oder Schonungsbedürftigen

§ 93. (1) Wer einen anderen, der von ihm abhängig ist oder seiner Fürsorge oder Obhut untersteht und der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen seines Gesundheitszustandes offensichtlich schonungsbedürftig ist, aus Bosheit oder rücksichtslos überanstrengt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, die Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung des Überanstrengten herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine der im § 92 Abs. 3 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

#### Imstichlassen eines Verletzten

§ 94. (1) Wer es unterläßt, einem anderen, dessen Verletzung am Körper (§ 83) er, wenn auch nicht widerrechtlich, verursacht hat, die erforderliche Hilfe zu leisten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Hat das Imstichlassen eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) des Verletzten zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, hat es seinen Tod zur Folge, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Der Täter ist entschuldigt, wenn ihm die Hilfeleistung nicht zuzumuten ist. Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie nur unter der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder unter Verletzung anderer überwiegender Interessen möglich wäre.

(4) Der Täter ist nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, wenn er schon wegen der Verletzung mit der gleichen oder einer strengeren Strafe bedroht ist.

#### Unterlassung der Hilfeleistung

§ 95. (1) Wer es bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr (§ 176) unterläßt, die zur Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung offensichtlich erforderliche Hilfe zu leisten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn die Unterlassung der Hilfeleistung jedoch den Tod eines Menschen zur Folge hat, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, daß die Hilfeleistung dem Täter nicht zuzumuten ist.

(2) Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie nur unter Gefahr für Leib oder Leben oder unter Verletzung anderer ins Gewicht fallender Interessen möglich wäre.

#### Zweiter Abschnitt

#### Schwangerschaftsabbruch

##### Schwangerschaftsabbruch

§ 96. (1) Wer mit Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, begeht er die Tat gewerbsmäßig, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ist der unmittelbare Täter kein Arzt, so ist er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, begeht er die Tat gewerbsmäßig oder hat sie den Tod der Schwangeren zur Folge, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Eine Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft selbst vornimmt oder durch einen anderen zuläßt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

#### **Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs**

§ 97. (1) Die Tat ist nach § 96 nicht strafbar,

1. wenn der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird; oder

2. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ersten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder eine erste Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde, oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist und in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird; oder

3. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

(2) Kein Arzt ist verpflichtet, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder an ihm mitzuwirken, es sei denn, daß der Abbruch ohne Aufschub notwendig ist, um die Schwangere aus einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr zu retten. Dies gilt auch für die im Krankenpflegefachdienst, in medizinisch-technischen Diensten oder im Sanitätshilfsdienst tätigen Personen.

(3) Niemand darf wegen der Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs oder der Mitwirkung daran oder wegen der Weigerung, einen solchen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, in welcher Art immer benachteiligt werden.

#### **Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren**

§ 98. (1) Wer ohne Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, hat die

Tat den Tod der Schwangeren zur Folge, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen die Einwilligung der Schwangeren nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

#### **Dritter Abschnitt**

### **Strafbare Handlungen gegen die Freiheit**

#### **Freiheitsentziehung**

§ 99. (1) Wer einen anderen widerrechtlich gefangen hält oder ihm auf andere Weise die persönliche Freiheit entzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Freiheitsentziehung länger als einen Monat aufrecht erhält oder sie auf solche Weise, daß sie dem Festgehaltenen besondere Qualen bereitet, oder unter solchen Umständen begeht, daß sie für ihn mit besonders schweren Nachteilen verbunden ist, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

#### **Entführung einer willenlosen oder wehrlosen Frau**

§ 100. (1) Wer eine Person weiblichen Geschlechtes, die geisteskrank ist oder sich in einem Zustand befindet, der sie zum Widerstand unfähig macht, entführt, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen oder der Unzucht zuzuführen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat ein an der Tat Beteiligter (§ 12) die Entführte geheiratet, so wird der Täter nur bestraft, wenn die Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist.

#### **Entführung einer unmündigen Person**

§ 101. Wer eine unmündige Person entführt, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen oder der Unzucht zuzuführen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

#### **Erpresserische Entführung**

§ 102. (1) Wer einen anderen ohne dessen Einwilligung mit Gewalt oder nachdem er die Einwilligung durch gefährliche Drohung oder List erlangt hat, entführt oder sich seiner sonst bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung,

Duldung oder Unterlassung zu nötigen, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer

1. in der im Abs. 1 genannten Absicht eine unmündige, geistesranke oder wegen ihres Zustands zum Widerstand unfähige Person entführt oder sich ihrer sonst bemächtigt oder

2. unter Ausnützung einer ohne Nötigungsabsicht vorgenommenen Entführung oder sonstigen Bemächtigung einer Person einen Dritten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt.

(3) Hat die Tat den Tod der Person zur Folge, die entführt worden ist oder deren sich der Täter sonst bemächtigt hat, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

(4) Läßt der Täter freiwillig unter Verzicht auf die begehrte Leistung die Person, die entführt worden ist oder deren sich der Täter sonst bemächtigt hat, ohne ernstlichen Schaden in ihren Lebenskreis zurückgelangen, so ist er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

#### Überlieferung an eine ausländische Macht

§ 103. (1) Wer einen anderen ohne dessen Einwilligung mit Gewalt oder nachdem er seine Einwilligung durch gefährliche Drohung oder List erlangt hat, ebenso wer eine unmündige, geistesranke oder wegen ihres Zustands zum Widerstand unfähige Person einer ausländischen Macht überliefert, ist, wenn der Täter oder der Überlieferte ein Österreicher ist oder sich der Überlieferte zur Zeit der Tat im Inland aufgehalten hat, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

(2) Wird das Opfer durch die Tat keiner erheblichen Gefahr ausgesetzt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

#### Sklavenhandel

§ 104. (1) Wer Sklavenhandel treibt, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer bewirkt, daß ein anderer versklavt oder in eine sklavereiähnliche Lage gebracht wird oder daß sich ein anderer in Sklaverei oder eine sklavereiähnliche Lage begibt.

#### Nötigung

§ 105. (1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Die Tat ist nicht rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet.

#### Schwere Nötigung

§ 106. (1) Wer eine Nötigung begeht, indem er

1. mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht,

2. den Genötigten oder einen anderen, gegen den sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder

3. den Genötigten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlaßt, die besonders wichtige Interessen des Genötigten oder eines Dritten verletzt,

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch des Genötigten oder eines anderen zur Folge hat, gegen den sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet.

#### Gefährliche Drohung

§ 107. (1) Wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer eine gefährliche Drohung begeht, indem er mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht oder den Bedrohten oder einen anderen, gegen den sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) In den im § 106 Abs. 2 genannten Fällen ist die dort vorgesehene Strafe zu verhängen.

(4) Wer eine nach Abs. 1 oder Abs. 2 strafbare gefährliche Drohung gegen seinen Ehegatten, einen Verwandten in gerader Linie, seinen Bruder oder seine Schwester oder gegen einen anderen Angehörigen begeht, sofern er mit

diesem in Hausgemeinschaft lebt, ist nur mit Ermächtigung des Bedrohten zu verfolgen.

### Täuschung

§ 108. (1) Wer einem anderen in seinen Rechten dadurch absichtlich einen Schaden zufügt, daß er ihn oder einen Dritten durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die den Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des in seinen Rechten Verletzten zu verfolgen, es sei denn, daß die Tat durch Täuschung eines Beamten in Beziehung auf ein Amtsgeschäft begangen worden ist.

### Hausfriedensbruch

§ 109. (1) Wer den Eintritt in die Wohnstätte eines anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt erzwingt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des in seinen Rechten Verletzten zu verfolgen.

(3) Wer auf die im Abs. 1 geschilderte Weise in ein Haus, eine Wohnstätte, einen abgeschlossenen Raum, der zum öffentlichen Dienst bestimmt ist oder zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes dient, oder in einen unmittelbar zu einem Haus gehörenden umfriedeten Raum eindringt, wobei

1. er gegen eine dort befindliche Person oder Sache Gewalt zu üben beabsichtigt,

2. er oder mit seinem Wissen ein anderer Beteiligter (§ 12) eine Waffe oder ein anderes Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer Person zu überwinden oder zu verhindern, oder

3. das Eindringen mehrerer Personen erzwungen wird,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

### Eigenmächtige Heilbehandlung

§ 110. (1) Wer einen anderen ohne dessen Einwilligung, wenn auch nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft, behandelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Hat der Täter die Einwilligung des Behandelten in der Annahme nicht eingeholt, daß durch den Aufschub der Behandlung das Leben oder die Gesundheit des Behandelten ernstlich gefährdet wäre, so ist er nach Abs. 1 nur zu bestrafen, wenn die vermeintliche Gefahr nicht bestanden

hat und er sich dessen bei Aufwendung der nötigen Sorgfalt (§ 6) hätte bewußt sein können.

(3) Der Täter ist nur auf Verlangen des eigenmächtig Behandelten zu verfolgen.

### Vierter Abschnitt

## Strafbare Handlungen gegen die Ehre

### Üble Nachrede

§ 111. (1) Wer einen anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zeugt oder eines unehrenhaften Verhaltens oder eines gegen die guten Sitten verstößenden Verhaltens beschuldigt, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Behauptung als wahr erwiesen wird. Im Fall des Abs. 1 ist der Täter auch dann nicht zu bestrafen, wenn Umstände erwiesen werden, aus denen sich für den Täter hinreichende Gründe ergeben haben, die Behauptung für wahr zu halten.

### Wahrheitsbeweis und Beweis des guten Glaubens

§ 112. Der Wahrheitsbeweis und der Beweis des guten Glaubens sind nur aufzunehmen, wenn sich der Täter auf die Richtigkeit der Behauptung oder auf seinen guten Glauben beruft. Über Tatsachen des Privat- oder Familienlebens und über strafbare Handlungen, die nur auf Verlangen eines Dritten verfolgt werden, sind der Wahrheitsbeweis und der Beweis des guten Glaubens nicht zuzulassen.

### Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung

§ 113. Wer einem anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise eine strafbare Handlung vorwirft, für die die Strafe schon vollzogen oder wenn auch nur bedingt nachgesehen oder nachgelassen oder für die der Ausspruch der Strafe vorläufig aufgeschoben worden ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

### **Straflosigkeit wegen Ausübung eines Rechtes oder Nötigung durch besondere Umstände**

§ 114. (1) Wird durch eine im § 111 oder im § 113 genannte Handlung eine Rechtspflicht erfüllt oder ein Recht ausgeübt, so ist die Tat gerechtfertigt.

(2) Wer durch besondere Umstände genötigt ist, eine dem § 111 oder dem § 113 entsprechende Behauptung in der Form und auf die Weise vorzubringen, wie es geschieht, ist nicht zu bestrafen, es sei denn, daß die Behauptung unrichtig ist und der Täter sich dessen bei Aufwendung der nötigen Sorgfalt (§ 6) hätte bewußt sein können.

### **Beleidigung**

§ 115. (1) Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper mißhandelt oder mit einer körperlichen Mißhandlung bedroht, ist, wenn er deswegen nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Eine Handlung wird vor mehreren Leuten begangen, wenn sie in Gegenwart von mehr als zwei vom Täter und vom Angegriffenen verschiedenen Personen begangen wird und diese sie wahrnehmen können.

(3) Wer sich nur durch Entrüstung über das Verhalten eines anderen dazu hinreißen läßt, ihn in einer den Umständen nach entschuldbaren Weise zu beschimpfen, zu mißhandeln oder mit Mißhandlungen zu bedrohen, ist entschuldigt, wenn seine Entrüstung, insbesondere auch im Hinblick auf die seit ihrem Anlaß verstrichene Zeit, allgemein begreiflich ist.

### **Öffentliche Beleidigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, des Bundesheeres oder einer Behörde**

§ 116. Handlungen nach dem § 111 oder dem § 115 sind auch strafbar, wenn sie gegen den Nationalrat, den Bundesrat, die Bundesversammlung oder einen Landtag, gegen das Bundesheer, eine selbständige Abteilung des Bundesheeres oder gegen eine Behörde gerichtet sind und öffentlich begangen werden. Die Bestimmungen der §§ 111 Abs. 3, 112 und 114 gelten auch für solche strafbare Handlungen.

### **Berechtigung zur Anklage**

§ 117. (1) Die strafbaren Handlungen gegen die Ehre sind nur auf Verlangen des in seiner Ehre Verletzten zu verfolgen. Sie sind jedoch von Amts wegen zu verfolgen, wenn sie gegen den Bundespräsidenten, gegen den Nationalrat, den Bundesrat, die Bundesversammlung oder einen

Landtag, gegen das Bundesheer, eine selbständige Abteilung des Bundesheeres oder gegen eine Behörde gerichtet sind. Zur Verfolgung ist die Ermächtigung der beleidigten Person, des beleidigten Vertretungskörpers oder der beleidigten Behörde, zur Verfolgung wegen einer Beleidigung des Bundesheeres oder einer selbständigen Abteilung des Bundesheeres die Ermächtigung des Bundesministers für Landesverteidigung einzuholen.

(2) Wird eine strafbare Handlung gegen die Ehre wider einen Beamten oder wider einen Seelsorger einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft während der Ausübung seines Amtes oder Dienstes begangen, so hat der öffentliche Ankläger den Täter mit Ermächtigung des Verletzten und der diesem vorgesetzten Stelle innerhalb der sonst dem Verletzten für das Verlangen nach Verfolgung offenstehenden Frist zu verfolgen. Das gleiche gilt, wenn eine solche Handlung gegen eine der genannten Personen in Beziehung auf eine ihrer Berufshandlungen in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begangen wird, daß sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird. Der Verletzte ist jederzeit berechtigt, sich der Anklage anzuschließen. Verfolgt der öffentliche Ankläger eine solche strafbare Handlung nicht oder tritt er von der Verfolgung zurück, so ist der Verletzte selbst zur Anklage berechtigt. Die Frist zur Erhebung der Anklage beginnt in diesem Fall, sobald der Verletzte durch den öffentlichen Ankläger vom Unterbleiben der Verfolgung oder weiteren Verfolgung verständigt worden ist.

(3) Richtet sich eine der in den §§ 111, 113 und 115 mit Strafe bedrohten Handlungen gegen die Ehre eines Verstorbenen oder Verschollenen, so sind sein Ehegatte, seine Verwandten in gerader Linie und seine Geschwister berechtigt, die Verfolgung zu verlangen.

### **Fünfter Abschnitt**

### **Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufsheimnisse**

#### **Verletzung des Briefheimnisses und Unterdrückung von Briefen**

§ 118. (1) Wer einen nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmten verschlossenen Brief oder ein anderes solches Schriftstück öffnet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, um sich oder einem anderen Unbefugten Kenntnis vom Inhalt eines nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmten Schriftstücks zu verschaffen,

1. ein verschlossenes Behältnis, in dem sich ein solches Schriftstück befindet, öffnet oder

2. ein technisches Mittel anwendet, um seinen Zweck ohne Öffnen des Verschlusses des Schriftstücks oder des Behältnisses (Z. 1) zu erreichen.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Brief oder ein anderes Schriftstück (Abs. 1) vor Kenntnisnahme durch den Empfänger unterschlägt oder sonst unterdrückt.

(4) Der Täter ist nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen. Wird die Tat jedoch von einem Beamten in Ausübung seines Amtes oder unter Ausnützung der ihm durch seine Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit begangen, so hat der öffentliche Ankläger den Täter mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.

#### Verletzung des Fernmeldegeheimnisses

§ 119. (1) Wer in der Absicht, sich oder einem anderen Unbefugten von einer durch eine Fernmeldeanlage übermittelten und nicht für ihn bestimmten Mitteilung Kenntnis zu verschaffen, eine Vorrichtung an einer Fernmeldeanlage anbringt oder sonst empfangsbereit macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Vorrichtung, die an einer Fernmeldeanlage angebracht oder sonst empfangsbereit gemacht worden ist, in der im Abs. 1 bezeichneten Absicht benützt.

(3) Der Täter ist nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen. Wird die Tat jedoch von einem Beamten in Ausübung seines Amtes oder unter Ausnützung der ihm durch seine Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit begangen, so hat der öffentliche Ankläger den Täter mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.

#### Mißbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten

§ 120. (1) Wer ein Tonaufnahmegerät oder ein Abhörgerät benützt, um sich oder einem anderen Unbefugten von einer nicht öffentlichen und nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmten Äußerung eines anderen Kenntnis zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer ohne Einverständnis des Sprechenden die Tonaufnahme einer nicht öffentlichen Äußerung eines anderen einem Dritten, für den sie nicht bestimmt ist, zugänglich macht oder eine solche Aufnahme veröffentlicht.

(3) Der Täter ist nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen.

#### Verletzung von Berufsgeheimnissen

§ 121. (1) Wer ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das den Gesundheitszustand einer Person betrifft und das ihm bei berufsmäßiger Ausübung der Heilkunde, der Krankenpflege, der Geburtshilfe, der Arzneimittellkunde oder Vornahme medizinisch-technischer Untersuchungen oder bei berufsmäßiger Beschäftigung mit Aufgaben der Verwaltung einer Krankenanstalt oder mit Aufgaben der Kranken-, der Unfall-, der Lebens- oder der Sozialversicherung ausschließlich kraft seines Berufes anvertraut worden oder zugänglich geworden ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für die sie in Anspruch genommen worden ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat begeht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Ebenso ist ein von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger zu bestrafen, der ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das ihm ausschließlich kraft seiner Sachverständigentätigkeit anvertraut worden oder zugänglich geworden ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für die sie in Anspruch genommen worden ist.

(4) Den Personen, die eine der in den Abs. 1 und 3 bezeichneten Tätigkeiten ausüben, stehen ihre Hilfskräfte, auch wenn sie nicht berufsmäßig tätig sind, sowie die Personen gleich, die an der Tätigkeit zu Ausbildungszwecken teilnehmen.

(5) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Offenbarung oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist.

(6) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten (Abs. 1 und 3) zu verfolgen.

#### Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses

§ 122. (1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis (Abs. 3) offenbart oder verwertet,

das ihm bei seiner Tätigkeit in Durchführung einer durch Gesetz oder behördlichen Auftrag vorgeschriebenen Aufsicht, Überprüfung oder Erhebung anvertraut oder zugänglich geworden ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat begeht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Unter Abs. 1 fällt nur ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das der Täter kraft Gesetzes zu wahren verpflichtet ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse des von der Aufsicht, Überprüfung oder Erhebung Betroffenen zu verletzen.

(4) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Offenbarung oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist.

(5) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten (Abs. 3) zu verfolgen.

#### **Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses**

§ 123. (1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis mit dem Vorsatz auskundschaftet, es zu verwerten, einem anderen zur Verwertung zu überlassen oder der Öffentlichkeit preiszugeben, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Der Täter ist nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen.

#### **Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslands**

§ 124. (1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis mit dem Vorsatz auskundschaftet, daß es im Ausland verwertet, verwendet oder sonst ausgewertet werde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Daneben, kann auf Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen erkannt werden.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, zu dessen Wahrung er verpflichtet ist, der Verwertung, Verwendung oder sonstigen Auswertung im Ausland preisgibt.

### **Sechster Abschnitt**

#### **Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen**

##### **Sachbeschädigung**

§ 125. Wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

##### **Schwere Sachbeschädigung**

§ 126. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer eine Sachbeschädigung begeht

1. an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft gewidmet ist,

2. an einem Grab, einer anderen Beisetzungsstätte, einem Grabmal oder an einer Totengedenkstätte, die sich in einem Friedhof oder einem der Religionsübung dienenden Raum befindet,

3. an einem öffentlichen Denkmal oder an einem Gegenstand, der unter Denkmalschutz steht,

4. an einer Sache von allgemein anerkanntem wissenschaftlichem, volkskundlichem, künstlerischem oder geschichtlichem Wert, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung oder sonst an einem solchen Ort oder in einem öffentlichen Gebäude befindet,

5. an einer Einrichtung, Anlage oder anderen Sache, die der öffentlichen Sicherheit, der Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen, dem öffentlichen Gesundheitsdienst, der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft oder dem öffentlichen Verkehr dient, oder an einer für diesen Verkehr oder sonst für öffentliche Zwecke bestimmten Fernmeldeanlage,

6. an einem Wehrmittel oder an einer Einrichtung oder Anlage, die ausschließlich oder vorwiegend der Landesverteidigung oder dem Schutz der Zivilbevölkerung gegen Kriegsgefahren dient, und dadurch die Landesverteidigung oder die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres gefährdet, einen den Zweck eines Einsatzes gefährdenden Mangel an Menschen oder Material herbeiführt oder den Schutz der Zivilbevölkerung gefährdet, oder

7. durch die der Täter an der Sache einen 5000 S übersteigenden Schaden herbeiführt.

(2) Wer durch die Tat an der Sache einen 100.000 S übersteigenden Schaden herbeiführt,

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

### Diebstahl

§ 127. (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, wenn er den Diebstahl begeht

1. in Gesellschaft eines oder mehrerer Beteiligten (§ 12),
2. in oder aus Räumlichkeiten oder Transportmitteln einer dem Massenverkehr dienenden Einrichtung an einer beförderten oder zur Beförderung bestimmten Sache oder an einer Sache eines Fahrgastes oder
3. unter Ausnützung einer Gelegenheit, die durch eine ihm aufgetragene Arbeit geschaffen worden ist, zum Nachteil des Auftraggebers oder dessen Angehöriger oder unter Ausnützung einer Gelegenheit, die durch eine von ihm aufgetragene Arbeit geschaffen worden ist, zum Nachteil des Beauftragten oder dessen Angehöriger.

### Schwerer Diebstahl

§ 128. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht

1. während einer Feuersbrunst, einer Überschwemmung oder einer allgemeinen oder doch dem Bestohlenen zugestoßenen Bedrängnis oder unter Ausnützung eines Zustands des Bestohlenen, der ihn hilflos macht,
2. in einem der Religionsübung dienenden Raum oder an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft gewidmet ist,
3. an einer Sache von allgemein anerkanntem wissenschaftlichem, volkskundlichem, künstlerischem oder geschichtlichem Wert, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung oder sonst an einem solchen Ort oder in einem öffentlichen Gebäude befindet, oder
4. an einer Sache, deren Wert 5000 S übersteigt.

(2) Wer eine Sache stiehlt, deren Wert 100.000 S übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

### Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen

§ 129. Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht,

1. indem er in ein Gebäude, in ein Transportmittel, in eine Wohnstätte oder sonst einen abgeschlossenen Raum, der sich in einem Gebäude oder Transportmittel befindet, oder in einen Lagerplatz einbricht, einsteigt oder mit einem nachgemachten oder widerrechtlich erlangten Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt,

2. indem er ein Behältnis aufbricht oder mit einem der in Z. 1 genannten Mittel öffnet,

3. indem er sonst eine Sperrvorrichtung aufbricht oder mit einem der in Z. 1 genannten Mittel öffnet oder

4. bei dem er oder mit seinem Wissen ein anderer Beteiligter (§ 12) eine Waffe oder ein anderes Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer Person zu überwinden oder zu verhindern.

### Gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandendiebstahl

§ 130. Wer einen Diebstahl gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Bandenmitglieds begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wer einen schweren Diebstahl (§ 128) oder einen Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen (§ 129) in der Absicht begeht, sich durch die wiederkehrende Begehung der Tat eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

### Räuberischer Diebstahl

§ 131. Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat betreten, Gewalt gegen eine Person anwendet oder sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) bedroht, um sich oder einem Dritten die weggenommene Sache zu erhalten, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn die Gewaltanwendung jedoch eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) oder den Tod eines Menschen zur Folge hat, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

### Entziehung von Energie

§ 132. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, aus einer Anlage, die der Gewinnung, Umformung, Zuführung oder Speicherung von Energie dient, Energie entzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer Energie entzieht, deren Wert 5000 S übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer Energie im Wert von mehr als

100.000 S entzieht, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

#### Veruntreuung

§ 133. (1) Wer ein Gut, das ihm anvertraut worden ist, sich oder einem Dritten mit dem Vorsatz zueignet, sich oder den Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer ein Gut veruntreut, dessen Wert 5000 S übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer ein Gut im Wert von mehr als 100.000 S veruntreut, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

#### Unterschlagung

§ 134. (1) Wer ein fremdes Gut, das er gefunden hat oder das durch Irrtum oder sonst ohne sein Zutun in seinen Gewahrsam geraten ist, sich oder einem Dritten mit dem Vorsatz zueignet, sich oder den Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer ein fremdes Gut, das er ohne Zueignungsvorsatz in seinen Gewahrsam gebracht hat, unterschlägt.

(3) Wer ein fremdes Gut unterschlägt, dessen Wert 5000 S übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wer ein fremdes Gut im Wert von mehr als 100.000 S unterschlägt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

#### Dauernde Sachentziehung

§ 135. (1) Wer einen anderen dadurch schädigt, daß er eine fremde bewegliche Sache aus dessen Gewahrsam dauernd entzieht, ohne die Sache sich oder einem Dritten zuzueignen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat an einer der im § 126 Abs. 1 Z. 1 bis 6 genannten Sachen oder an einer Sache begeht, deren Wert 5000 S übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wer die Tat an einer Sache begeht, deren Wert 100.000 S übersteigt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

#### Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

§ 136. (1) Wer ein Fahrzeug, das zum Antrieb mit Maschinenkraft eingerichtet ist, ohne Einwilligung des Berechtigten in Gebrauch nimmt,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat begeht, indem er sich die Gewalt über das Fahrzeug durch eine der in den §§ 129 bis 131 geschilderten Handlungen verschafft, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist der Täter zu bestrafen, wenn der durch die Tat verursachte Schaden am Fahrzeug, an der Ladung oder durch den Verbrauch von Betriebsmitteln insgesamt 5000 S übersteigt; wenn jedoch der Schaden 100.000 S übersteigt, ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Berechtigung, über das Fahrzeug zu verfügen, seinem Ehegatten, einem Verwandten in gerader Linie, seinem Bruder oder seiner Schwester oder einem anderen Angehörigen zusteht, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, oder wenn ihm das Fahrzeug von seinem dazu berechtigten Dienstgeber anvertraut war. Eine bloß vorübergehende Berechtigung kommt nicht in Betracht. An einer solchen Tat Beteiligte (§ 12) sind ebenfalls nicht zu bestrafen.

#### Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht

§ 137. Wer unter Verletzung fremden Jagd- oder Fischereirechts dem Wild nachstellt, fischt, Wild oder Fische tötet, verletzt oder sich oder einem Dritten zueignet oder sonst eine Sache, die dem Jagd- oder Fischereirecht eines anderen unterliegt, zerstört, beschädigt oder sich oder einem Dritten zueignet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

#### Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht

§ 138. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat

1. an Wild, an Fischen oder an anderen dem fremden Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Sachen in einem 5000 S übersteigenden Wert,

2. in der Schonzeit oder unter Anwendung von Eisen, von Giftködern, einer elektrischen Fanganlage, eines Sprengstoffs, in einer den Wild- oder Fischbestand gefährdenden Weise oder an Wild unter Anwendung von Schlingen,

3. in Begleitung eines Beteiligten (§ 12) begeht und dabei entweder selbst eine Schusswaffe bei sich führt oder weiß, daß der Beteiligte eine Schusswaffe bei sich führt oder

4. gewerbsmäßig begeht.

### Verfolgungsvoraussetzung

§ 139. Begeht der Täter den Eingriff in fremdes Jagdrecht an einem Ort, wo er die Jagd, oder den Eingriff in fremdes Fischereirecht an einem Ort, wo er die Fischerei in beschränktem Umfang ausüben darf, so ist er wegen der nach den §§ 137 und 138 strafbaren Handlungen nur mit Ermächtigung des Jagd- oder Fischereiberechtigten zu verfolgen.

### Gewaltanwendung eines Wilderer

§ 140. Wer, bei einem Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht auf frischer Tat betreten, Gewalt gegen eine Person anwendet oder sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) bedroht, um sich oder einem Dritten die Beute zu erhalten, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn die Gewaltanwendung jedoch eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) oder den Tod eines Menschen zur Folge hat, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

### Entwendung

§ 141. (1) Wer aus Not, aus Unbesonnenheit oder zur Befriedigung eines Gelüstes eine Sache geringen Wertes einem anderen entzieht oder sich oder einem Dritten zueignet, ist, wenn die Tat sonst als Diebstahl, Entziehung von Energie, Veruntreuung, Unterschlagung, dauernde Sachentziehung oder Eingriff in fremdes Jagdrecht oder Fischereirecht strafbar wäre und es sich nicht um einen der Fälle der §§ 129, 131, 138 Z. 2 und 3 und 140 handelt, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.

(3) Wer die Tat zum Nachteil seines Ehegatten, eines Verwandten in gerader Linie, seines Bruders oder seiner Schwester oder zum Nachteil eines anderen Angehörigen begeht, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, ist nicht zu bestrafen.

(4) Die rechtswidrige Aneignung von Bodenerzeugnissen oder Bodenbestandteilen (wie Baumfrüchte, Waldprodukte, Klaubholz) geringen Wertes ist gerichtlich nicht strafbar.

### Raub

§ 142. (1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einem anderen eine fremde bewegliche Sache mit dem Vorsatz wegnimmt oder abnötigt, durch deren Zueignung sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer einen Raub ohne Anwendung erheblicher Gewalt an einer Sache geringen Wertes begeht, ist, wenn die Tat nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und es sich um keinen schweren Raub (§ 143) handelt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

### Schwerer Raub

§ 143. Wer einen Raub in Gesellschaft eines oder mehrerer Beteiligten (§ 12) oder unter Verwendung einer Waffe verübt, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn durch die ausgeübte Gewalt jemand schwer verletzt wird (§ 84 Abs. 1). Hat die Gewaltanwendung jedoch eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge, ist der Täter mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, hat sie aber den Tod eines Menschen zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

### Erpressung

§ 144. (1) Wer jemanden mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist, wenn er mit dem Vorsatz gehandelt hat, durch das Verhalten des Genötigten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Die Tat ist nicht rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet.

### Schwere Erpressung

§ 145. (1) Wer eine Erpressung begeht, indem er

1. mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht oder

2. den Genötigten oder einen anderen, gegen den sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt,

ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Erpressung

1. gewerbsmäßig begeht oder

2. gegen dieselbe Person längere Zeit hindurch fortsetzt.

(3) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn die Tat einen Selbstmord oder Selbstmordversuch des Genötigten oder eines anderen zur Folge hat, gegen den sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet.

### Betrug

§ 146. Wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, jemanden durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

### Schwerer Betrug

§ 147. (1) Wer einen Betrug begeht, indem er zur Täuschung

1. eine falsche oder verfälschte Urkunde, ein anderes solches Beweismittel oder ein unrichtiges Meßgerät benützt,

2. ein zur Bezeichnung der Grenze oder des Wasserstands bestimmtes Zeichen unrichtig setzt, verrückt, beseitigt oder unkenntlich macht oder

3. sich fälschlich für einen Beamten ausgibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Betrug mit einem 5000 S übersteigenden Schaden begeht.

(3) Wer durch die Tat einen 100.000 S übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

### Gewerbsmäßiger Betrug

§ 148. Wer einen Betrug gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wer jedoch einen schweren Betrug in der Absicht begeht, sich durch dessen wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

### Erschleichung einer Leistung

§ 149. (1) Wer die Beförderung durch eine dem öffentlichen Verkehr dienende Anstalt oder den Zutritt zu einer Aufführung, Ausstellung oder einer anderen Veranstaltung oder zu einer Einrichtung durch Täuschung über Tatsachen erschleicht, ohne das festgesetzte Entgelt zu entrichten, ist, wenn das Entgelt nur gering ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer sich oder einem anderen die nicht in einer Ware bestehende Leistung eines Automaten verschafft, ohne das Entgelt dafür zu entrichten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Ist im Falle des Abs. 2 das Entgelt nur gering, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.

### Notbetrug

§ 150. (1) Wer einen Betrug mit nur geringem Schaden aus Not begeht, ist, wenn es sich nicht um einen der Fälle der §§ 147 und 148 handelt, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.

(3) Wer die Tat zum Nachteil seines Ehegatten, eines Verwandten in gerader Linie, seines Bruders oder seiner Schwester oder zum Nachteil eines anderen Angehörigen, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, begeht, ist nicht zu bestrafen.

### Versicherungsmißbrauch

§ 151. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen eine Versicherungsleistung zu verschaffen,

1. eine gegen Zerstörung, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache zerstört, beschädigt oder beiseite schafft oder

2. sich oder einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt oder verletzen oder schädigen läßt,

ist, wenn die Tat nicht nach den §§ 146, 147 und 148 mit Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer, bevor die Versicherungsleistung erbracht worden ist und bevor eine Behörde (Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, freiwillig von der weiteren Verfolgung seines Vorhabens Abstand nimmt.

(3) Unter einer Behörde im Sinn des Abs. 2 ist eine zur Strafverfolgung berufene Behörde in dieser ihrer Eigenschaft zu verstehen. Ihr stehen zur Strafverfolgung berufene öffentliche Sicherheitsorgane in dieser ihrer Eigenschaft gleich.

**Kreditschädigung**

§ 152. (1) Wer unrichtige Tatsachen behauptet und dadurch den Kredit, den Erwerb oder das berufliche Fortkommen eines anderen schädigt oder gefährdet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Die Freiheits- und die Geldstrafe können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Der Täter ist nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen.

**Untreue**

§ 153. (1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich mißbraucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat einen 5000 S übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen 100.000 S übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

**Geldwucher**

§ 154. (1) Wer die Zwangslage, den Leichtsinns, die Unerfahrenheit oder den Mangel an Urteilsvermögen eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten für eine Leistung, die der Befriedigung eines Geldbedürfnisses dient, insbesondere für die Gewährung oder Vermittlung eines Darlehens oder für die Stundung einer Geldforderung oder die Vermittlung einer solchen Stundung einen Vermögensvorteil versprechen oder gewähren läßt, der in auffallendem Mißverhältnis zum Wert der eigenen Leistung steht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine solche Forderung, die auf ihn übergegangen ist, wucherisch verwertet.

(3) Wer Geldwucher gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Neben der Freiheitsstrafe kann in allen Fällen auf Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen erkannt werden.

**Sachwucher**

§ 155. (1) Wer außer den Fällen des § 154 gewerbsmäßig die Zwangslage, den Leichtsinns, die Unerfahrenheit oder den Mangel an Urteilsvermögen eines anderen dadurch ausbeutet, daß

er sich oder einem Dritten für eine Ware oder eine andere Leistung einen Vermögensvorteil versprechen oder gewähren läßt, der in auffallendem Mißverhältnis zum Wert der eigenen Leistung steht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wenn er jedoch durch die Tat eine größere Zahl von Menschen schwer geschädigt hat, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine solche Forderung, die auf ihn übergegangen ist, gewerbsmäßig wucherisch verwertet.

(3) Neben der Freiheitsstrafe kann in allen Fällen auf Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen erkannt werden.

**Betrügerische Krida**

§ 156. (1) Wer einen Bestandteil seines Vermögens verheimlicht, beiseite schafft, veräußert oder beschädigt, eine nicht bestehende Verbindlichkeit vorschützt oder anerkennt oder sonst sein Vermögen wirklich oder zum Schein verringert und dadurch die Befriedigung seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen vereitelt oder schmälert, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat einen 100.000 S übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

**Schädigung fremder Gläubiger**

§ 157. Ebenso ist zu bestrafen, wer ohne Einverständnis mit dem Schuldner einen Bestandteil des Vermögens des Schuldners verheimlicht, beiseite schafft, veräußert oder beschädigt oder ein nicht bestehendes Recht gegen das Vermögen des Schuldners geltend macht und dadurch die Befriedigung der Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen vereitelt oder schmälert.

**Begünstigung eines Gläubigers**

§ 158. (1) Wer nach Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit einen Gläubiger begünstigt und dadurch die anderen Gläubiger oder wenigstens einen von ihnen benachteiligt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Der Gläubiger, der den Schuldner zur Sicherstellung oder Zahlung einer ihm zustehenden Forderung verleitet oder die Sicherstellung oder Zahlung annimmt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen.

**Fahrlässige Krida**

§ 159. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer als Schuldner mehrerer Gläubiger

1. fahrlässig seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt, insbesondere dadurch, daß er übermäßigen Aufwand treibt, leichtsinnig oder unverhältnismäßig Kredit benutzt oder gewährt, einen Bestandteil seines Vermögens verschleudert oder ein gewagtes Geschäft abschließt, das nicht zum ordnungsgemäßen Betrieb seines Geschäftes gehört oder mit seinen Vermögensverhältnissen in auffallendem Widerspruch steht, oder

2. in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit fahrlässig die Befriedigung seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen vereitelt oder schmälert, insbesondere dadurch, daß er eine neue Schuld eingeht, eine Schuld zahlt, ein Pfand bestellt oder die Geschäftsaufsicht, das Ausgleichsverfahren oder die Eröffnung des Konkurses nicht rechtzeitig beantragt.

(2) Hat der Täter auch seine Geschäftsbücher verfälscht, beiseite geschafft oder vernichtet, so ist er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

#### Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht, im Ausgleichsverfahren oder im Konkursverfahren

§ 160. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ist zu bestrafen:

1. wer eine nicht zu Recht bestehende Forderung oder eine Forderung in einem nicht zu Recht bestehenden Umfang oder Rang geltend macht, um dadurch einen ihm nicht zustehenden Einfluß im Konkurs- oder Ausgleichsverfahren zu erlangen;

2. ein Gläubiger, der für die Ausübung seines Stimmrechts in einem bestimmten Sinn oder für das Unterlassen der Ausübung seines Stimmrechts für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil annimmt oder sich versprechen läßt, und auch wer einem Gläubiger zu diesem Zweck einen Vermögensvorteil gewährt oder verspricht;

3. ein Gläubiger, der für die Zustimmung zu einem Ausgleich im Ausgleichsverfahren oder zu einem Zwangsausgleich ohne Zustimmung der übrigen Gläubiger für sich oder einen Dritten einen Sondervorteil annimmt oder sich versprechen läßt, und auch wer einem Gläubiger zu diesem Zweck einen Sondervorteil gewährt oder verspricht.

(2) Ebenso sind eine zur Geschäftsaufsicht bestellte Person, der Ausgleichsverwalter, ein Mitglied des Beirats im Ausgleichsverfahren, der Masseverwalter und ein Mitglied des Gläubigerausschusses im Konkurs zu bestrafen, die für sich oder einen Dritten zum Nachteil der Gläubiger einen ihnen nicht gebührenden Vermögensvorteil annehmen oder sich versprechen lassen.

#### Gemeinsame Bestimmungen über die Verantwortlichkeit leitender Angestellter

§ 161. (1) Nach den §§ 156, 158, 159 und 162 ist gleich einem Schuldner, nach § 160 gleich einem Gläubiger zu bestrafen, wer eine der dort genannten Handlungen als leitender Angestellter (§ 309) einer juristischen Person oder einer Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit begeht. Ebenso ist nach den genannten Bestimmungen zu bestrafen, wer zwar ohne Einverständnis mit dem Schuldner oder Gläubiger, aber als dessen leitender Angestellter (§ 309) handelt.

(2) Nach § 160 Abs. 2 ist auch zu bestrafen, wer eine der dort genannten Handlungen als leitender Angestellter (§ 309) einer juristischen Person oder einer Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit begeht, der eine der dort bezeichneten Aufgaben übertragen worden ist.

#### Vollstreckungsvereitelung

§ 162. (1) Ein Schuldner, der einen Bestandteil seines Vermögens verheimlicht, beiseite schafft, veräußert oder beschädigt, eine nicht bestehende Verbindlichkeit vorschützt oder anerkennt oder sonst sein Vermögen wirklich oder zum Schein verringert und dadurch die Befriedigung eines Gläubigers durch Zwangsvollstreckung oder in einem anhängigen Zwangsvollstreckungsverfahren vereitelt oder schmälert, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat einen 5000 S übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

#### Vollstreckungsvereitelung zugunsten eines anderen

§ 163. Ebenso ist zu bestrafen, wer ohne Einverständnis mit dem Schuldner einen Bestandteil des Vermögens des Schuldners verheimlicht, beiseite schafft, veräußert oder beschädigt oder ein nicht bestehendes Recht gegen das Vermögen des Schuldners geltend macht und dadurch die Befriedigung eines Gläubigers durch Zwangsvollstreckung oder in einem anhängigen Zwangsvollstreckungsverfahren vereitelt oder schmälert.

#### Hehlerei

§ 164. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer

1. den Täter einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen fremdes Vermögen nach der Tat dabei unterstützt, eine Sache, die dieser durch sie erlangt hat, zu verheimlichen oder zu verhandeln;

2. eine Sache, die ein anderer durch eine mit Strafe bedrohte Handlung gegen fremdes Ver-

mögen erlangt hat, kauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht oder verhandelt;

3. mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, wissentlich den Erlös einer Sache, die ein anderer durch eine mit Strafe bedrohte Handlung gegen fremdes Vermögen erlangt hat, oder eine Sache an sich bringt, die aus dem Erlös einer solchen Sache angeschafft oder für eine solche Sache eingetauscht worden ist.

(2) Wer eine Sache, deren Wert 5000 S übersteigt, oder einen diesen Betrag übersteigenden Erlös (Abs. 1 Z. 3) verhehlt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer eine Sache, deren Wert 100.000 S übersteigt, oder einen diesen Betrag übersteigenden Erlös (Abs. 1 Z. 3) verhehlt und wer die Hehlerei gewerbsmäßig betreibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ebenso ist der Hehler zu bestrafen, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung gegen fremdes Vermögen, aus der die Sache stammt, aus einem anderen Grund als wegen gewerbsmäßiger Begehung mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, die fünf Jahre erreicht oder übersteigt, und dem Hehler die Umstände bekannt sind, die diese Strafdrohung begründen.

#### **Fahrlässiges Ansichbringen, Verheimlichen oder Verhandeln von Sachen**

§ 165. Wer eine der im § 164 Abs. 1 Z. 1 und 2 mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen zu bestrafen.

#### **Begehung im Familienkreis**

§ 166. (1) Wer eine Sachbeschädigung, einen Diebstahl mit Ausnahme der in den §§ 129 Z. 4, 131 genannten Fälle, eine Entziehung von Energie, eine Veruntreuung, eine Unterschlagung, eine dauernde Sachentziehung, einen Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht mit Ausnahme der in den §§ 138 Z. 2 und 3, 140 genannten Fälle, einen Betrug, eine Untreue oder eine Hehlerei zum Nachteil seines Ehegatten, eines Verwandten in gerader Linie, seines Bruders oder seiner Schwester oder zum Nachteil eines anderen Angehörigen begeht, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, wenn die Tat jedoch sonst mit einer Freiheitsstrafe bedroht wäre, die drei Jahre erreicht oder übersteigt, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Ein Vormund, der zum Nachteil seines Mündels handelt, wird jedoch nicht begünstigt.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer sich an der Tat bloß zum Vorteil eines anderen beteiligt (§ 12), der zum Verletzten in einer der genannten Beziehungen steht.

(3) Der Täter ist nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen.

#### **Tätige Reue**

§ 167. (1) Die Strafbarkeit wegen Diebstahls, Entziehung von Energie, Veruntreuung, Unterschlagung, Eingriffs in fremdes Jagd- oder Fischereirecht, Entwendung, Betrugs, Erschleichung einer Leistung, Notbetrugs, Untreue, Wuchers, betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers, fahrlässiger Krida, Vollstreckungsverweigerung, Hehlerei und fahrlässigen Ansichbringens, Verheimlichens oder Verhandeln von Sachen wird durch tätige Reue aufgehoben.

(2) Dem Täter kommt tätige Reue zustatten, wenn er, bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, wengleich auf Andringen des Verletzten, so doch ohne hiezu gezwungen zu sein,

1. den ganzen aus seiner Tat entstandenen Schaden gutmacht oder

2. sich vertraglich verpflichtet, dem Verletzten binnen einer bestimmten Zeit solche Schadensgutmachung zu leisten. In letzterem Fall lebt die Strafbarkeit wieder auf, wenn der Täter seine Verpflichtung nicht einhält.

(3) Der Täter ist auch nicht zu bestrafen, wenn er den ganzen aus seiner Tat entstandenen Schaden im Zug einer Selbstanzeige, die der Behörde (§ 151 Abs. 3) sein Verschulden offenbart, durch Erlag bei dieser Behörde gutmacht.

(4) Der Täter, der sich um die Schadensgutmachung ernstlich bemüht hat, ist auch dann nicht zu bestrafen, wenn ein Dritter in seinem Namen oder wenn ein anderer an der Tat Mitwirkender den ganzen aus der Tat entstandenen Schaden unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen gutmacht.

#### **Glücksspiel**

§ 168. (1) Wer ein Spiel, bei dem Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen oder das ausdrücklich verboten ist, veranstaltet oder eine zur Abhaltung eines solchen Spieles veranstaltete Zusammenkunft fördert, um aus dieser Veranstaltung oder Zusammenkunft sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, daß bloß zu gemeinnützigen Zwecken oder bloß zum Zeitvertreib und um geringe Beträge gespielt wird.

(2) Wer sich gewerbsmäßig an einem solchen Spiel beteiligt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

### Siebenter Abschnitt

## Gemeingefährliche strafbare Handlungen

### Brandstiftung

§ 169. (1) Wer an einer fremden Sache ohne Einwilligung des Eigentümers eine Feuersbrunst verursacht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer an einer eigenen Sache oder an der Sache eines anderen mit dessen Einwilligung eine Feuersbrunst verursacht und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) des anderen oder eines Dritten oder für das Eigentum eines Dritten in großem Ausmaß herbeiführt.

(3) Hat die Tat den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen (§ 84 Abs. 1) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge oder sind durch die Tat viele Menschen in Not versetzt worden, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod einer größeren Zahl von Menschen nach sich gezogen, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

### Fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst

§ 170. (1) Wer eine der im § 169 mit Strafe bedrohten Taten fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Hat die Tat den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen (§ 84 Abs. 1) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge oder sind durch die Tat viele Menschen in Not versetzt worden, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, hat sie aber den Tod einer größeren Zahl von Menschen nach sich gezogen, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

### Vorsätzliche Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen

§ 171. (1) Wer bewirkt, daß durch freierwerbende Kernenergie oder sonst durch ionisierende Strahlen eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) eines anderen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß entsteht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine der im § 169 Abs. 3 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

### Fahrlässige Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen

§ 172. (1) Wer die im § 171 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine der im § 170 Abs. 2 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

### Vorsätzliche Gefährdung durch Sprengmittel

§ 173. (1) Wer einen Sprengstoff als Sprengmittel zur Explosion bringt und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) eines anderen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine der im § 169 Abs. 3 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

### Fahrlässige Gefährdung durch Sprengmittel

§ 174. (1) Wer die im § 173 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine der im § 170 Abs. 2 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

### Vorbereitung eines Verbrechens durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel

§ 175. (1) Wer in der Absicht, sich oder einem anderen die Begehung einer nach § 171 oder § 173 mit Strafe bedrohten, wenn auch noch nicht bestimmten Handlung zu ermöglichen, einen Kernbrennstoff, einen radioaktiven Stoff, einen Sprengstoff, einen Bestandteil eines Sprengstoffs oder eine zur Herstellung oder Benutzung eines dieser Stoffe erforderliche Vorrichtung anfertigt, erwirbt oder besitzt, oder einen solchen Stoff einem anderen überläßt, von dem er weiß (§ 5 Abs. 3), daß er ihn zur Vorbereitung einer der genannten mit Strafe bedrohten Handlungen erwirbt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn er freiwillig, bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, den Gegenstand der Behörde übergibt, es ihr ermöglicht, des Gegenstands habhaft zu werden, oder sonst die Gefahr beseitigt, daß von dem Gegenstand zur Begehung einer nach § 171 oder § 173 mit Strafe bedrohten Handlung Gebrauch gemacht wird.

### Vorsätzliche Gemeingefährdung

§ 176. (1) Wer anders als durch eine der in den §§ 169, 171 und 173 mit Strafe bedrohten

Handlungen eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einer größeren Zahl von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine der im § 169 Abs. 3 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

#### Fahrlässige Gemeingefährdung

§ 177. (1) Wer anders als durch eine der in den §§ 170, 172 und 174 mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einer größeren Zahl von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine der im § 170 Abs. 2 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

#### Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten

§ 178. Wer eine Handlung begeht, die geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen herbeizuführen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wenn die Krankheit ihrer Art nach zu den wenn auch nur beschränkt anzeige- oder meldepflichtigen Krankheiten gehört.

#### Fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten

§ 179. Wer die im § 178 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

#### Vorsätzliche Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft

§ 180. (1) Wer ein Gewässer oder die Luft so verunreinigt, daß dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) eines anderen oder in großem Ausmaß eine Gefahr für Haustiere anderer oder für Tiere, die dem Jagd- oder Fischereirecht anderer unterliegen, herbeigeführt wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen einer bestehenden Rechtsvorschrift ein Gewässer oder die Luft so verunreinigt, daß dadurch eine der im Abs. 1 bezeichneten Gefahren herbeigeführt werden kann.

#### Fahrlässige Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft

§ 181. Wer eine der im § 180 mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

#### Vorsätzliche Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes

§ 182. (1) Wer eine Handlung begeht, die geeignet ist,

1. die Gefahr der Verbreitung einer Seuche unter Haustieren anderer oder unter Tieren herbeizuführen, die dem Jagd- oder Fischereirecht anderer unterliegen, oder

2. sonst für solche Tiere eine Gefahr in großem Ausmaß auf eine andere als die im § 180 bezeichnete Weise herbeizuführen,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Handlung begeht, die geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung eines für die Land- oder Forstwirtschaft gefährlichen Krankheitserregers oder Schädlings herbeizuführen.

#### Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes

§ 183. Wer eine der im § 182 mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

#### Kurpfuscherei

§ 184. Wer, ohne die zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Ausbildung erhalten zu haben, eine Tätigkeit, die den Ärzten vorbehalten ist, in bezug auf eine größere Zahl von Menschen gewerbsmäßig ausübt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

#### Luftpiraterie

§ 185. (1) Wer unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Luftverkehrs mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung gegen eine an Bord des Luftfahrzeuges befindliche Person oder gegen eine Person, die auf den Kurs des Luftfahrzeuges oder auf die Sicherheit an Bord Einfluß nehmen kann, ein Luftfahrzeug in seine Gewalt oder unter seine Kontrolle bringt oder die Herrschaft darüber ausübt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen (§ 84 Abs. 1) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu

fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod einer größeren Zahl von Menschen nach sich gezogen, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

#### Vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt

§ 186. (1) Wer auf solche Weise, daß dadurch die Sicherheit eines Luftfahrzeuges im Flug gefährdet werden kann,

1. gegen eine an Bord des Luftfahrzeuges befindliche Person Gewalt übt oder ihr mit Gewalt droht,

2. das im Einsatz befindliche Luftfahrzeug beschädigt oder

3. Einrichtungen der Luftfahrt zerstört, beschädigt oder in ihrem Betrieb beeinträchtigt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen,

1. wer ein im Einsatz befindliches Luftfahrzeug zerstört oder derart beschädigt, daß es flugunfähig wird, oder

2. wer durch eine wissentlich unrichtige Mitteilung eine Gefahr für die Sicherheit eines Luftfahrzeuges im Flug herbeiführt.

(3) Hat die Tat den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen (§ 84 Abs. 1) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod einer größeren Zahl von Menschen nach sich gezogen, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

#### Hinderung der Bekämpfung einer Gemeingefahr

§ 187. Wer eine Maßnahme, die zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einer größeren Zahl von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß notwendig ist, vereitelt oder erschwert, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

#### Achter Abschnitt

### Strafbare Handlungen gegen den religiösen Frieden und die Ruhe der Toten

#### Herabwürdigung religiöser Lehren

§ 188. Wer öffentlich eine Person oder eine Sache, die den Gegenstand der Verehrung einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft bildet, oder eine Glaubenslehre, einen gesetzlich zulässigen Brauch oder eine gesetzlich zulässige Einrichtung einer solchen Kirche oder

Religionsgesellschaft unter Umständen herabwürdigt oder verspottet, unter denen sein Verhalten geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

#### Störung einer Religionsübung

§ 189. (1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt den gesetzlich zulässigen Gottesdienst oder einzelne solche gottesdienstliche Handlungen einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft hindert oder stört, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer

1. an einem Ort, der der gesetzlich zulässigen Religionsübung einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft gewidmet ist,

2. bei dem gesetzlich zulässigen öffentlichen Gottesdienst oder einzelnen gesetzlich zulässigen öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft oder

3. mit einem dem gesetzlich zulässigen Gottesdienst einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft unmittelbar gewidmeten Gegenstand

auf eine Weise Unfug treibt, die geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

#### Störung der Totenruhe

§ 190. (1) Wer einen Leichnam oder Teile eines Leichnams oder die Asche eines Toten einem Verfügungsberechtigten entzieht oder aus einer Beisetzungs- oder Aufbahrungsstätte wegschafft, ferner wer einen Leichnam mißhandelt oder einen Leichnam, die Asche eines Toten oder eine Beisetzungs-, Aufbahrungs- oder Totengedenkstätte verunehrt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer Schmuck von einer Beisetzungs-, Aufbahrungs- oder Totengedenkstätte entfernt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

#### Störung einer Bestattungsfeier

§ 191. Wer wissentlich eine Bestattungsfeier durch einen Lärm, der geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, oder durch ein anderes solches Verhalten stört, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

## Neunter Abschnitt

**Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie****Mehrfache Ehe**

§ 192. Wer eine neue Ehe schließt, obwohl er verheiratet ist, oder wer mit einer verheirateten Person eine Ehe schließt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

**Ehetäuschung und Ehenötigung**

§ 193. (1) Wer bei Eingehung einer Ehe dem anderen Teil eine Tatsache verschweigt, die die Ehe nichtig macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen durch Täuschung über Tatsachen, derentwegen die Aufhebung der Ehe begehrt werden kann, verleitet, mit ihm die Ehe zu schließen, und wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung dazu nötigt.

(3) Der Täter ist nur dann zu bestrafen, wenn die Ehe wegen der verschwiegenen Tatsache für nichtig erklärt oder wegen der Täuschung, Gewalt oder Drohung aufgehoben worden ist. Auch ist er nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen.

**Ehebruch**

§ 194. (1) Wer seine oder eine fremde Ehe bricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur auf Verlangen des verletzten Ehegatten zu verfolgen. Dieser ist zu einem solchen Verlangen nicht berechtigt, wenn er dem Ehebruch zugestimmt oder ihn absichtlich ermöglicht oder erleichtert hat oder wenn die eheliche Gemeinschaft zur Zeit der Tat seit einem Jahr aufgehoben war. Eine Verzeihung beseitigt das Verfolgungsrecht des Verletzten nur gegenüber dem Beteiligten, dem der Ehebruch verziehen worden ist.

(3) Die Strafe ist gegen den Ehegatten nicht zu vollstrecken, wenn der verletzte Ehegatte erklärt, weiter mit ihm leben zu wollen.

**Entziehung eines Minderjährigen aus der Macht des Erziehungsberechtigten**

§ 195. (1) Wer eine minderjährige Person der Macht des Erziehungsberechtigten entzieht, sie vor ihm verborgen hält, sie verleitet, sich dieser Macht zu entziehen oder sich vor dem Berechtigten verborgen zu halten, oder ihr dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Beziehung auf eine unmündige Person begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist auch zu bestrafen, wer die Tat begeht, um die minderjährige Person zur Unzucht zu mißbrauchen oder der Unzucht zuzuführen.

(4) Der Täter ist nur auf Antrag des Erziehungsberechtigten zu verfolgen. Hat ein an der Tat Beteiligter (§ 12) die minderjährige Person geheiratet, so ist der Täter nur zu bestrafen, wenn die Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist.

(5) Eine minderjährige Person, die einen anderen dazu verleitet, sie der Macht des Erziehungsberechtigten zu entziehen oder ihr Hilfe zu leisten, sich selbst dieser Macht zu entziehen, ist nicht zu bestrafen.

**Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungsmaßnahmen**

§ 196. (1) Wer eine minderjährige Person einer behördlich angeordneten Erziehungsmaßnahme entzieht, sie verleitet, sich einer solchen Maßnahme zu entziehen, oder ihr dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur auf Antrag der Behörde zu verfolgen, die über die Fortsetzung der Erziehungsmaßnahme zu entscheiden hat.

(3) § 195 Abs. 5 gilt entsprechend.

**Verlassen eines Unmündigen**

§ 197. Wer eine unmündige Person, der gegenüber ihm eine Fürsorgepflicht obliegt, verläßt, um sich ihrer zu entledigen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

**Verletzung der Unterhaltspflicht**

§ 198. (1) Wer seine im Familienrecht begründete Unterhaltspflicht gröblich verletzt und dadurch bewirkt, daß der Unterhalt oder die Erziehung des Unterhaltsberechtigten gefährdet wird oder ohne Hilfe von anderer Seite gefährdet wäre, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Seine Unterhaltspflicht verletzt insbesondere auch, wer es unterläßt, einem Erwerb nachzugehen, der ihm die Erfüllung dieser Pflicht ermöglichen würde.

(2) Ist der Täter rückfällig (§ 39) oder hat die Tat die Verwahrlosung oder eine beträchtliche Schädigung der Gesundheit oder der körperlichen oder geistigen Entwicklung des Unterhaltsberechtigten zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, hat die Tat aber den Tod des Unterhaltsberechtigten

zur Folge, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

#### **Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung**

§ 199. Wer die ihm auf Grund eines Gesetzes obliegende Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung einer minderjährigen Person gröblich vernachlässigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, deren Verwahrlosung bewirkt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

#### **Unterschiebung eines Kindes**

§ 200. Wer ein Kind unterschiebt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

### **Zehnter Abschnitt**

## **Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit**

### **Notzucht**

§ 201. (1) Wer eine Person weiblichen Geschlechtes mit Gewalt gegen ihre Person oder durch eine gegen sie gerichtete Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) widerstandsunfähig macht und in diesem Zustand zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der mißbrauchten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

### **Nötigung zum Beischlaf**

§ 202. (1) Wer außer dem Fall der Notzucht eine Person weiblichen Geschlechtes mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zum außerehelichen Beischlaf nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat sie aber den Tod der mißbrauchten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

### **Zwang zur Unzucht**

§ 203. (1) Wer außer dem Fall der Notzucht eine Person mit Gewalt gegen ihre Person oder durch eine gegen sie gerichtete Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89)

widerstandsunfähig macht und in diesem Zustand zur Unzucht mißbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat sie aber den Tod der mißbrauchten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

### **Nötigung zur Unzucht**

§ 204. (1) Wer außer den Fällen der §§ 201 bis 203 eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Unzucht nötigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, hat sie aber den Tod der mißbrauchten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

### **Schändung**

§ 205. (1) Wer eine Person weiblichen Geschlechtes, die sich in einem Zustand befindet, der sie zum Widerstand unfähig macht, oder die wegen einer Geisteskrankheit, wegen Schwachsinn, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer eine Person, die sich in einem Zustand befindet, der sie zum Widerstand unfähig macht, oder die wegen einer Geisteskrankheit, wegen Schwachsinn, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, außer dem Fall des Abs. 1 zur Unzucht mißbraucht oder zu einer unzüchtigen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine unzüchtige Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft zur Folge, so ist der Täter in den Fällen des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, in den Fällen des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Hat die Tat jedoch den Tod der mißbrauchten Person zur Folge, so ist der Täter in den Fällen des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, in den Fällen des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

#### Beischlaf mit Unmündigen

§ 206. (1) Wer mit einer unmündigen Person den außerehelichen Beischlaf unternimmt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

#### Unzucht mit Unmündigen

§ 207. (1) Wer eine unmündige Person auf andere Weise als durch Beischlaf zur Unzucht mißbraucht oder zu einer unzüchtigen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine unzüchtige Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

(3) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als zwei Jahre und ist keine der Folgen des Abs. 2 eingetreten, so ist der Täter nach Abs. 1 nicht zu bestrafen.

#### Sittliche Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher

§ 208. Wer eine Handlung, die geeignet ist, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung unmündiger oder jugendlicher Personen zu gefährden, vor einer unmündigen Person oder einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden jugendlichen Person vornimmt, um dadurch sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, es sei denn, daß nach den Umständen des Falles eine Gefährdung der unmündigen oder jugendlichen Person ausgeschlossen ist.

#### Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Jugendlichen

§ 209. Eine Person männlichen Geschlechtes, die nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit einer jugendlichen Person gleichgeschlechtliche Unzucht treibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

#### Gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht

§ 210. Wer gewerbsmäßig gleichgeschlechtliche Unzucht mit einer Person männlichen Geschlechtes treibt oder sich zu solcher Unzucht anbietet, ist, sofern nicht gleichgeschlechtliche Unzucht mit Jugendlichen (§ 209) vorliegt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

#### Blutschande

§ 211. (1) Wer mit einer Person, die mit ihm in gerader Linie verwandt ist, den Beischlaf vollzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer eine Person, mit der er in absteigender Linie verwandt ist, zum Beischlaf verführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer mit seinem Bruder oder mit seiner Schwester den Beischlaf vollzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

(4) Wer zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist wegen Blutschande nicht zu bestrafen, wenn er zur Tat verführt worden ist.

#### Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses

§ 212. (1) Wer sein minderjähriges Kind, Wahlkind, Stiefkind oder Mündel und wer unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden minderjährigen Person diese zur Unzucht mißbraucht oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine unzüchtige Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer

1. als Arzt einer Krankenanstalt oder Angestellter einer Erziehungsanstalt oder sonst als ein in einer Erziehungsanstalt Beschäftigter eine in der Anstalt betreute Person oder

2. als Beamter eine Person, die seiner amtlichen Obhut anvertraut ist,

unter Ausnützung seiner Stellung dieser Person gegenüber entweder zur Unzucht mißbraucht oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine unzüchtige Handlung an sich selbst vorzunehmen.

**Kuppelei**

§ 213. (1) Wer eine Person, zu der er in einem der im § 212 bezeichneten Verhältnisse steht, unter den dort genannten Voraussetzungen zur Unzucht mit einer anderen Person verleitet oder einer solchen Unzucht zuführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Handelt der Täter, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

**Entgeltliche Förderung fremder Unzucht**

§ 214. Wer eine Person der Unzucht mit einer anderen Person zuführt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

**Förderung gewerbsmäßiger Unzucht**

§ 215. Wer eine Person der gewerbsmäßigen Unzucht zuführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

**Zuhälterei**

§ 216. Wer seinen Unterhalt ganz oder zum Teil aus der gewerbsmäßigen Unzucht einer anderen Person durch deren Ausbeutung zu gewinnen sucht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

**Menschenhandel**

§ 217. (1) Wer eine Person, mag sie auch bereits der gewerbsmäßigen Unzucht ergeben sein, dieser Unzucht in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuführt oder sie hiefür anwirbt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn er die Tat jedoch gewerbsmäßig begeht, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer eine Person (Abs. 1) mit dem Vorsatz, daß sie in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewerbsmäßige Unzucht treibe, durch Täuschung über dieses Vorhaben verleitet oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt, sich in einen anderen Staat zu begeben, oder sie mit Gewalt oder unter Ausnützung ihres Irrtums über dieses Vorhaben in einen anderen Staat befördert, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

**Öffentliche unzüchtige Handlungen**

§ 218. Wer öffentlich und unter Umständen, unter denen sein Verhalten geeignet ist, durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigtes Ärgernis zu erregen, eine unzüchtige Handlung vornimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

**Ankündigung zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs**

§ 219. Wer öffentlich eine Ankündigung erläßt, die bestimmt ist, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen, und die nach ihrem Inhalt geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

**Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechtes oder mit Tieren**

§ 220. Wer in einem Druckwerk, in einem Laufbild oder sonst öffentlich zur gleichgeschlechtlichen Unzucht oder zur Unzucht mit Tieren auffordert oder sie in einer Art gutheißt, die geeignet ist, solche Unzuchtshandlungen nahe-zulegen, ist, sofern er nicht als an der Unzuchtshandlung Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

**Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht**

§ 221. Wer eine Verbindung einer größeren Zahl von Personen gründet, deren wenn auch nicht ausschließlicher Zweck es ist, gleichgeschlechtliche Unzucht zu begünstigen, und die geeignet ist, öffentliches Ärgernis zu erregen, ferner, wer einer solchen Verbindung als Mitglied angehört oder für sie Mitglieder wirbt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

**Elfter Abschnitt****Tierquälerei****Tierquälerei**

§ 222. (1) Wer ein Tier roh mißhandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, im Zusammenhang mit der Beförderung einer größeren Zahl von Tieren diese dadurch, daß er Fütterung oder Tränke unter-

läßt, oder auf andere Weise längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt.

#### Zwölfter Abschnitt

### **Strafbare Handlungen gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen**

#### **Urkundenfälschung**

§ 223. (1) Wer eine falsche Urkunde mit dem Vorsatz herstellt oder eine echte Urkunde mit dem Vorsatz verfälscht, daß sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine falsche oder verfälschte Urkunde im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht.

#### **Fälschung besonders geschützter Urkunden**

§ 224. Wer eine der im § 223 mit Strafe bedrohten Handlungen in Beziehung auf eine inländische öffentliche Urkunde, eine ausländische öffentliche Urkunde, wenn sie durch Gesetz oder zwischenstaatlichen Vertrag inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt ist, eine letztwillige Verfügung oder ein nicht im § 237 genanntes Wertpapier begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

#### **Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen**

§ 225. (1) Wer an einer Sache ein öffentliches Beglaubigungszeichen nachmacht oder verfälscht, einem öffentlichen Beglaubigungszeichen eine andere Sache unterschiebt oder eine mit einem solchen Zeichen versehene Sache wesentlich verändert, ist, wenn er mit dem Vorsatz handelt, daß die Sache im Rechtsverkehr gebraucht werde, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine mit einem nachgemachten oder verfälschten öffentlichen Beglaubigungszeichen versehene, eine einem öffentlichen Beglaubigungszeichen unterschobene oder eine nach der Anbringung eines solchen Zeichens wesentlich veränderte Sache im Rechtsverkehr gebraucht.

(3) Als öffentliches Beglaubigungszeichen gilt jedes Zeichen, das ein Beamter innerhalb seiner Amtsbefugnisse oder eine mit öffentlichem Glauben versehene Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises an einer Sache in der vorgeschriebenen Form angebracht hat, um eine auf die Sache bezügliche Tatsache zu bestätigen.

#### **Tätige Reue**

§ 226. (1) Nach den §§ 223 bis 225 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor die falsche oder verfälschte Urkunde oder die mit dem nachgemachten oder verfälschten öffentlichen Beglaubigungszeichen versehene oder die einem öffentlichen Beglaubigungszeichen unterschobene oder die nach Anbringung eines solchen Zeichens wesentlich veränderte Sache im Rechtsverkehr gebraucht worden ist, durch Vernichtung der Urkunde oder des Beglaubigungszeichens oder auf andere Art die Gefahr beseitigt, daß die Urkunde oder die Sache in der in den §§ 223 bis 225 bezeichneten Weise gebraucht werde.

(2) Besteht die Gefahr eines solchen Gebrauches nicht oder ist sie ohne Zutun des Täters beseitigt worden, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, sie zu beseitigen.

#### **Vorbereitung der Fälschung öffentlicher Urkunden oder Beglaubigungszeichen**

§ 227. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen eine Urkundenfälschung in Beziehung auf eine inländische öffentliche Urkunde oder eine ausländische öffentliche Urkunde, wenn sie durch Gesetz oder zwischenstaatlichen Vertrag inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt ist (§ 224), oder eine Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen (§ 225) zu ermöglichen, ein Mittel oder Werkzeug, das nach seiner besonderen Beschaffenheit ersichtlich zu einem solchen Zweck bestimmt ist, anfertigt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor das Mittel oder Werkzeug zur Begehung einer der dort genannten strafbaren Handlungen gebraucht worden ist, durch dessen Vernichtung oder auf andere Art die Gefahr eines solchen Gebrauches beseitigt. § 226 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### **Mittelbare unrichtige Beurkundung oder Beglaubigung**

§ 228. (1) Wer bewirkt, daß gutgläubig ein Recht, ein Rechtsverhältnis oder eine Tatsache in einer inländischen öffentlichen Urkunde unrichtig beurkundet oder an einer Sache ein unrichtiges öffentliches Beglaubigungszeichen angebracht wird, ist, wenn er mit dem Vorsatz handelt, daß die Urkunde im Rechtsverkehr zum Beweis des Rechtes, des Rechtsverhältnisses oder der Tatsache gebraucht werde oder die Sache im Rechtsverkehr gebraucht werde, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine gutgläubig hergestellte unrichtige inländische öffentliche Urkunde, deren Unrichtigkeit von ihm oder einem Dritten vorsätzlich bewirkt wurde, im Rechtsverkehr zum Beweis des Rechtes, des Rechtsverhältnisses oder der Tatsache gebraucht, oder wer eine Sache, die gutgläubig mit einem unrichtigen öffentlichen Beglaubigungszeichen versehen wurde, dessen unrichtige Anbringung von ihm oder einem Dritten vorsätzlich bewirkt wurde, im Rechtsverkehr gebraucht.

(3) § 226 gilt entsprechend.

#### Urkundenunterdrückung

§ 229. (1) Wer eine Urkunde, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, ist, wenn er mit dem Vorsatz handelt, zu verhindern, daß sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werde, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig die Unterdrückung der Urkunde, bevor diese im Rechtsverkehr gebraucht werden sollte, rückgängig macht oder auf andere Art bewirkt, daß die Tat den Beweis, dem die Urkunde dienen sollte, nicht behindert.

#### Versetzung von Grenzzeichen

§ 230. (1) Wer ein zur Bezeichnung der Grenze oder des Wasserstands bestimmtes Zeichen mit dem Vorsatz, ein Beweismittel für eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu schaffen oder zu unterdrücken, unrichtig setzt, verrückt, beseitigt oder unkenntlich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig das Zeichen, bevor es als Beweismittel herangezogen werden sollte oder herangezogen worden ist, berichtigt oder wiederherstellt oder auf andere Art bewirkt, daß die Tat den Beweis, dem das Zeichen dienen sollte, nicht behindert.

#### Gebrauch fremder Ausweise

§ 231. (1) Wer einen amtlichen Ausweis, der für einen anderen ausgestellt ist, im Rechtsverkehr gebraucht, als wäre er für ihn ausgestellt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem anderen einen amtlichen Ausweis mit dem Vorsatz überläßt, daß er von einem Nichtberechtigten im Rechtsverkehr gebraucht werde, als wäre er für ihn ausgestellt.

(3) Nach Abs. 2 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig den Ausweis, bevor ihn ein Nicht-

berechtigter im Rechtsverkehr gebraucht hat, zurückernimmt oder auf andere Art die Gefahr beseitigt, daß der amtliche Ausweis in der im Abs. 2 bezeichneten Weise gebraucht werde.

### Dreizehnter Abschnitt

## Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren und Wertzeichen

### Geldfälschung

§ 232. (1) Wer Geld mit dem Vorsatz nachmacht oder verfälscht, daß es als echt und unverfälscht in Verkehr gebracht werde, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer solches nachgemachtes oder verfälschtes Geld im Einverständnis mit einem an der Fälschung Beteiligten (§ 12) oder einem Mittelsmann mit dem Vorsatz übernimmt, es als echt und unverfälscht in Verkehr zu bringen.

### Weitergabe nachgemachten oder verfälschten Geldes

§ 233. (1) Wer außer dem im § 232 Abs. 2 genannten Fall nachgemachtes oder verfälschtes Geld

1. mit dem Vorsatz, daß es als echt und unverfälscht ausgegeben werde, von einem anderen übernimmt oder sich auf andere Weise verschafft oder

2. als echt und unverfälscht ausgibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat an nachgemachtem oder verfälschtem Geld im Nennwert von mehr als 100.000 S begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

### Verringerung von Geldmünzen und Weitergabe verringerter Geldmünzen

§ 234. (1) Wer eine Geldmünze mit dem Vorsatz verringert, daß sie als vollwertig ausgegeben werde, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer eine verringerte Geldmünze

1. mit dem Vorsatz, daß sie als vollwertig ausgegeben werde, von einem anderen übernimmt oder sich auf andere Weise verschafft oder

2. als vollwertig ausgibt,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat an verringerten Geld-

münzen begeht, deren Nennwert 100.000 S übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

#### **Ansichbringen, Verheimlichen oder Verhandeln des Münzabfalls**

§ 235. Wer das von einem anderen durch die Verringerung von Geldmünzen (§ 234 Abs. 1) gewonnene Metall kauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht oder verhandelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

#### **Weitergabe von Falschgeld oder verringerten Geldmünzen**

§ 236. (1) Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld oder eine verringerte Geldmünze als echt und unverfälscht oder als vollwertig weitergibt, ist, wenn er oder ein anderer für ihn das Geld oder die Münze gutgläubig als echt und unverfälscht oder als vollwertig empfangen hat, ohne sich dadurch strafbar zu machen, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine der im Abs. 1 genannten Handlungen für einen anderen begeht, der, ohne sich dadurch strafbar zu machen, das Geld oder die Münze gutgläubig als echt und unverfälscht oder als vollwertig empfangen hat.

#### **Fälschung besonders geschützter Wertpapiere**

§ 237. Nach den §§ 232, 233 oder 236 ist auch zu bestrafen, wer eine der dort mit Strafe bedrohten Handlungen in Beziehung auf Staats- oder Banknoten, die nicht gesetzliche Zahlungsmittel sind, Pfandbriefe, Teilschuldverschreibungen, Aktien oder sonstige Anteilscheine, Zins-, Genuß-, Gewinnanteil- oder Erneuerungsscheine begeht, sofern diese Wertpapiere auf Inhaber lauten.

#### **Wertzeichenfälschung**

§ 238. (1) Wer ein amtliches Wertzeichen mit dem Vorsatz nachmacht oder verfälscht, daß es als echt und unverfälscht verwertet werde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer ein solches nachgemachtes oder verfälschtes Wertzeichen

1. mit dem Vorsatz, daß es als echt und unverfälscht verwertet werde, von einem anderen übernimmt oder sich auf andere Weise verschafft oder

2. als echt und unverfälscht verwertet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Als amtliche Wertzeichen gelten auch amtliche Stempelabdrücke, durch die die Entrichtung einer Gebühr oder sonst einer Abgabe bescheinigt wird.

(4) Die Wiederverwendung eines schon verwendeten amtlichen Wertzeichens und die Entfernung des Entwertungsstempels von einem schon verwendeten amtlichen Wertzeichen sind gerichtlich nicht strafbar.

#### **Vorbereitung einer Geld-, Wertpapier- oder Wertzeichenfälschung**

§ 239. Wer mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen die Begehung einer der nach den §§ 232, 234, 237 oder 238 mit Strafe bedrohten Handlungen zu ermöglichen, ein Mittel oder Werkzeug, das nach seiner besonderen Beschaffenheit ersichtlich zu einem solchen Zweck bestimmt ist, anfertigt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

#### **Tätige Reue**

§ 240. (1) Wegen einer der in den §§ 232 bis 234 und 237 bis 239 mit Strafe bedrohten Handlungen ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig

1. seine dort bezeichnete Tätigkeit vor deren Abschluß aufgibt,

2. das nachgemachte oder verfälschte Geld, solche Wertpapiere oder Wertzeichen oder die verringerten Geldmünzen sowie die Fälschungsgeräte (§ 239) vernichtet oder der Behörde (§ 151 Abs. 3) übergibt, soweit er diese Gegenstände noch besitzt, und

3. durch Mitteilung an diese Behörde oder auf andere Art die Gefahr beseitigt, daß infolge seiner Tätigkeit oder der Tätigkeit anderer an dem Unternehmen Beteiligter nachgemachtes oder verfälschtes Geld oder ein solches Wertpapier als echt und unverfälscht oder eine verringerte Geldmünze als vollwertig in Verkehr gebracht oder ausgegeben oder ein nachgemachtes oder verfälschtes Wertzeichen als echt und unverfälscht verwertet wird, solange noch nicht versucht worden ist, einen dieser Erfolge herbeizuführen.

(2) Der Täter ist auch nicht zu bestrafen, wenn die im Abs. 1 bezeichneten Gefahren nicht bestehen oder ohne sein Zutun beseitigt werden, er sich jedoch in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich darum bemüht, sie zu beseitigen.

#### **Geld, Wertpapiere und Wertzeichen des Auslands**

§ 241. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auch für Geld, Wertpapiere und Wertzeichen des Auslands.

## Vierzehnter Abschnitt

**Hochverrat und andere Angriffe gegen den Staat****Hochverrat**

§ 242. (1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung der Republik Österreich oder eines ihrer Bundesländer zu ändern oder ein zur Republik Österreich gehörendes Gebiet abzutrennen, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

(2) Ein Unternehmen im Sinn des Abs. 1 liegt auch schon bei einem Versuch vor.

**Tätige Reue**

§ 243. (1) Der Täter ist wegen Hochverrats nicht zu bestrafen, wenn er freiwillig die Ausführung aufgibt oder diese, falls mehrere an dem Vorhaben beteiligt sind, verhindert oder wenn er freiwillig den Erfolg abwendet.

(2) Der Täter ist auch dann nicht zu bestrafen, wenn die Ausführung oder der Erfolg ohne sein Zutun unterbleibt, er sich jedoch in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, die Ausführung zu verhindern oder den Erfolg abzuwenden.

**Vorbereitung eines Hochverrats**

§ 244. (1) Wer mit einem anderen die gemeinsame Begehung eines Hochverrats verabredet, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Hochverrat in anderer Weise vorbereitet und dadurch die Gefahr eines hochverräterischen Unternehmens herbeiführt oder erheblich vergrößert oder wer einen Hochverrat im Zusammenwirken mit einer ausländischen Macht vorbereitet.

**Tätige Reue**

§ 245. (1) Der Täter ist wegen Vorbereitung eines Hochverrats nicht zu bestrafen, wenn er freiwillig seine Tätigkeit aufgibt oder, falls mehrere an der Vorbereitung beteiligt sind, den Hochverrat verhindert.

(2) § 243 Abs. 2 gilt entsprechend.

**Staatsfeindliche Verbindungen**

§ 246. (1) Wer eine Verbindung gründet, deren wenn auch nicht ausschließlicher Zweck es ist, auf gesetzwidrige Weise die Unabhängigkeit, die in der Verfassung festgelegte Staatsform oder eine verfassungsmäßige Einrichtung

der Republik Österreich oder eines ihrer Bundesländer zu erschüttern, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer sich in einer solchen Verbindung führend betätigt, für sie Mitglieder wirbt oder sie mit Geldmitteln oder sonst in erheblicher Weise unterstützt.

(3) Wer an einer solchen Verbindung sonst teilnimmt oder sie auf eine andere als die im Abs. 2 bezeichnete Weise unterstützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

**Tätige Reue**

§ 247. Nach § 246 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, alles, was ihm von der Verbindung und ihren Plänen bekannt ist, zu einer Zeit, da es noch geheim ist, einer solchen Behörde aufdeckt.

**Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole**

§ 248. (1) Wer auf eine Art, daß die Tat einer breiten Öffentlichkeit bekannt wird, in gehässiger Weise die Republik Österreich oder eines ihrer Bundesländer beschimpft oder verächtlich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer in der im Abs. 1 bezeichneten Art in gehässiger Weise eine aus einem öffentlichen Anlaß oder bei einer allgemein zugänglichen Veranstaltung gezeigte Fahne der Republik Österreich oder eines ihrer Bundesländer, ein von einer österreichischen Behörde angebrachtes Hoheitszeichen, die Bundeshymne oder eine Landeshymne beschimpft, verächtlich macht oder sonst herabwürdigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

## Fünfzehnter Abschnitt

**Angriffe auf oberste Staatsorgane****Gewalt und gefährliche Drohung gegen den Bundespräsidenten**

§ 249. Wer es unternimmt (§ 242 Abs. 2), mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung den Bundespräsidenten abzusetzen oder durch eines dieser Mittel zu nötigen oder zu hindern, seine Befugnisse überhaupt oder in einem bestimmten Sinn auszuüben, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

**Nötigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, einer Regierung, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs oder des Obersten Gerichtshofs**

§ 250. Wer es unternimmt (§ 242 Abs. 2), den Nationalrat, den Bundesrat, die Bundesversammlung, die Bundesregierung, einen Landtag, eine Landesregierung, den Verfassungsgerichtshof, den Verwaltungsgerichtshof oder den Obersten Gerichtshof mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder zu hindern, ihre Befugnisse überhaupt oder in einem bestimmten Sinn auszuüben, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

**Nötigung von Mitgliedern eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, einer Regierung, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs oder des Obersten Gerichtshofs oder des Präsidenten oder Vizepräsidenten des Rechnungshofs**

§ 251. Wer ein Mitglied des Nationalrats, des Bundesrats, der Bundesversammlung, der Bundesregierung, eines Landtags, einer Landesregierung, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs oder des Obersten Gerichtshofs oder den Präsidenten oder Vizepräsidenten des Rechnungshofs mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, seine Befugnisse überhaupt oder in einem bestimmten Sinn auszuüben, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und im Fall einer schweren Nötigung (§ 106) mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Sechzehnter Abschnitt

**Landesverrat**

**Verrat von Staatsgeheimnissen**

§ 252. (1) Wer einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung ein Staatsgeheimnis bekannt oder zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer der Öffentlichkeit ein Staatsgeheimnis bekannt oder zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Betrifft das Staatsgeheimnis verfassungsgefährdende Tatsachen (Abs. 3), so ist der Täter jedoch nur zu bestrafen, wenn er in der Absicht handelt, der Republik Österreich einen Nachteil zuzufügen. Die irrtümliche Annahme verfassungsgefährdender Tatsachen befreit den Täter nicht von Strafe.

(3) Verfassungsgefährdende Tatsachen sind solche, die Bestrebungen offenbaren, in verfassungswidriger Weise den demokratischen, bundesstaatlichen oder rechtsstaatlichen Aufbau der Republik Österreich zu beseitigen, deren dau-

ernde Neutralität aufzuheben oder ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht abzuschaffen oder einzuschränken oder wiederholt gegen ein solches Recht zu verstoßen.

**Preisgabe von Staatsgeheimnissen**

§ 253. (1) Wer zufolge einer ihm im besonderen treffenden rechtlichen Verpflichtung dazu verhalten ist, ein Geheimnis zu wahren, von dem er weiß, daß es ein Staatsgeheimnis ist, und diese Verpflichtung unter Umständen verletzt, unter denen das Geheimnis einer fremden Macht, einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich werden kann, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Betrifft das Staatsgeheimnis verfassungsgefährdende Tatsachen (§ 252 Abs. 3), so ist der Täter jedoch nur zu bestrafen, wenn er in der Absicht handelt, der Republik Österreich einen Nachteil zuzufügen. Die irrtümliche Annahme verfassungsgefährdender Tatsachen befreit den Täter nicht von Strafe.

**Ausspähung von Staatsgeheimnissen**

§ 254. (1) Wer ein Staatsgeheimnis mit dem Vorsatz zurückhält oder sich verschafft, es einer fremden Macht, einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich zu machen und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die Landesverteidigung der Republik Österreich oder für die Beziehungen der Republik Österreich zu einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung herbeizuführen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) § 253 Abs. 2 gilt entsprechend.

**Begriff des Staatsgeheimnisses**

§ 255. Staatsgeheimnisse im Sinn dieses Abschnitts sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, insbesondere Schriften, Zeichnungen, Modelle und Formeln, und Nachrichten darüber, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung geheimgehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die Landesverteidigung der Republik Österreich oder für die Beziehungen der Republik Österreich zu einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung hintanzuhalten.

**Geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs**

§ 256. Wer zum Nachteil der Republik Österreich einen geheimen Nachrichtendienst einrich-

tet oder betreibt oder einen solchen Nachrichtendienst wie immer unterstützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

#### Begünstigung feindlicher Streitkräfte

§ 257. (1) Ein Österreicher, der während eines Krieges oder eines bewaffneten Konfliktes, an denen die Republik Österreich beteiligt ist, in den Dienst der feindlichen Streitkräfte tritt oder gegen die Republik Österreich Waffen trägt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer während eines Krieges oder eines bewaffneten Konfliktes, an denen die Republik Österreich beteiligt ist, oder bei unmittelbar drohender Gefahr eines solchen Krieges oder bewaffneten Konfliktes den feindlichen Streitkräften einen Vorteil verschafft oder dem österreichischen Bundesheer einen Nachteil zufügt. Ausländer sind nach dieser Bestimmung nur zu bestrafen, wenn sie die Tat begehen, während sie sich im Inland befinden.

#### Landesverräterische Fälschung und Vernichtung von Beweisen

§ 258. (1) Wer

1. über ein Rechtsverhältnis zwischen der Republik Österreich oder einem ihrer Bundesländer und einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder

2. über eine Tatsache, die für die Beziehungen zwischen der Republik Österreich oder einem ihrer Bundesländer und einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung von Bedeutung ist,

ein falsches Beweismittel herstellt oder ein echtes verfälscht, vernichtet, beschädigt oder beseitigt und dadurch die Interessen der Republik Österreich oder eines ihrer Bundesländer gefährdet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer von einem solchen falschen oder verfälschten Beweismittel Gebrauch macht und dadurch die Interessen der Republik Österreich oder eines ihrer Bundesländer gefährdet.

#### Siebzehnter Abschnitt

### Strafbare Handlungen gegen das Bundesheer

#### Beteiligung an militärischen strafbaren Handlungen

§ 259. Wer, ohne Soldat zu sein, einen anderen bestimmt, eine ausschließlich im Militärstrafgesetz mit einer drei Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohte Handlung oder eine der in den

§§ 16, 19 und 21 des Militärstrafgesetzes mit Strafe bedrohten Handlungen auszuführen oder sonst zur Ausführung einer solchen Handlung beiträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, wer die Tat aber mit Beziehung auf die im § 18 des Militärstrafgesetzes mit Strafe bedrohte Handlung begeht, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

#### Wehrmittelsabotage

§ 260. Wer ein Wehrmittel oder eine Einrichtung oder Anlage, die ausschließlich oder vorwiegend der Landesverteidigung oder dem Schutz der Zivilbevölkerung gegen Kriegsgefahren dient, oder einen dafür bestimmten Werkstoff entgegen einer übernommenen Verpflichtung nicht oder fehlerhaft herstellt oder liefert und dadurch wesentlich die Landesverteidigung, die Schlagkraft des Bundesheeres oder eines Teiles des Bundesheeres oder den Schutz der Zivilbevölkerung gefährdet, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

#### Achtzehnter Abschnitt

### Strafbare Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen

#### Geltungsbereich

§ 261. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Wahl des Bundespräsidenten, für die Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern und zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, für die allgemeinen und unmittelbaren Wahlen in die mit der Vollziehung betrauten Organe einer Gemeinde sowie für Volksabstimmungen.

(2) Einer Wahl oder Volksabstimmung steht das Unterschreiben eines Wahlvorschlages oder das Verfahren für ein Volksbegehren gleich.

#### Wahlbehinderung

§ 262. (1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, überhaupt oder in einem bestimmten Sinn zu wählen oder zu stimmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, unter den Voraussetzungen des § 106 jedoch mit den dort bezeichneten Strafen zu bestrafen.

(2) Wer einen anderen auf andere Weise als durch Nötigung an der Ausübung seines Wahl- oder Stimmrechts hindert, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

**Täuschung bei einer Wahl oder Volksabstimmung**

§ 263. (1) Wer durch Täuschung über Tatsachen bewirkt oder zu bewirken versucht, daß ein anderer bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen eine ungültige Stimme abgibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer durch Täuschung über einen die Durchführung der Wahl oder Volksabstimmung betreffenden Umstand bewirkt oder zu bewirken versucht, daß ein anderer die Stimmabgabe unterläßt.

**Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl oder Volksabstimmung**

§ 264. (1) Wer öffentlich eine falsche Nachricht über einen Umstand, der geeignet ist, Wahl- oder Stimmberechtigte von der Stimmabgabe abzuhalten oder zur Ausübung des Wahl- oder Stimmrechts in einem bestimmten Sinn zu veranlassen, zu einer Zeit verbreitet, da eine Gegenäußerung nicht mehr wirksam verbreitet werden kann, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer sich dabei einer falschen oder verfälschten Urkunde bedient, um die falsche Nachricht glaubwürdig erscheinen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

**Bestechung bei einer Wahl oder Volksabstimmung**

§ 265. (1) Wer einem Wahl- oder Stimmberechtigten ein Entgelt anbietet, verspricht oder gewährt, damit er in einem bestimmten Sinn oder damit er nicht oder nicht in einem bestimmten Sinn wähle oder stimme, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Ebenso ist ein Wahl- oder Stimmberechtigter zu bestrafen, der dafür, daß er in einem bestimmten Sinn, oder dafür, daß er nicht oder nicht in einem bestimmten Sinn wähle oder stimme, ein Entgelt fordert, annimmt oder sich versprechen läßt.

**Fälschung bei einer Wahl oder Volksabstimmung**

§ 266. (1) Wer, ohne wahl- oder stimmberechtigt zu sein, oder namens eines anderen ohne oder gegen dessen Auftrag oder sonst unzulässigerweise wählt oder stimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer das Ergebnis einer Wahl oder Volksabstimmung fälscht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

**Verhinderung einer Wahl oder Volksabstimmung**

§ 267. Wer mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung eine Wahl, eine Volksabstimmung oder die Feststellung oder Verkündung ihrer Ergebnisse verhindert oder absichtlich stört, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

**Verletzung des Wahl- oder Volksabstimmungsgeheimnisses**

§ 268. Wer einer dem Schutz des Wahl- oder Abstimmungsgeheimnisses dienenden Vorschrift in der Absicht zuwiderhandelt, sich oder einem anderen Kenntnis davon zu verschaffen, wie jemand gewählt oder gestimmt hat, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

**Neunzehnter Abschnitt****Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt****Widerstand gegen die Staatsgewalt**

§ 269. (1) Wer eine Behörde mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt und wer einen Beamten mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung an einer Amtshandlung hindert, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, im Fall einer schweren Nötigung (§ 106) jedoch mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Behörde mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt oder einen Beamten mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Amtshandlung nötigt.

(3) Als Amtshandlung im Sinn der Abs. 1 und 2 gilt nur eine Handlung, durch die der Beamte als Organ der Hoheitsverwaltung oder der Gerichtsbarkeit eine Befehls- oder Zwangsgewalt ausübt.

(4) Der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn die Behörde oder der Beamte zu der Amtshandlung ihrer Art nach nicht berechtigt ist oder die Amtshandlung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößt.

**Tätlicher Angriff auf einen Beamten**

§ 270. (1) Wer einen Beamten während einer Amtshandlung (§ 269 Abs. 3) tätlich angreift, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) § 269 Abs. 4 gilt entsprechend.

**Verstrickungsbruch**

§ 271. (1) Wer eine Sache, die behördlich gepfändet oder in Beschlag genommen worden ist, zerstört, beschädigt, verunstaltet, unbrauchbar macht oder ganz oder zum Teil der Verstrickung entzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) § 269 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, die der Verstrickung entzogene Sache zurückstellt.

**Siegelbruch**

§ 272. (1) Wer ein Siegel beschädigt oder ablöst, das ein Beamter in Ausübung seines Amtes angelegt hat, um eine Sache unter Verschluss oder in Beschlag zu nehmen oder zu bezeichnen, und wer einen durch ein solches Siegel bewirkten Verschluss ganz oder zum Teil unwirksam macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) § 269 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, bewirkt, daß die Sache ohne wesentliche Beeinträchtigung des Zweckes wieder unter Verschluss oder in Beschlag genommen wird.

**Verletzung behördlicher Bekanntmachungen**

§ 273. (1) Wer ein Schriftstück, von dem er weiß (§ 5 Abs. 3), daß es von einer Behörde zur Bekanntmachung öffentlich angeschlagen oder ausgelegt worden ist, zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder den Inhalt des Schriftstücks ganz oder zum Teil unkenntlich macht und dadurch den Zweck der Bekanntmachung dieses Schriftstücks vereitelt oder beeinträchtigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) § 269 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, bewirkt, daß der Zweck der Bekanntmachung ohne wesentliche Beeinträchtigung erreicht wird.

**Zwanzigster Abschnitt****Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden****Landfriedensbruch**

§ 274. (1) Wer wissentlich an einer Zusammenrottung einer Menschenmenge teilnimmt, die darauf abzielt, daß unter ihrem Einfluß ein

Mord (§ 75), ein Totschlag (§ 76), eine Körperverletzung (§§ 83 bis 87) oder eine schwere Sachbeschädigung (§ 126) begangen werde, ist, wenn es zu einer solchen Gewalttat gekommen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer an der Zusammenrottung führend teilnimmt oder als Teilnehmer eine der im Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen ausführt oder zu ihrer Ausführung beigetragen hat (§ 12), ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer sich freiwillig aus der Zusammenrottung zurückzieht oder ernstlich zurückzuziehen sucht, bevor sie zu einer Gewaltanwendung geführt hat, es sei denn, daß er an der Zusammenrottung führend teilgenommen hat.

**Landzwang**

§ 275. Wer die Bevölkerung oder einen großen Personenkreis durch eine Drohung mit einem Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen in Furcht und Unruhe versetzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

**Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte**

§ 276. Wer ein Gerücht, von dem er weiß (§ 5 Abs. 3), daß es falsch ist, und das geeignet ist, einen großen Personenkreis zu beunruhigen und dadurch die öffentliche Ordnung zu gefährden, absichtlich verbreitet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

**Verbrecherisches Komplott**

§ 277. (1) Wer mit einem anderen die gemeinsame Ausführung eines Mordes (§ 75), einer erpresserischen Entführung (§ 102), einer Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103), eines Sklavenhandels (§ 104), eines Raubes (§ 142), einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung nach den §§ 169, 171, 173, 176, 185 oder 186 oder eines Menschenhandels (§ 217) verabredet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig durch eine Mitteilung an die Behörde (§ 151 Abs. 3) oder an den Bedrohten oder auf andere Art die beabsichtigte strafbare Handlung verhindert. Unterbleibt die strafbare Handlung ohne Zutun des Täters, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, die strafbare Handlung zu verhindern.

**Bandenbildung**

§ 278. (1) Wer sich mit zwei oder mehreren anderen mit dem Vorsatz verbindet, daß von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Ver-

bindung fortgesetzt Morde (§ 75) oder andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, erpresserische Entführungen (§ 102), Überlieferungen an eine ausländische Macht (§ 103), Sklavenhandel (§ 104), Raubüberfälle (§ 142), Erpressungen (§ 144), gemeingefährliche strafbare Handlungen nach den §§ 169, 171, 173, 176, 185 oder 186 oder Menschenhandel (§ 217), strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren und Wertzeichen (§§ 232 bis 239) oder nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Betrügereien ausgeführt werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Verbindung zu keiner strafbaren Handlung der geplanten Art geführt, so ist kein Mitglied dieser Verbindung zu bestrafen, wenn sich die Verbindung freiwillig auflöst oder sich sonst aus ihrem Verhalten ergibt, daß sie ihr Vorhaben freiwillig aufgegeben hat. Ferner ist wegen Bandenbildung nicht zu bestrafen, wer freiwillig von der Verbindung zurücktritt, bevor eine Tat der geplanten Art ausgeführt oder versucht worden ist; wer an der Verbindung führend teilgenommen hat, jedoch nur dann, wenn er freiwillig durch Mitteilung an die Behörde (§ 151 Abs. 3) oder auf andere Art bewirkt, daß die aus der Verbindung entstandene Gefahr beseitigt wird.

#### Bewaffnete Verbindungen

§ 279. (1) Wer unbefugt eine bewaffnete oder zur Bewaffnung bestimmte Verbindung aufstellt oder eine bestehende Verbindung bewaffnet, sich in dieser Verbindung führend betätigt, für sie Mitglieder wirbt, aushebt oder militärisch oder sonst zum Kampf ausbildet oder die Verbindung mit Kampfmitteln, Verkehrsmitteln oder Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung ausrustet oder mit Geldmitteln oder sonst in erheblicher Weise unterstützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, alles, was ihm von der Verbindung und ihren Plänen bekannt ist, zu einer Zeit, da es noch geheim ist, einer solchen Behörde aufdeckt.

#### Ansammeln von Kampfmitteln

§ 280. (1) Wer einen Vorrat von Waffen, Schießbedarf oder anderen Kampfmitteln ansammelt, bereithält oder verteilt, der nach Art und Umfang geeignet ist, eine größere Zahl von Menschen zum Kampf auszurüsten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3)

von seinem Verschulden erfahren hat, die angesammelten oder bereitgehaltenen Kampfmittel auf Dauer unbrauchbar macht, einer solchen Behörde übergibt oder es ihr ermöglicht, der verteilten Kampfmittel habhaft zu werden.

#### Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze

§ 281. Wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, daß es einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, zum allgemeinen Ungehorsam gegen ein Gesetz auffordert, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

#### Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen

§ 282. (1) Wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, daß es einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, zu einer mit Strafe bedrohten Handlung auffordert, ist, wenn er nicht als an dieser Handlung Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer auf die im Abs. 1 bezeichnete Weise eine vorsätzlich begangene, mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohte Handlung in einer Art gutheißt, die geeignet ist, das allgemeine Rechtsempfinden zu empören oder zur Begehung einer solchen Handlung aufzureizen.

#### Verhetzung

§ 283. (1) Wer öffentlich auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, zu einer feindseligen Handlung gegen eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft oder gegen eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, zu einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe auffordert oder aufreizt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich in einer die Menschenwürde verletzenden Weise gegen eine der im Abs. 1 bezeichneten Gruppen hetzt, sie beschimpft oder verächtlich zu machen sucht.

#### Sprengung einer Versammlung

§ 284. Wer eine Versammlung, einen Aufmarsch oder eine ähnliche Kundgebung, die nicht verboten sind, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt verhindert oder sprengt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

**Verhinderung oder Störung einer Versammlung**

§ 285. Wer eine nicht verbotene Versammlung dadurch verhindert oder erheblich stört, daß er

1. den Versammlungsraum unzugänglich macht,
2. eine zur Teilnahme berechtigte Person am Zutritt hindert oder ihr den Zutritt erschwert oder ihr die Teilnahme an der Versammlung durch schwere Belästigungen unmöglich macht oder erschwert,
3. in die Versammlung unbefugt eindringt oder
4. eine zur Leitung oder Aufrechterhaltung der Ordnung berufene Person verdrängt oder sich einer ihrer auf den Verlauf der Versammlung bezüglichen Anordnungen tätlich widersetzt,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

**Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung**

§ 286. (1) Wer es mit dem Vorsatz, daß vorsätzlich eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen werde, unterläßt, ihre unmittelbar bevorstehende oder schon begonnene Ausführung zu verhindern oder in den Fällen, in denen eine Benachrichtigung die Verhinderung ermöglicht, der Behörde (§ 151 Abs. 3) oder dem Bedrohten mitzuteilen, ist, wenn die strafbare Handlung zumindest versucht worden und mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die nicht verhinderte Tat androht.

(2) Der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn er

1. die Verhinderung oder Benachrichtigung nicht leicht und ohne sich oder einen Angehörigen der Gefahr eines beträchtlichen Nachteils auszusetzen, bewirken konnte,
2. von der mit Strafe bedrohten Handlung ausschließlich durch eine Mitteilung Kenntnis erhalten hat, die ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist oder
3. durch die Verhinderung oder Benachrichtigung eine andere rechtlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht verletzen würde und die aus der Verletzung dieser Pflicht drohenden Folgen schwerer gewogen hätten als die nachteiligen Folgen aus der Unterlassung der Verhinderung oder Bekanntmachung.

**Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung**

§ 287. (1) Wer sich, wenn auch nur fahrlässig, durch den Genuß von Alkohol oder den Ge-

brauch eines anderen berauschenden Mittels in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt, ist, wenn er im Rausch eine Handlung begeht, die ihm außer diesem Zustand als Verbrechen oder Vergehen zugerechnet würde, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die im Rausch begangene Tat androht.

(2) Der Täter ist nur auf Verlangen, auf Antrag oder mit Ermächtigung zu verfolgen, wenn die im Rausch begangene mit Strafe bedrohte Handlung nur auf Verlangen, auf Antrag oder mit Ermächtigung zu verfolgen ist.

**Einundzwanzigster Abschnitt****Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege****Falsche Beweisaussage vor Gericht**

§ 288. (1) Wer vor Gericht als Zeuge oder, soweit er nicht zugleich Partei ist, als Auskunftsperson bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache falsch aussagt oder als Sachverständiger einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten erstattet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer vor Gericht eine falsche Beweisaussage (Abs. 1) unter Eid ablegt oder mit einem Eid bekräftigt oder sonst einen in den Gesetzen vorgesehenen Eid vor Gericht falsch schwört, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Einem Eid steht die Berufung auf einen früher abgelegten Eid und bei Personen, die von der Pflicht zur Eidesleistung befreit sind, die anstelle des Eides vorgegebene Beteuerung gleich.

(3) Nach den Abs. 1 und 2 ist auch zu bestrafen, wer eine der dort genannten Handlungen im Verfahren vor einem nach Art. 53 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 eingesetzten Ausschuss oder einer Disziplinarbehörde des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde begeht.

**Falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde**

§ 289. Wer vor einer Verwaltungsbehörde als Zeuge bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache falsch aussagt oder als Sachverständiger einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten erstattet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

**Aussagenotstand**

§ 290. (1) Wer eine falsche Beweisaussage (§§ 288, 289) ablegt, um von sich oder einem Angehörigen Schande oder die Gefahr straf-

gerichtlicher Verfolgung oder eines unmittelbaren und bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteils abzuwenden, ist nicht zu bestrafen, wenn er von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit war oder hätte befreit werden können und wenn er

1. nicht wußte, daß dies der Fall war,
2. den Befreiungsgrund nicht geoffenbart hat, um die schon aus der Offenbarung drohenden Folgen der bezeichneten Art abzuwenden, oder
3. zur Ablegung der Aussage zu Unrecht verhalten worden ist.

(2) Die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.

(3) Der Täter ist jedoch auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 zu bestrafen, wenn es ihm insbesondere im Hinblick auf den aus der falschen Aussage einem anderen drohenden Nachteil dennoch zuzumuten ist, wahrheitsgemäß auszusagen.

#### **Tätige Reue**

§ 291. Wegen einer nach den §§ 288 oder 289 mit Strafe bedrohten Handlung ist der Täter nicht zu bestrafen, wenn er die unwahre Erklärung vor Beendigung seiner Vernehmung richtigstellt.

#### **Herbeiführung einer unrichtigen Beweisaussage**

§ 292. (1) Wer einen anderen durch Täuschung über Tatsachen dazu verleitet, gutgläubig eine unrichtige Beweisaussage vor Gericht abzulegen (§ 288), ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer auf die im Abs. 1 bezeichnete Weise bewirkt, daß jemand gutgläubig eine unrichtige Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde ablegt (§ 289), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

#### **Fälschung eines Beweismittels**

§ 293. (1) Wer ein falsches Beweismittel herstellt oder ein echtes Beweismittel verfälscht, ist, wenn er mit dem Vorsatz handelt, daß das Beweismittel in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren gebraucht werde, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, wenn die Tat nicht nach den §§ 223, 224, 225 oder 230 mit Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer ein falsches oder verfälschtes Beweismittel in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren gebraucht.

#### **Tätige Reue**

§ 294. (1) Wegen Fälschung eines Beweismittels (§ 293) ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig den Gebrauch des falschen oder verfälschten Beweismittels im Verfahren unterläßt oder verhindert oder die zur Irreführung geeignete Veränderung am Beweismittel vor dessen Verwendung im Verfahren beseitigt.

(2) Besteht die Gefahr eines solchen Gebrauches nicht oder ist sie ohne Zutun des Täters beseitigt worden, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, sie zu beseitigen.

#### **Unterdrückung eines Beweismittels**

§ 295. Wer ein Beweismittel, das zur Verwendung in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren bestimmt ist und über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, ist, wenn er mit dem Vorsatz handelt, zu verhindern, daß das Beweismittel im Verfahren gebraucht werde, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, wenn die Tat nicht nach den §§ 229 oder 230 mit Strafe bedroht ist.

#### **Tätige Reue**

§ 296. Wegen Unterdrückung eines Beweismittels (§ 295) ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig das Beweismittel dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde zu einer Zeit vorlegt, da es bei der zu treffenden Entscheidung oder Verfügung noch berücksichtigt werden kann.

#### **Verleumdung**

§ 297. (1) Wer einen anderen dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung aussetzt, daß er ihn einer von Amts wegen zu verfolgenden mit Strafe bedrohten Handlung oder der Verletzung einer Amts- oder Standespflicht falsch verdächtigt, ist, wenn er weiß (§ 5 Abs. 3), daß die Verdächtigung falsch ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, wenn die fälschlich angelastete Handlung aber mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig die Gefahr einer behördlichen Verfolgung beseitigt, bevor eine Behörde etwas zur Verfolgung des Verdächtigten unternommen hat.

#### **Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung**

§ 298. (1) Wer einer Behörde (§ 151 Abs. 3) oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Beamten die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung wissentlich vor-

täuscht, ist, wenn er nicht nach dem § 297 Abs. 1 mit Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig bewirkt, daß die Tat keine behördliche Ermittlung zur Folge hat.

#### Begünstigung

§ 299. (1) Wer einen anderen, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, der Verfolgung oder der Vollstreckung der Strafe oder vorbeugenden Maßnahme absichtlich ganz oder zum Teil entzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer einen anderen dazu verleitet, ihn zu begünstigen, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen.

(3) Nach Abs. 1 ist ferner nicht zu bestrafen, wer die Tat in der Absicht begeht, einen Angehörigen zu begünstigen oder zu verhindern, daß er selbst wegen Beteiligung an der strafbaren Handlung, derentwegen der Begünstigte verfolgt wird oder eine Strafe oder vorbeugende Maßnahme an ihm vollstreckt werden soll, bestraft oder einer vorbeugenden Maßnahme unterworfen werde.

(4) Wer eine der im Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen begeht, um von sich oder einem Angehörigen Schande oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines unmittelbaren und bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteils abzuwenden, ist nicht zu bestrafen, wenn die Folgen, die durch die Tat abgewendet werden sollten, auch unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit des Begünstigten und der Schwere der Tat, die der Begünstigte begangen hat oder derentwegen er verurteilt worden ist, schwerer gewogen hätten als die nachteiligen Folgen, die aus der Tat entstanden sind oder hätten entstehen können.

#### Befreiung von Gefangenen

§ 300. (1) Wer einen Gefangenen, der auf Grund einer Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgehalten wird, befreit, zum Entweichen verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, ist, sofern der Täter nicht nach den §§ 196 oder 299 mit Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ein Gefangener, der einen anderen dazu verleitet, ihn zu befreien oder beim Entweichen zu unterstützen, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen.

#### Verbotene Veröffentlichung

§ 301. (1) Wer einem gesetzlichen Verbot zuwider eine Mitteilung über den Inhalt einer Verhandlung vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, in der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise veröffentlicht, daß die Mitteilung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer auf eine im Abs. 1 bezeichnete Weise eine Mitteilung über die Beratung in einem Verfahren vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, über eine solche Abstimmung oder deren Ergebnis veröffentlicht und wer die ihm in einem solchen Verfahren auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde auferlegte Pflicht zur Geheimhaltung verletzt.

#### Zweiundzwanzigster Abschnitt

### Strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen

#### Mißbrauch der Amtsgewalt

§ 302. (1) Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich mißbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat bei der Führung eines Amtsgeschäfts mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

#### Fahrlässige Verletzung der Freiheit der Person oder des Hausrechts

§ 303. Ein Beamter, der fahrlässig durch eine gesetzwidrige Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch eine gesetzwidrige Hausdurchsuchung einen anderen an seinen Rechten schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

#### Geschenkannahme durch Beamte

§ 304. (1) Ein Beamter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes von einem anderen, für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil fordert,

annimmt oder sich versprechen läßt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ein Beamter, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(3) Wer lediglich einen geringfügigen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, ist nach Abs. 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, daß die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

#### **Geschenkannahme leitender Angestellter eines Unternehmens**

§ 305. (1) Wer für die Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung, die er als leitender Angestellter eines Unternehmens vornehmen kann, von einem anderen einen Vermögensvorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, ist jedoch sein Vorsatz auf eine pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung der Rechtshandlung gerichtet, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer lediglich einen geringfügigen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, daß die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

(3) Erfolgt die Vornahme oder Unterlassung der Rechtshandlung pflichtgemäß und entspricht das Fordern, Annehmen oder Sichversprechenlassen der Übung des redlichen Geschäftsverkehrs, so ist der Täter nach Abs. 1 nicht zu bestrafen.

(4) Als Unternehmen im Sinn des Abs. 1 gilt jedes Unternehmen, das eine oder mehrere Gebietskörperschaften selbst betreiben oder an dem eine oder mehrere Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar zu mehr als der Hälfte beteiligt sind.

#### **Geschenkannahme durch Sachverständige**

§ 306. Die Strafdrohung des § 305 Abs. 1 gilt auch für einen von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellten Sachverständigen, der für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt.

#### **Verleitung zu Pflichtwidrigkeiten**

§ 307. Wer

1. einem Beamten, damit er pflichtwidrig ein Amtsgeschäft vornehme oder unterlasse, oder

2. einem leitenden Angestellten eines Unternehmens (§ 305 Abs. 4), damit er eine Rechtshandlung, die er in dieser Eigenschaft vornehmen kann, pflichtwidrig vornehme oder unterlasse, für ihn oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

#### **Verbotene Intervention**

§ 308. (1) Wer wissentlich unmittelbar oder mittelbar darauf Einfluß nimmt, daß ein Beamter, ein leitender Angestellter eines Unternehmens (§ 305 Abs. 4) oder ein Mitglied eines allgemeinen Vertretungskörpers eine in seinen Aufgabenbereich fallende Dienstverrichtung oder Rechtshandlung parteilich vornehme oder unterlasse, und für diese Einflußnahme für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer lediglich einen geringfügigen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, daß die Tat gewerbsmäßig begangen wird. Eine Bestrafung nach Abs. 1 erfolgt unbeschadet einer Bestrafung nach den Bestimmungen über die Winkelschreiberei.

(3) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer im Rahmen seiner Befugnisse zu entgeltlicher Vertretung handelt.

#### **Leitende Angestellte**

§ 309. Unter leitenden Angestellten im Sinn der §§ 305, 307 und 308 sind leitende Angestellte eines Unternehmens, auf dessen Geschäftsführung ihnen ein maßgeblicher Einfluß zusteht, zu verstehen. Ihnen stehen Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats und Prokuristen gleich.

#### **Verletzung des Amtsgeheimnisses**

§ 310. (1) Ein Beamter oder ehemaliger Beamter, der ein ihm ausschließlich kraft seines Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart oder verwertet, dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Offenbart der Täter ein Amtsgeheimnis, das verfassungsgefährdende Tatsachen (§ 252 Abs. 3) betrifft, so ist er nach Abs. 1 nur zu bestrafen, wenn er in der Absicht handelt, private Interessen zu verletzen oder der Republik Österreich einen Nachteil zuzufügen. Die irrtümliche Annahme verfassungsgefährdender Tatsachen befreit den Täter nicht von Strafe.

**Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt**

§ 311. Ein Beamter, der in einer öffentlichen Urkunde, deren Ausstellung in den Bereich seines Amtes fällt, ein Recht, ein Rechtsverhältnis oder eine Tatsache fälschlich beurkundet oder der an einer Sache ein öffentliches Beglaubigungszeichen, dessen Anbringung in den Bereich seines Amtes fällt, fälschlich anbringt, ist, wenn er mit dem Vorsatz handelt, daß die Urkunde im Rechtsverkehr zum Beweis des Rechtes, des Rechtsverhältnisses oder der Tatsache gebraucht oder die Sache im Rechtsverkehr gebraucht werde, wenn die Tat nicht nach § 302 mit Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

**Qualen oder Vernachlässigen eines Gefangenen**

§ 312. (1) Ein Beamter, der einem Gefangenen oder einem sonst auf behördliche Anordnung Verwahrten, der seiner Gewalt unterworfen ist oder zu dem er dienstlich Zugang hat, körperliche oder seelische Qualen zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist ein Beamter zu bestrafen, der seine Verpflichtung zur Fürsorge oder Obhut einem solchen Menschen gegenüber gröblich vernachlässigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, dessen Gesundheit oder dessen körperliche oder geistige Entwicklung beträchtlich schädigt.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, hat sie eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, hat sie den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

**Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer  
Amtsstellung**

§ 313. Wird eine auch sonst mit Strafe bedrohte vorsätzliche Handlung von einem Beamten unter Ausnützung der ihm durch seine Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit begangen, so kann bei ihm das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden. Doch darf die zeitliche Freiheitsstrafe die Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten.

Dreiundzwanzigster Abschnitt

**Amtsanmaßung und Erschleichung eines  
Amtes****Amtsanmaßung**

§ 314. Wer sich die Ausübung eines öffentlichen Amtes anmaßt oder, ohne dazu befugt

zu sein, eine Handlung vornimmt, die nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

**Erschleichung eines Amtes**

§ 315. Wer wissentlich eine zur Übertragung eines öffentlichen Amtes berufene Stelle über eine Tatsache täuscht, die nach einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung die Übertragung eines bestimmten öffentlichen Amtes ausschließen würde, und dadurch bewirkt, daß ihm dieses Amt übertragen wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Vierundzwanzigster Abschnitt

**Störung der Beziehungen zum Ausland****Hochverräterische Angriffe gegen einen fremden  
Staat**

§ 316. (1) Wer es im Inland unternimmt (§ 242 Abs. 2), mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung eines fremden Staates zu ändern oder ein zu einem fremden Staat gehörendes Gebiet abzutrennen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) § 243 gilt entsprechend.

**Herabwürdigung fremder Symbole**

§ 317. Wer auf eine Art, daß die Tat einer breiten Öffentlichkeit bekannt wird, in gehässiger Weise eine Fahne oder ein Hoheitszeichen eines fremden Staates oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung, die von einer inländischen Behörde oder von einer Vertretung des fremden Staates oder der zwischenstaatlichen Einrichtung nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen angebracht worden ist, oder die bei einem öffentlichen Anlaß vorgetragene Hymne eines fremden Staates beschimpft, verächtlich macht oder sonst herabwürdigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

**Voraussetzungen der Bestrafung**

§ 318. (1) Der Täter ist in den Fällen der §§ 316 und 317 nur auf Antrag der Bundesregierung zu verfolgen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 316 und 317 sind nur anzuwenden, wenn die Republik Österreich zu dem verletzten Staat diplomatische Beziehungen unterhält und die Gegenseitigkeit nach Mitteilung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten verbürgt ist.

(3) Wegen der im § 317 mit Strafe bedrohten Handlungen gegen eine zwischenstaatliche Einrichtung ist der Täter nur zu bestrafen, wenn die Republik Österreich dieser Einrichtung angehört.

#### Militärischer Nachrichtendienst für einen fremden Staat

§ 319. Wer im Inland für eine fremde Macht oder eine über- oder zwischenstaatliche Einrichtung einen militärischen Nachrichtendienst einrichtet oder betreibt oder einen solchen Nachrichtendienst wie immer unterstützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

#### Neutralitätsgefährdung

§ 320. Wer wissentlich im Inland während eines Krieges oder eines bewaffneten Konfliktes, an denen die Republik Österreich nicht beteiligt ist, oder bei unmittelbar drohender Gefahr eines solchen Krieges oder Konfliktes für eine der Parteien

1. eine militärische Formation oder ein Wasser-, ein Land- oder ein Luftfahrzeug einer der Parteien zur Teilnahme an den kriegerischen Unternehmungen ausrüstet oder bewaffnet,

2. ein Freiwilligenkorps bildet oder unterhält oder eine Werbestelle hiefür oder für den Wehrdienst einer der Parteien errichtet oder betreibt,

3. Kampfmittel entgegen den bestehenden Vorschriften aus dem Inland ausführt oder durch das Inland durchführt,

4. für militärische Zwecke einen Finanzkredit gewährt oder eine öffentliche Sammlung veranstaltet oder

5. eine militärische Nachricht übermittelt oder zu diesem Zweck eine Fernmeldeanlage errichtet oder gebraucht,

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

#### Fünfundzwanzigster Abschnitt

### Völkermord

#### Völkermord

§ 321. (1) Wer in der Absicht, eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu vernichten, Mitglieder der Gruppe tötet, ihnen schwere körperliche (§ 84 Abs. 1) oder seelische Schäden zufügt, die Gruppe Lebensbedingungen unterwirft, die geeignet sind, den Tod aller Mitglieder oder eines Teiles der Gruppe herbeizu-

führen, Maßnahmen verhängt, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind, oder Kinder der Gruppe mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt in eine andere Gruppe überführt, ist mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

(2) Wer mit einem anderen die gemeinsame Ausführung einer der im Abs. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen verabredet, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

### Schlußteil

#### Inkrafttreten

§ 322. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) § 23 und die damit zusammenhängenden Bestimmungen über die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter sind auf Taten (§ 23 Abs. 1 Z. 1), die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen worden sind, mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter ist nur anzuordnen, wenn zugleich mit den Voraussetzungen nach § 23 auch die Voraussetzungen für die Unterbringung in einem Arbeitshaus nach § 1 Abs. 2 des Arbeitshausgesetzes 1951, BGBl. Nr. 211, vorliegen.

2. Die Unterbringung darf nicht länger als fünf Jahre dauern.

(3) Die §§ 50 und 52 Abs. 3 sind bis zum 31. Dezember 1978 auf Personen, die zur Tatzeit zwar das einundzwanzigste, nicht aber das achtundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß diesen Personen ein Bewährungshelfer nur zu bestellen ist, wenn dies aus besonderen Gründen geboten ist, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. Das Entsprechende gilt bis zum 31. Dezember 1982 für Personen, die zur Tatzeit bereits das achtundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

(4) Welche Bundesgesetze mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes aufgehoben oder an die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes angepaßt werden, bestimmen besondere Bundesgesetze.

#### Übergangsbestimmungen

§ 323. (1) Die §§ 27, 28, 31 bis 38 und 40 bis 56 sind auch auf Taten anzuwenden, auf die im übrigen die Gesetze anzuwenden sind, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gegolten haben.

(2) Dieses Bundesgesetz ist in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor seinem Inkrafttreten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines solchen Urteiles infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung oder Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder eines Einspruches ist jedoch im Sinne der §§ 1 und 61 in Verbindung mit Abs. 1 vorzugehen.

(3) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes darüber, daß der Täter einer strafbaren Handlung nur auf Verlangen, auf Antrag oder mit Ermäch-

tigung einer Person zu verfolgen ist, gelten auch für strafbare Handlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen worden sind, es sei denn, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits die Anklageschrift oder der Antrag auf Bestrafung eingebracht sind.

#### Vollzugsklausel

§ 324. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz be-  
traut.



## Minderheitsbericht

zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch — StGB), 30 der Beilagen.

Die unterzeichneten Mitglieder des Justizausschusses der Fraktion der Österreichischen Volkspartei erstatten gemäß § 34 Abs. 10 der Geschäftsordnung nachstehendes abgesondertes Gutachten:

Die Bemühungen um eine Reform des österreichischen Strafrechtes haben eine lange Geschichte. In der Zweiten Republik gehen sie auf eine gemeinsame Entschließung aller im Nationalrat vertretenen Parteien aus den Jahren 1953 und 1954 zurück. Dem Gedanken einer grundlegenden Erneuerung unseres Strafgesetzes war die Österreichische Volkspartei stets verbunden, wie die Einbringung einer Regierungsvorlage zur Erneuerung des Strafgesetzes im Jahre 1968 unter Bundeskanzler Dr. Josef Klaus und Justizminister Professor Dr. Klecatsky beweist. Auch die Verabschiedung der sogenannten kleinen Strafrechtsreform des Jahres 1971 unter der damaligen sozialistischen Minderheitsregierung beweist, daß die Österreichische Volkspartei einer vernünftigen Erneuerung unseres Strafgesetzes nie hemmend, sondern stets aufgeschlossen mitarbeitend gegenüberstand.

Die in der XIII. Gesetzgebungsperiode von Justizminister Dr. Broda eingebrachte Regierungsvorlage zu einem neuen Strafgesetzbuch baut zwar in vielerlei Hinsicht auf den vielen Vorentwürfen auf, ist aber andererseits gekennzeichnet durch zahlreiche neue gesellschaftspolitisch und kriminalpolitisch bedenkliche Tendenzen, die in keinem der Vorentwürfe enthalten waren. Ziel der Österreichischen Volkspartei in den über 20 Monate dauernden Beratungen des eingesetzten Unterausschusses war es insbesondere, gerade diesen bedenklichen Tendenzen entgegenzuwirken. Der Großteil der vom Justizausschuß beschlossenen wesentlichen Änderungen der Vorlage geht auf Anträge und Anregungen der Österreichischen Volkspartei zurück. Sie hat ihren Standpunkt mit Entschiedenheit vertreten und konnte durch ihre sachliche Argumentation auch die anderen Fraktionen von der Richtigkeit und Notwendigkeit der beschlossenen Änderun-

gen überzeugen. Stets war es dabei das Ziel der Österreichischen Volkspartei, eine einvernehmliche, für alle drei Parteien vertretbare Neuregelung zu erreichen. Diesen Verhandlungsstil hat die Österreichische Volkspartei auch fortgesetzt, als zunehmend immer deutlicher wurde, daß die Sozialistische Partei Österreichs in der Frage der Abtreibungsreform den bisher unbestrittenen fruchtbringenden und bewährten Weg des Konsenses in grundlegenden Justizfragen fallenzulassen gedachte und entschlossen war, die extreme „Fristenlösung“ mit ihrer knappen Mehrheit parlamentarisch durchzusetzen. Selbst in dieser Phase eines verhärteten Verhandlungsklimas gelang es aber noch, weitere entscheidende Änderungen in der Regierungsvorlage durchzusetzen, die einem verbesserten Strafrechtsschutz der österreichischen Bevölkerung dienen, sodaß letztlich nur die Frage der Abtreibung und ihrer strafrechtlichen Neuregelung zwischen den Parteien strittig blieb. An dieser Frage und dem unnachgiebigen Standpunkt der Sozialistischen Partei Österreichs scheitert die einvernehmliche Verabschiedung des Strafgesetzes.

Die Österreichische Volkspartei bedauert diese Entwicklung, weil sie dem Gedanken der Konsensreform gerade in den Fragen der Rechtspolitik stets verbunden war. Der Konflikt wirft einen schweren Schatten auf die mühevoll erarbeiteten gemeinsamen Verhandlungsergebnisse und wird das Reformwerk auf Dauer belasten. Er wirft darüber hinaus die Frage auf, welchen Weg die parlamentarische Demokratie Österreichs in den noch ausstehenden Fragen der großen Rechtsreformen gehen wird. Die Österreichische Volkspartei bedauert diese Entwicklung aber auch deshalb, weil der Konflikt überflüssig und vermeidbar gewesen wäre, wenn nicht die Kräfte der Intoleranz und Radikalisierung sich innerhalb der Sozialistischen Partei Österreichs in letzter Zeit verstärkt geltend gemacht hätten.

Die Österreichische Volkspartei hat in der Frage der Abtreibungsreform seit Beginn der Beratungen im Frühjahr 1972 eine klare Linie, zu der sie sich auch in der Öffentlichkeit mehrfach bekannte. Auch sie will die für Frauen bestehenden Härten des geltenden Strafrechtes beseitigen

und über die medizinische Indikation hinaus die Frau und den Arzt straflos sehen, wenn die Frau in außergewöhnlicher Bedrängnis handelt.

Die Sozialistische Partei Österreichs hingegen hatte in dieser Frage keine eindeutige Haltung, verfolgte einen Zickzackkurs und verfiel in einen zunehmenden Radikalismus.

Noch in ihrem Justizprogramm für die Wahlen von 1970 hatte die Sozialistische Partei Österreichs als Reformvorschlag die Möglichkeit eines richterlichen Schuldspruches ohne Strafe für Abtreibung in echten Konfliktsituationen der Frau gefordert (also keine Fristenlösung). Die Regierungsvorlage 1971 des Justizministers Dr. Broda sah eine weitmaschige Indikation vor, aber enthielt gleichfalls keine Fristenlösung. Erst auf dem Villacher Parteitag 1972 forderten die Radikalen in der Sozialistischen Partei Österreichs die Fristenlösung (Abtreibungsfreiheit in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft) und setzten sich mit dieser Forderung in der Sozialistischen Partei voll durch, bis schließlich auch der Justizminister selbst seine eigene Regierungsvorlage im Stich ließ.

Die Sozialistische Partei kann sich bei der Durchsetzung dieses Radikalprogramms auf keinen Wählerauftrag berufen, ja sie täuscht vielmehr jene Wähler, die die Sozialistische Partei vielleicht nach ihrem Justizprogramm von 1970 beurteilt haben.

Die Österreichische Volkspartei bekennt sich zu jenen Grundsätzen, auf die sie durch ihr Salzburger Parteiprogramm vom November 1972 verpflichtet ist: „Unsere Ehrfurcht vor dem Leben schließt auch das keimende Leben ein. Die Abtreibung ist daher als Instrument der Geburtenregelung abzulehnen. Ihre strafrechtliche Verfolgung muß auf Konfliktsituationen Rücksicht nehmen.“

Geleitet von diesen Grundsätzen haben deshalb die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei im Justizausschuß folgenden Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage eines Strafgesetzbuches eingebracht:

„Die §§ 85 bis 89 haben zu lauten:

#### Abtreibung durch die Schwangere

§ 85. (1) Eine Schwangere, die ihre Leibesfrucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet oder die Tötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Hat die Schwangere in einer allgemein begreiflichen, nicht anders abwendbaren außergewöhnlichen Bedrängnis (§ 34 Z. 8, 10, 11) gehandelt, so ist sie nicht strafbar.

#### Abtreibung durch andere Personen

§ 86. (1) Wer mit Einwilligung der Schwangeren ihre Leibesfrucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet oder die Schwangere zur Tötung bestimmt oder sonst zur Begehung einer solchen Tötung beiträgt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Handelt der Täter zwar als Arzt, aber gewerbsmäßig oder handelt der Täter ohne Arzt zu sein, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Nach Abs. 1 und 2 ist ein Arzt nicht zu bestrafen, der sich zur Mitwirkung an der Abtreibung bestimmen ließ, weil die Voraussetzungen des § 85 Abs. 2 vorliegen.

(4) Wer ohne Einwilligung der Schwangeren ihre Leibesfrucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

#### Gemeinsame Bestimmungen zu den §§ 85 und 86

§ 87. (1) Ist die Tat zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernststen Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangeren erforderlich, so ist der Täter unter der Voraussetzung nicht zu bestrafen, daß der Schwangerschaftsabbruch auf Grund eines Gutachtens eines Facharztes für Gynäkologie sowie zutreffendenfalls eines Facharztes eines anderen Fachgebietes und in einer öffentlichen Krankenanstalt durchgeführt worden ist.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 85 Abs. 2 (§ 86 Abs. 3) vor, so hat das Gericht das Verfahren, unabhängig von der Lage, in der es sich befindet, zu beenden.

(3) Weder ein Arzt noch das erforderliche ärztliche Hilfspersonal ist verpflichtet, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder an ihm mitzuwirken; es sei denn, daß er ohne Aufschub notwendig ist, um die Schwangere aus einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr zu retten. Niemand darf wegen einer aus Gewissensgründen erfolgten Weigerung, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken, in welcher Art immer benachteiligt werden.

#### Leichtfertiger Eingriff an einer Schwangeren

§ 88. Ein Arzt, der irrtümlich eine der im § 87 bezeichneten Gefahren für die Schwangere annimmt, in dieser Annahme ihre Leibesfrucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet, oder die Schwangere dazu bestimmt, die Tötung zuzulassen oder sonst zur Begehung einer solchen Tötung beiträgt, ohne sich vorher auf die im § 87 vorgesehene Weise überzeugt zu haben, daß diese Gefahr wirklich besteht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

### Er bieten zur Abtreibung und Ankündigung von Abtreibungsmitteln

§ 89. Wer öffentlich in der Absicht, Abtreibungen zu fördern, seine eigenen oder fremde Dienste anbietet oder Mittel, Gegenstände oder Verfahrensweisen ankündigt, anpreist, ausstellt oder sonst zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

Bei diesem Abänderungsantrag ließen sich die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei von folgenden Überlegungen leiten:

1. Im Katalog der Rechtsgüter jeder menschlichen Gemeinschaft steht das menschliche Leben, auch das keimende menschliche Leben, an der Spitze. Sein Schutz muß von der Rechtsordnung, auch von der Strafrechtsordnung, grundsätzlich gewährleistet sein und bleiben. Ausnahmen können nur nach dem Prinzip der Rechtsgüterabwägung erwogen werden. Vorschläge wie die Fristenlösung beseitigen für die ersten drei Monate diesen Lebensschutz.
2. Die Österreichische Volkspartei hat von allem Anfang an die Meinung vertreten, daß die derzeitige Gesetzeslage, welche die Straflosigkeit der Abtreibung nur aus dem Grund der medizinischen Indikation kennt, eine Härte darstellt. Es gibt echte Konfliktsituationen, in denen der Abtreibungsentschluß der Frau aus einer schweren seelischen Bedrängnis heraus zumindest verständlich sein kann. Deshalb muß das Versagen der Frau vor den strengen Anforderungen des Strafrechtes von der Gesellschaft nicht in allen Fällen zum Anlaß einer Bestrafung genommen werden. Der Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei hat sich deshalb schon bei seiner Badener Frühjahrstagung 1972 für eine solche Straffreiheit echter Konfliktsfälle ausgesprochen.

Der Konfliktfall wird im Antrag der Österreichischen Volkspartei durch die Anführung bestimmter Tatbestandsmerkmale soweit als möglich determiniert (§ 85 Abs. 2). Dabei wird bei der Beschreibung der allgemein begreiflichen, nicht anders abwendbaren außergewöhnlichen Bedrängnis auf die bezughabende Definition im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (§ 34) verwiesen.

Durch die Straflosigkeit in derartigen Fällen wird die im Einzelfall menschlich bedauerliche Strenge des geltenden Gesetzes beseitigt, ohne daß dadurch der strafrechtliche Lebensschutz grundsätzlich aufgehoben wird.

Der entscheidende Unterschied zwischen der Fristenlösung und dem Antrag der Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei besteht darin, daß bei der Fristenlösung innerhalb eines gewissen Zeitraumes die Gründe für die

Abtreibung irrelevant sind und in keiner Weise überprüft werden, wodurch sogar mutwillige Abtreibungen straffrei bleiben, während nach dem vorliegenden Vorschlag die Straffreiheit — abgesehen von der medizinischen Indikation — nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Bedrängnis eintreten würde.

Die Fristenlösung ist in Wahrheit, von ihrer grundsätzlichen Bedenklichkeit abgesehen, auch ein rechtspolitisch fragwürdiger Vorschlag. Die Frist ist nie genau bestimm- und nachweisbar und fördert unüberlegte Abtreibungsentschlüsse. Eine Umfrage unter den österreichischen Frauenärzten ergab eine fast 90%ige Ablehnung eines solchen Schrittes. Ähnlich liegen die Umfrageergebnisse in der Bundesrepublik.

Auch von einem europäischen Trend in Richtung Fristenlösung kann nicht die Rede sein. In jenen europäischen Staaten, die nicht der kommunistischen Hemisphäre angehören, ist die Fristenlösung lediglich in Dänemark Gesetz geworden. In der Bundesrepublik wird nach wie vor darüber diskutiert, wobei bemerkenswerterweise in der SPD starke Kräfte gegen die Fristenlösung auftreten. In anderen Staaten (Schweiz, Frankreich) wird die Einführung der Fristenlösung nicht einmal ernsthaft in Erwägung gezogen. Österreich würde also hier keinem europäischen Trend folgen, weil ein derartiger Trend nicht existiert. Auch die Erfahrungen der Ostblockstaaten, Englands und Schwedens für eine liberale Lösung sind durchaus nicht ermutigend, stimmen vielmehr bedenklich.

3. In den medizinisch indizierten Fällen soll die Durchführung des Schwangerschaftsabbruches in Hinkunft nur in öffentlichen Krankenanstalten vorgenommen werden dürfen. Die Indikation soll durch ein Gutachten eines Facharztes für Gynäkologie sowie zutreffendenfalls eines Facharztes eines anderen Fachgebietes nachzuweisen sein.
4. Weder ein Arzt noch das ärztliche Hilfspersonal soll zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruches — ausgenommen den Fall unmittelbar drohender, nicht anders abwendbarer Todesgefahr der Schwangeren — verpflichtet sein. Die Verweigerung des Schwangerschaftsabbruches aus Gewissensgründen darf für niemanden mit einer Benachteiligung welcher Art immer verbunden sein.
5. Die Schwangere beurteilt in eigener Verantwortung, ob die Voraussetzungen einer besonderen Bedrängnislage im Sinne des Gesetzes gegeben sind. Sie steht aber wie jedermann unter einer allfälligen Nachprüfung ihres Verhaltens durch das Gericht. Ist die besondere Bedrängnislage gegeben, so hat das Gericht das Verfahren, unabhängig von der Lage, in der es

- sich befindet, zu beenden (§ 87 Abs. 2). Diese Bestimmung ist der entsprechenden Regelung für die Straflosigkeit leichter Fälle nachgebildet und stellt sicher, daß das Gericht auch ohne Durchführung einer Hauptverhandlung das Verfahren einstellen kann. Den Frauen soll die Durchführung einer solchen öffentlichen Hauptverhandlung bei Vorliegen dieser Umstände erspart bleiben.
6. Die Fristenlösung wird von ihren Verfechtern im Namen einer emanzipatorischen Freiheit der Frau gefordert. In Wahrheit wäre sie die unbeschränkte Verfügbarkeit über menschliches Leben und insofern ein Schritt hin zum Inhumanen. Die Frau würde in Wahrheit auch nicht mehr Freiheit gewinnen, sondern nur in die Gefahr einer neuen Abhängigkeit vom Mann geraten.
7. Die Mehrheit der österreichischen Bevölkerung ist gewiß für eine Reform des bestehenden Rechtes. Angesichts der rivalisierenden Auffassungen innerhalb unserer pluralistischen Gesellschaft sind die Grenzen und der Umfang dieser Reform allerdings umstritten. Eine alle befriedigende Lösung ist nicht denkbar. Für eine kodifikatorische Bemühung des parlamentarischen Gesetzgebers kann daher nur ein solcher Vorschlag in Betracht kommen, zu dem alle maßgeblichen Gruppen Zugang finden können. Es darf, soll die Reform Bestand haben, in solchen existenziellen Lebensfragen kein Niederstimmen von Auffassungen geben, die von großen Teilen der Bevölkerung getragen sind. Der Abänderungsantrag der Österreichischen Volkspartei ist von einem solchen Willen zur Verständigung im Sinne eines für alle annehmbaren Kompromisses getragen. Die Österreichische Volkspartei ist überzeugt, daß die von ihr vorgeschlagene Regelung den wahren Bedürfnissen der Frauen entspricht und daß das neue Recht in Verbindung mit einer lebensnahen Rechtsprechung alle die Frauen bedrückenden Härtefälle ausschließt, ohne daß die Gefahr einer inhumanen Abtreibungsfreigabe heraufbeschworen wird.

Dr. Hauser

DDr. König

Dr. Halder